

Dialog Erziehungshilfe

Ein Blick zurück in die Zukunft



Jugendamt

25 Jahre

Freie Träger

Landesjugendämter

Kinder- und

Junge Volljährige

Statistiken

Jugendhilfegesetz

Zitate

Kinderschutz und Kinderrechte

Schule und Jugendhilfe

Inklusion

Dialog Erziehungshilfe

Inhalt | Ausgabe 2 | 2015

Autorenverzeichnis	4	Cordula Lasner-Tietze Was hat sich beim Kinderschutz und den Kinderrechten getan?	39
Grußwort Heike Schmid-Obkirchner Grußwort "25 Jahre KJHG" Von der integrativen zur inklusiven Kinder- und Jugendhilfe	5	Sandra Fendrich / Jens Pothmann / Agathe Tabel 25 Jahre Hilfen zur Erziehung im SGB VIII	45
Erziehungshilfe in der Diskussion Maria Kurz-Adam Das Kinder- und Jugendhilfegesetz wird 25 Jahre - Blick zurück in die Zukunft	13	Sabrina Brinks / Heinz Müller Jugendhilfe und Schule: Mehr als eine Kooperationsbeziehung?!	54
Rainer Kröger 25 Jahre Kinder- und Jugendhilfegesetz. Fachliche Veränderungen und neue Herausforderungen aus Sicht eines freien Trägers	21	Dirk Nüsken 25 Jahre Hilfen für junge Volljährige: Skizze einer Zwischenbilanz	60
Birgit Zeller 25 Jahre SGB VIII – Landesjugendämter im Wandel	27	Impressum	4
Claudia Völcker 25 Jahre KJHG – Hohe Ansprüche und wachsende Aufmerksamkeit	35	Personalien	65
		Tagungen	66
		Titel	67

Wir bitten um Beachtung:

Dieser Ausgabe liegt ein Flyer des "verlag modernes lernen Borgmann GmbH & Co KG".bei.



Liebe Leserin, lieber Leser

was wäre eigentlich, wenn es das Kinder- und Jugendhilfegesetz nicht gäbe? Diese Frage hat sich mir ebenso praktisch wie eindringlich nicht nur nach der Lektüre der klugen Statements, Rückblicke, Ausblicke und Positionierungen in der aktuellen Ausgabe des Dialog Erziehungshilfe gestellt. Ganz lebensnah wurde mir anlässlich eines Friseurbesuchs die Möglichkeit geboten über diese Frage nachzudenken.

Eine junge Friseurin, aufgeschlossen und kommunikativ, plauderte mit mir über unsere jeweiligen Berufe und ganz unbefangen, selbstverständlich und nicht ohne Stolz berichtete sie dabei von ihrer Jugend in ihrer „Sozialpädagogischen Wohngruppe“. Es ist ja eher eine seltene Gelegenheit, nach vielen Jahren, längst im Erwachsenenalter angekommen, persönlich zu hören wie positiv die Hilfen zur Erziehung die Entwicklung eines jungen Menschen beeinflusst haben. Bindungen entwickelt, Heimat gefunden, Perspektiven erarbeitet, Erziehungsdefizite nachgeholt, all das wurde lebendig, „lebensklug“ ohne altklug zu sei, munter berichtet. Immer wieder unterbrochen von der Feststellung, man habe ja Glück gehabt und was wohl aus ihr geworden wäre ohne „ihre“ Wohngruppe? Ein dankbarer Blick zurück, so selbstverständlich ist eben die Jugendhilfe „in der Mitte der Gesellschaft angekommen.“

Dazu gehört auf der anderen Seite aber auch das öffentliche, mediale Interesse an schlechter Versorgung, Skandalen und an Missständen „Oftmals weit vor allen fachlichen Fragestellungen...“ (Prof. Dr. M. Winkler). Wir sollten uns freuen, wenn berechtigte Missstände aufgedeckt, Fehlentwicklungen erkannt und verändert werden können, damit für unsere Kinder und Jugendlichen in den Erziehungshilfen eben kein „Blick zurück im Zorn“ daraus wird. Mit dem „Blick nach vorn“ werden wir auf allen Ebenen die Diskussion darüber führen müssen, ob ein mehr an Kontrolle oder ein mehr an abgestimmten fachlichen Verständnis eine Lösung der mit den Medienberichten aufgeworfenen Fragen ist.

Es lohnt sich, mit dem „Blick zurück in die Zukunft“ sorgfältig und verantwortungsvoll vor der wirkungsvollen Geschichte dieses unvergleichlichen Gesetzes zu überlegen, was denn nun wirklich rechtlich verändert werden muss.

Einer dieser Aspekte könnte, wie ihn Frau Dr. Schmid-Obkirchner (BMFSFJ) in ihrem Beitrag und Grußwort formuliert, die „inklusive Perspektive“ sein, die „unser“ Gesetz auf den Kopf stellt und dem bisherigen Ansatz der sozialen Integration eine Entwicklungsmöglichkeit zur „sozialen Inklusion“ bietet.

Die Autorinnen und Autoren dieser Ausgabe fragen, ob alles so bleiben kann wie es ist, oder ob es einer teilweisen Reform des SGB VIII bedarf, um das in die Zukunft weiterzutragen und angesichts aktueller Herausforderungen zu schärfen, was seit 1990 seinen Kern ausmacht, die Beseitigung von sozialer Benachteiligung.

Spannende und wichtige Fragen, damit auch in Zukunft junge Menschen sagen können: „Glück gehabt mit meiner sozialpädagogischen Wohngruppe“.

Herzlich
Ihre

Jutta Decarli

Impressum

Herausgeber:

AFET

Bundesverband für Erziehungshilfe e. V.
Vi.S.d.P.: Jutta Decarli, Geschäftsführerin

Schriftleitung:

Reinhold Gravelmann (Referent)
Redaktion: Reinhold Gravelmann
Fotos: Reinhold Gravelmann
Email: gravelmann@afet-ev.de
Textverarbeitung:
Susanne Rheinländer

Redaktionsanschrift:

Georgstr. 26, 30159 Hannover
Telefon: 0511 / 35 39 91-46
www.afet-ev.de

Redaktionsschluss:

01.02./01.05./01.08./01.11. d. Jahres

Geschäftszeiten:

Mo. – Do. 9.00–13.00 Uhr
Fr. 9.00 –12.00 Uhr

Erscheinungsweise:

Der Dialog Erziehungshilfe erscheint viermal im Jahr und ist über die Geschäftsstelle zu beziehen.

Bezugspreise:

Für Mitglieder im Beitrag enthalten
Abonnement 26,00 € inkl. Porto
Einzelheft: 8,00 € zzgl. Porto
Doppelausgabe: 16,00 € zzgl. Porto

Druck:

Carl Küster Druckerei GmbH,
Dieterichsstraße 35A, 30159 Hannover

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wieder.

Gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), Berlin
ISSN 1862-0329

Autorenverzeichnis

Brinks, Sabrina
Institut für Sozialpädagogische
Forschung Mainz gGmbH (ism gGmbH)
Flachmarktstraße 9
55116 Mainz

Fendrich, Sandra
Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik
im Forschungsverbund DJI/TU Dortmund
Vogelpothsweg 78
44227 Dortmund

Glaum, Joachim
Niedersächsisches Landesamt für
Soziales, Jugend und Familie
Außenstelle Hannover
Am Waterlooplatz 11
30169 Hannover

Kröger, Rainer
Diakonieverbund Schweicheln e.V.
Herforder Str. 219
32120 Hiddenhouse

Kurz-Adam, Dr. Maria
Landeshauptstadt München
Sozialreferat- Stadtjugendamt
Luitpoldstraße 3
80335 München

Lasner-Tietze, Cordula
Deutscher Kinderschutzbund (DKSB)
Bundesverband e.V.
Schöneberger Str. 15
10963 Berlin

Müller, Heinz
Institut für Sozialpädagogische
Forschung Mainz gGmbH (ism gGmbH)
Flachmarktstraße 9
55116 Mainz

Nüsken, Prof. Dr. Dirk
Evangelische Fachhochschule RWL Bochum
Fachbereich Soziale Arbeit
Immanuel-Kant-Straße 18-20
44803 Bochum

Pothmann, Jens
Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik
im Forschungsverbund DJI/TU Dortmund
Vogelpothsweg 78
44227 Dortmund

Schmid-Obkirchner, Dr. Heike
Bundesministerium für Familie, Senioren,
Frauen und Jugend
Glinkastr. 24
10117 Berlin

Tabel, Agathe
Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik
im Forschungsverbund DJI/TU Dortmund
Vogelpothsweg 78
44227 Dortmund

Völcker, Claudia
Stadt Speyer
FB 4 – Jugend, Familie und Soziales
Johannesstr. 22a
67346 Speyer

Zeller, Birgit
Landesamt für Soziales, Jugend und
Versorgung
Landesjugendamt
Rheinallee 97-101
55118 Mainz

Heike Schmid-Obkirchner

Grußwort „25 Jahre KJHG“: Von der integrativen zur inklusiven Kinder- und Jugendhilfe

Der Blick zurück aus der Inklusionsperspektive

Inklusion – das ist der zentrale Begriff, um den sich nach 25 Jahren SGB VIII die sozialpolitische Debatte in Deutschland dreht. Angestoßen wurde diese Debatte vor allem durch die VN-Behindertenrechtskonvention, die – 2009 von Deutschland ratifiziert – den Leitgedanken der Inklusion in die Menschenrechtsdebatte eingeführt hat. Aber es geht dabei nicht nur um Menschen mit Behinderung. Inklusion meint alle Menschen und ihre gesellschaftliche Teilhabe. Basierend auf der normativen Verwendung des Begriffs in der Soziologie ist Inklusion ein sozialpolitisches Postulat, das sich gegen soziale Ungleichheit verwehrt.¹

Inklusion ist die Abkehr von einem Denken, das Menschen kategorisiert und Abweichung von der Normalität als Defizit betrachtet. Durch eine Umgestaltung der sozialen Umwelt als Voraussetzung für die gemeinsame Nutzung und gesellschaftliche Teilhabe durch heterogene Gruppen wird Vielfalt zur Normalität. Inklusion verlangt, dass jeder Mensch in seiner Individualität von der Gesellschaft akzeptiert wird und die Möglichkeit hat, in vollem Umfang an ihr teilzuhaben oder teilzunehmen.²

Kinder- und Jugendhilfe im SGB VIII des Jahres 1990

Das SGB VIII ist mit dem Impetus entwickelt und verabschiedet worden, die Subjektstellung der Leistungsberechtigten bzw. -empfänger zu stärken statt sie als Objekte von Kontrolle und Maßregelung zu betrachten, Individualität zu fördern statt Schwächen und Defizite zu kompensieren und sozialen

Dienstleistung zu erbringen statt Fürsorge zu gewähren. Die Kinder- und Jugendhilfe, die das SGB VIII intendiert, steht für das Leitbild der Integration, kommt aber dem Postulat der sozialen Inklusion schon sehr nahe.

Ein solches Verständnis von Jugendhilfe bedeutete damals vor 25 Jahren nicht bloß eine Weiterentwicklung oder Veränderung des Bestehenden; es war ein umfassender Perspektivenwechsel, eine Abkehr von Bisherigem. Prägend für die damit verbundene Neuordnung war deshalb auch die Abgrenzung von Vergangenen, von der eingriffs- und ordnungsrechtlichen Sichtweise des Reichsjugendwohlfahrtsgesetz (RJWG) und auch des Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG), die insbesondere auch in der Trennung von Jugendarbeit bzw. -pflege und Jugendfürsorge zur Unterteilung von Maßnahmen für die „gesunde“ und die „kranke und verwahrloste“ Jugend zum Ausdruck kam. Mit dem SGB VIII wurde diese Trennung vollumfänglich überwunden. Es geht von einem weiten, umfassenden Verständnis von Kinder- und Jugendhilfe aus, die ihren Auftrag nicht nur kompensatorisch versteht, sondern die Förderung der Entwicklung junger Menschen, den Abbau von Benachteiligungen und den Beitrag der Kinder- und Jugendhilfe zur Herstellung positiver Lebensbedingungen in den Mittelpunkt rückt (vgl. § 1 Abs. 3 SGB VIII).³ Angesichts dieser grundlegenden Neuausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe im SGB VIII verwundert es nicht, dass fünf Anläufe notwendig waren, bis das Gesetz als Stammgesetz im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes am 28. März 1990 vom Deutschen Bundestag endlich verabschiedet wurde. Nach Zustimmung des Bundesrates am 11. Mai 1990 konnte

Kinder- und Jugendhilfegesetz von A-Z

(unvollständige Auflistung/in Klammern spontane Assoziationen)

A^{FET} (Bundesverband für Erziehungshilfe e. V., Mitglieder v. a. Öffentliche und Freie Träger; Stichwort: Qualität entsteht im Dialog. Politische und fachliche Impulse)

AGJ – Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (Begleitung der fachlichen Diskussion und Anstoßen von Fachdebatten. Kinder- und Jugendhilfetag)

Ambulante Hilfen (intensive und qualifizierte Hilfen, aber zunehmend unter ökonomischen Druck zeitlich eingeschränkt und damit in Gefahr pädagogisch unzureichend zu sein?)

Auslandsmaßnahmen (gesellschaftlich wie fachlich in der (kritischen Diskussion)

Bildungslandschaften (ein neues Verständnis von Bildungsprozessen kommt auf)

BMFSFJ (DIE politische und fachliche Instanz auf Bundesebene; Finanzielle Unterstützung nach Kinder- und Jugendplan)

Bundeskinderschutzgesetz (Debatte um Kontrolle und Schutz)

Bundesteilhabegesetz (wird wohl 2016 kommen)

Controlling (marktwirtschaftliche Begrifflichkeiten finden Einzug in die Kinder- und Jugendhilfe)

Datenschutz (Schutz einerseits und Hindernis andererseits)

Elektronische Datenerfassung (hilfreiche Dokumentation und gute Übergaben versus entpädagogisierend und stigmatisierend)

Fachtagungen/Fachdebatten

(Notwendige Voraussetzung zur Selbstreflexion und Weiterentwicklung)

FamFG/Familiengerichtsbarkeit

(Beschleunigungsgebot; Förderung der einvernehmlichen Streitregelung und –beilegung; mehr Partizipation der Kinder)

Familienbildung

(konstruktive Öffnung und Wandel des



Frauenbildes. Problematik: mangelnder Zuspruch von sog. "benachteiligten Familien")

Familienzentren

(„Alles" unter einem Dach)

Fachkräftebedarf, –mangel, –qualifizierung –gebot

(Ohne Fachkräfte läuft nichts. Erhebliche Ausweitung des Personals. Deutlicher Qualifizierungsschub)

Fachkräfteportal

(vielseitig, übersichtlich, hilfreich)

Frühe Hilfen

(präventiver Ansatz mit Kooperationsbeziehungen zum Gesundheitswesen)

Ganzheitlichkeit vs. Spezialisierung

(eine fortgesetzte Debatte; klare Tendenz zu Spezialisierung. Sinnvoll?)

Ganztagschule

(Jugendarbeit und Erziehungshilfe sind (heraus)gefordert)

das Gesetz am 28. Juni 1990 verkündet und am 3. Oktober 1990 in den damals neuen Bundesländern bzw. am 1. Januar 1991 in Westdeutschland in Kraft treten.

Diese Abkehr von Vergangenen, dieser Paradigmenwechsel des SGB VIII wurden von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kinder- und Jugendhilfe in den Kommunen und Jugendämtern, bei den freien Trägern, den Jugendverbänden und in den Einrichtungen nicht nur angenommen. Sie haben sich mit diesem Verständnis von Jugendhilfe identifiziert und daraus ihr Selbstverständnis abgeleitet. So konnten sie aus Paragraphen Wirklichkeit im Leben von unzähligen Kindern und Jugendlichen werden lassen. Das verdient höchste Anerkennung.

Kinder- und Jugendhilfe in der Diskussion – Änderungen des SGB VIII

Insgesamt 40 Bundesgesetze haben das SGB VIII in den letzten 25 Jahren geändert. Bemerkenswert ist, dass 37 dieser 40 Bundesgesetze nach Verschärfung der sog. Erforderlichkeitsklausel (Art. 72 Abs. 2 Grundgesetz) im Jahr 1994 in Kraft getreten sind. Dem Bund steht im Bereich der öffentlichen Fürsorge, der auch die Kinder- und Jugendhilfe umfasst, die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz (Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 Grundgesetz) zu. Er kann aber von dieser Gesetzgebungskompetenz nur Gebrauch machen, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet, die Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit oder das gesamtstaatliche Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich machen. Diese Erforderlichkeitsklausel wurde 1994 verschärft; das Bundesverfassungsgericht legt diese Klausel sehr streng aus. Es muss nunmehr erkennbar sein, dass das bundesstaatliche Sozialgefüge in beeinträchtigen der Weise auseinanderdriftet.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinder- und Jugendhilfe haben diese 40 Änderungsgesetze im Sinne der 1990 im-

plementierten „Geist des SGB VIII" umgesetzt und auch in schwierigen Zeiten, bei großen Herausforderungen und hohem öffentlichen Druck weitergetragen.

Die 40 Gesetze haben also die Grundphilosophie des SGB VIII nicht verändert. Das bedeutet aber nicht, die Kinder- und Jugendhilfe habe sich in den letzten 25 Jahren nicht mit sich und ihrem Selbstverständnis auseinandergesetzt. Einige Gesetze in dieser Zeit wurden von intensiven Diskussionen über das Verständnis von Kinder- und Jugendhilfe begleitet. Zwei zentrale Beispiele hierfür sind die gesetzgeberischen Aktivitäten zum Ausbau der Kinderbetreuung und zur Verbesserung des Kinderschutzes.

Der Diskussion zu diesen beiden Schwerpunkten in der Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe der letzten 25 Jahre ist die Frage nach dem notwendigen Maß öffentlicher Verantwortung für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen gemein.⁴

Ausgehend von der Zielsetzung der besseren Vereinbarkeit von Familien und Beruf, aber auch von einem entwicklungspsychologisch bedingten pädagogischen Ansatz, d.h. frühe Bildung und Nachteilsausgleich, wurde mit dem Schwangeren- und Familienhilfegesetz der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz für Kinder ab dem 3. Lebensjahr 1996 eingeführt und mit dem Tagesbetreuungsausbaugesetz 2005 die objektiv-rechtliche Verpflichtung zur Vorhaltung von Betreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren durch einen gesetzlich definierten Mindeststandard unteretzt. Das Kinderförderungsgesetz hat die hierzu formulierten Bedarfskriterien 2008 erweitert und schließlich zum 1. August 2013 den Rechtsanspruch auf Betreuung und frühe Förderung für Kinder ab dem ersten Lebensjahr eingeführt. Mit dem Ausbau der Kinderbetreuung ist eindeutig eine stärkere und bewusster Wahrnehmung der Verantwortung von Staat und Gesellschaft für die Erziehung und Bildung von Kindern verbunden, die mit der Schutzpflicht des Staates aus Artikel 6 Abs. 1 Grundgesetz im Einklang steht. Danach ist es Aufgabe

des Staates, die Kinderbetreuung in der jeweils von den Eltern gewählten Form in ihren tatsächlichen Voraussetzungen zu ermöglichen und zu fördern. Die öffentlich verantwortete Kinderbetreuung des SGB VIII ist dementsprechend ein die elterliche Erziehung unterstützendes und ergänzendes, nicht aber mit ihr konkurrierendes oder sie gar ersetzendes Angebot. Einen Bruch innerhalb des SGB VIII stellte insofern die mit dem Kinderförderungs-gesetz in § 16 Abs. 4 SGB VIII formulierte und inzwischen aufgehobene Absichtserklärung zum Betreuungsgeld dar, die von einer Konkurrenz zwischen elterlicher Erziehung und öffentlich verantworteter Kinderbetreuung ausging.⁵

Auch im Rahmen der Kinderschutzdebatte ging es um die Reichweite staatlicher Verantwortung für den Schutz von Kindern und Jugendlichen. Im Unterschied zu anderen Sozialleistungsträgern kommt der Kinder- und Jugendhilfe eine Garantstellung für Kinder und Jugendliche zu. Ihr obliegt damit die Verantwortung für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl (vgl. § 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII). Das Instrumentarium der Kinder- und Jugendhilfe kann sich also nicht auf Hilfen und Unterstützungsleistungen beschränken, über deren Inanspruchnahme die Eltern entscheiden können. Es muss vielmehr auch Befugnisse zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen umfassen, die mit Eingriffen in die Rechtspositionen der Eltern verbunden sind und damit nicht den Kriterien von Sozialleistungen entsprechen.⁶ Diese strukturelle Ambivalenz der Kinder- und Jugendhilfe, die es angesichts des mit Einführung des SGB VIII verbundenen Perspektivenwechsels zu verdeutlichen galt, wurde mit der Einführung des § 8a und weiteren Regelungen zur Weiterentwicklung des Kinderschutzes (u.a. die Klarstellung zum Primat der Kinder- und Jugendhilfe im Hinblick auf die Inobhutnahme unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge in § 42 SGB VII oder die Einführung des Pflicht zur Vorlage eines Führungszeugnisses von hauptamtlich Beschäftigten mit § 72a SGB VIII) im Rahmen

des Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetzes (KICK) 2005 hervorgehoben. Das KICK stellt damit einen wichtigen, und hinsichtlich seiner Betonung des Schutzauftrags der Kinder- und Jugendhilfe unverzichtbaren Meilenstein bei der Weiterentwicklung des Kinderschutzes im SGB VIII dar; es hat aber nicht dazu geführt, das Verhältnis zwischen elterlicher Erziehung und staatlicher Verantwortung neu zu tarieren.

Darum ging es vor dem Hintergrund dramatischer Fälle von Kindeswohlgefährdung und einer medial aufgeladenen Debatte hierzu in der 16. Legislaturperiode, als die im Nachgang zweier Kinderschutzgipfel der Regierungschefs der Länder mit der Bundeskanzlerin, die Bundesregierung den Entwurf eines Kinderschutzgesetzes vorlegte, das u.a. eine Verschärfung des § 8a SGB VIII vorsah. Dieser Gesetzentwurf scheiterte letztlich an der breiten Ablehnung der Fachwelt, die darin eine Ausweitung und Vorverlagerung des staatlichen Kontrollauftrags sah und eine nachhaltige Schädigung der fachlichen Anstrengungen befürchtete, den präventiven familienunterstützenden Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe im Bewusstsein der Bevölkerung zu verankern und das Vertrauen von Eltern zu gewinnen. Im Dialog mit der Fachwelt wurde in der 17. Legislaturperiode das Bundeskinderschutzgesetz entwickelt, das die Ergebnisse der Kinderschutzgipfel ebenso aufgegriffen hat wie die der Runden Tische „Sexueller Kindesmissbrauch“ sowie „Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren“. Das Bundeskinderschutzgesetz, das am 1. Januar 2012 in Kraft getreten ist, betont den Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe in einem umfassenden Sinn. Eine neue Gewichtung innerhalb der strukturellen Ambivalenz der Kinder- und Jugendhilfe intendiert es jedoch nicht. Ziel des Gesetzes ist vor allem eine Stärkung der Prävention durch die gesetzliche Verankerung von Frühen Hilfen und Netzwerken im Kinderschutz, aber auch eine Qualifizierung des Schutzauftrags und weiterer Handlungsfelder der Kinder- und Jugendhilfe.

Mit der Evaluation des Bundeskinder-

Genderfragen

(oft nicht mehr im Fokus, Fortschritte erzielt, aber weiterhin wichtig)

Geschlossene Unterbringung

Die Debatte hat (wieder) an Schärfe zugenommen.

Gewalt/sexuelle Gewalt

(Problematik ist sehr ins Bewusstsein gerückt und findet in der Jugend- und Erziehungshilfe entsprechende Beachtung)

Heilpädagogik

(Der AFET hat 1959 die Richtlinien für heilpädagogische Heime“ veröffentlicht)

„Heimaufsicht“ – Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen

(Überörtliche oder örtliche Aufsicht?; Neuregelungen, insb. durch § 8b)

Heimerziehung

(mittlerweile enorme Vielfalt und Ausdifferenzierung. Positive Veränderungen im öffentlichen Ansehen)

Heimerziehung 50/60er Jahre

(Gewaltverhältnisse aus der Vergangenheit wirken in die Gegenwart. Hilfen für



Ehemalige und fachliche und gesetzliche Auswirkungen in der Folge)

Hilfeplanung

(sinnvolles, partizipatives Instrument, jedoch in der Praxis oft nur formal und zu wenig produktiv genutzt)

Hochschulen

(Master, Bachelor und die Qualitätsfrage. Zunehmende Forschung im Feld der Kinder- und Jugendhilfe)

Individualpädagogik

(Hilfe für bes. „schwierige“ Kinder und Jugendliche)

Inklusion und Große Lösung

(Jahrzehnte lange Debatte – Ende absehbar? Inklusion ist mehr als „Große Lösung“; riesige Herausforderung)

Inobhutnahmen

(steigende Zahl – insb. bei Kleinkindern und unbegl. minderjährigen Flüchtlingen)

Insoweit erfahrene Fachkraft

(wichtig und neu durch das Bundeskin- derschutzgesetz 2012, immer noch nicht überall bekannt, etabliert und genutzt)

Jugendämter als strategische Zentren

(14 KJB führt zu neuer Debatte)

Jugend- und Familienministerkonferenz

(zentrale Konferenz für wichtige Beschlüsse der Länder)

Jugendhilfeausschüsse

(zwischen formaler Handhabung und gutem örtlichem Entwicklungsinstrument)

Jugendhilfe in der Mitte der Gesellschaft angekommen

(14. Kinder- und Jugendbericht (KJB). Das Bild der Jugendhilfe wandelt sich)

Jugendhilfeplanung

(vielerorts ein Stiefkind)

Jugendsozialarbeit

(SGB II und Jugendberufshilfe mit unterschiedlichem Verständnis, aber zunehmender Kooperationsnotwendigkeit bzw. Kooperationsansätzen)

Junge Flüchtlinge

(aktuell eine sehr große Aufgabe, die über Jahre eine Herausforderung bleiben wird)

Kinderarmut

(Erschreckende Verbreitung, erschreckende Stabilität der Verhältnisse)

Kinderrechte und Elternrechte

(sehr aktuelle Diskussion, (un)auflöslischer Widerspruch?)

Kooperationsnotwendigkeiten

(wichtig und z.T. ungelöst; Arbeitsagenturen, Jobcenter, Justiz, Familiengerichtsbarkeit, Gesundheit, Schulen....

schutzgesetzes, über deren Ergebnisse die Bundesregierung bis spätestens 31. Dezember 2015 gegenüber dem Deutschen Bundestag zu berichten hat, wird es neue Erkenntnisse geben, inwieweit die Zielsetzungen des Gesetzes erreicht wurden bzw. welche Anpassungen und weiteren Änderungen im Hinblick auf einen wirksamen Kinderschutz notwendig sind.

Ob Ausbau der Kinderbetreuung oder Verbesserung des Kinderschutzes – in beiden Bereichen gab und gibt es für die Kinder- und Jugendhilfe große Herausforderungen. Und in beiden Bereichen hat sie diese Herausforderungen bestanden. Der Ausbau der Kinderbetreuung hat eine enorme Dynamik gewonnen, und doch ist die Qualität nicht schlechter geworden. Die Diskussionen um den Kinderschutz haben die Kinder- und Jugendhilfe bis ins Mark erschüttert. Sie hat sich damit auseinandergesetzt und daraus ihre Konsequenzen mit Frühen Hilfen, mit Netzwerken, mit verbesserten Schutzmaßnahmen gezogen. Und sie ist der Grundphilosophie des SGB VIII treu geblieben und auch dadurch stärker, prä- senter und größer geworden.

Der Blick nach vorn aus der Inklusionsperspektive

Die Debatten, die um das Verständnis von Kinder- und Jugendhilfe in diesen beiden Kontexten geführt wurden, zeigen auch: Das Spannungsfeld, in dem sich Kinder- und Jugendhilfe bewegt, ist in den letzten 25 Jahren kontrastreicher und herausfordernder geworden:

Fast jedes Kind in Deutschland wird in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege betreut und gefördert. Rund 1 Mio. junge Menschen wurden 2013 bundesweit von erzieherischen Hilfen erreicht. Ein nicht unerheblicher Teil der Kinder und Jugendlichen läuft, so der 14. Kinder- und Jugendbericht, Gefahr, von der sozialen Teilhabe und der Perspektive eines gelungenen Lebensentwurfs abgehängt zu werden.⁷ Die Herstellung von Chancengleichheit für diese jungen Menschen ist

eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe von höchster Priorität und vor allem auch eine aktuelle und künftige Herausforderung für die Kinder- und Jugendhilfe, deren primäre Funktion in der Vermeidung bzw. dem Abbau von Benachteiligungen für junge Menschen durch individuelle und soziale Förderung besteht. Es gibt mehr Bedarf an Kinder- und Jugendhilfe und eine größere öffentliche Verantwortung. Aber diese kontinuierlich wachsende Bedeutung der Kinder- und Jugendhilfe ist auch mit kontinuierlich wachsenden kommunalen Ausgaben verbunden. Hinzu kommen ganz neue Herausforderungen für die Kinder- und Jugendhilfe, wie die steigende Anzahl junger Flüchtlinge, die zum Teil ohne ihre Familien nach Deutschland kommen.

Steigende Ausgaben, sich ändernde Bedarfe, neue Herausforderungen stellen die Kinder- und Jugendhilfe vor die Frage nach ihrer Zukunftsfähigkeit. Kann alles so bleiben wie es ist? Oder bedarf es eines neuen Verständnisses von Kinder- und Jugendhilfe, das einem neuen SGB VIII zugrunde zu legen ist? Oder bedarf es einer Reform des SGB VIII, um das in die Zukunft weiterzutragen und angesichts aktueller Herausforderungen zu schärfen, was seit 1990 seinen Kern ausmacht?

Die Leistungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe erreichen nahezu alle Kinder und Jugendlichen in Deutschland. Wenn die Sachverständigenkommission zum 14. Kinder- und Jugendbericht feststellt, dass es den Kindern und Jugendlichen in Deutschland im Schnitt noch nie so gut wie heute geht, dann ist dies auch ein großes Verdienst der Kinder- und Jugendhilfe.⁸ Ein Abweichen vom bisherigen Weg erscheint vor diesem Hintergrund nicht naheliegend. Vielmehr bestärken diese Erkenntnisse die Kinder- und Jugendhilfe darin, den Weg, den das SGB VIII weist, konsequent weiterzugehen in einer Art und Weise, die den Bedürfnissen von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien von heute und den daraus resultierenden Herausforderungen gerecht werden kann. Orientierung hierfür ist der Leitgedanke der Inklusion.

"Willkommen bei Freunden" – Neues Bundesprogramm für Integration junger Flüchtlinge

Mit dem Programm "Willkommen bei Freunden" des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung (DKJS) werden künftig Kommunen bei der Integration junger Flüchtlinge unterstützt. Regionale Servicebüros helfen unter Beteiligung von Partnern, die lange im Feld aktiv sind, bei der Etablierung lokaler Bündnisse aus Behörden, Vereinen sowie Bildungs- und Flüchtlingseinrichtungen.

Künftig können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Kommunen in sechs regionalen Servicebüros konkrete Angebote erhalten. Es wird Beratungsangebote für Jugendämter und ggfs. weitere Ämter der Kommunalverwaltung geben, Qualifizierungsangebote sind vorgesehen und vor allem soll die Etablierung lokaler Bündnisse aus Behörden, Vereinen, Bildungs- und Flüchtlingseinrichtungen vor Ort unterstützt werden. Städte, Kommunen und ehrenamtlich organisierte Personen, die Bündnisse gründen wollen, können sich ab sofort bei der DKJS melden: www.willkommen-bei-freunden.de

Quelle: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 28.05.2015

Kinderschutzdebatte

(Prävention / Eingriff zu früh-zu spät? / Kontrolle vs. Hilfeangebot...)

Kinder- und Jugendarbeit

(ein Feld im Umbruch, ungelöste fiskalische Debatte: wie „freiwillig“ ist die Leistung?)

Kinder- und Jugendberichte

(bedeutsame Bestandsaufnahmen u. Orientierungslinien für Politik u. Fachwelt)

Kinder- und Jugendhilfestatistik

(Wichtiges Instrument zum Verfolgen von Entwicklungen, zur Analyse von einzelnen Aspekten und ein Anlass für Diskussionen).

Kinder- und Jugendschutz

(Neue Medien als neue Herausforderung)

Kita- u. Krippenplatz-Rechtsansprüche

(gesellschaftlicher Paradigmenwechsel innerhalb weniger Jahre/hoher Kostenfaktor; Qualitätsfragen. Ausbildungsfragen)

Kinderrechte ins Grundgesetz

(Vielfach gefordert. Umsetzung in dieser Legislatur? Kritische Anmerkungen insbesondere in Bezug auf die Relation Kinderrechte-Elternrechte)

Kostendebatte

(Legitimationsdruck für die Kinder- und Jugendhilfe)

Landesjugendämter

(14. KJB fordert den Erhalt der Eigenständigkeit!)

Leistung, Qualität und Entgelt

(oft Aushandlung bei unzureichender Verständigung auf Qualität)

Mediatisierung – neue Herausforderung

(bislang nur in Teilbereichen der Kinder- u. Jugendhilfe als Aufgabe angenommen)

MigrantInnen als Zielgruppe

(eine Gruppe unter Vielen? Oder sind besondere Konzepte und interkulturelle Kenntnisse notwendig?)

Mutter-Kind-Einrichtungen

(Hilfen für junge Mütter und ihre Kinder)

Niedrigschwellige Angebote

(Jugendhilfe erreicht lt. KJB weiterhin die besonders Bedürftigen besonders schwer)

Öffentliche und freie Träger

(Auftraggeber-Auftragnehmervverhältnis oder Handeln auf Augenhöhe?)

Wie eingangs festgestellt, kommt das Verständnis von Kinder- und Jugendhilfe des SGB VIII dem Inklusionsgedanken schon sehr nahe. Mit einer Schärfung der Paradigmen des SGB VIII kann eine Ausrichtung des Gesetzes von der Integrations- hin zur Inklusionsperspektive erreicht und damit eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe verwirklicht werden.

Eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe setzt zunächst die Zusammenführung aller Kinder und Jugendlichen mit und ohne Behinderung in der Kinder- und Jugendhilfe voraus.

Dies gebieten zum einen die erheblichen Definitions- und Abgrenzungsprobleme, die Zuständigkeitsstreitigkeiten, der erhebliche Verwaltungsaufwand und vor allem die Schwierigkeiten bei der Gewährung und Erbringung von Leistungen für Kinder und Jugendliche und ihre Familien in der Praxis, die aus der Verantwortungsteilung zwischen Sozialhilfe und Jugendhilfe resultieren. Die Sachverständigenkommission zum 13. Kinder- und Jugendbericht spricht vor diesem Hintergrund von sog. „Verschiebeparkplätzen“ und „schwarzen Löchern“ in der Leistungsgewährung zu Lasten der Kinder und Jugendlichen mit Behinderung.⁹

Hauptgrund dafür ist, dass es im Kindes- und Jugendalter Schwierigkeiten bei der Abgrenzung zwischen den unterschiedlichen Formen der Beeinträchtigung und zwischen daraus resultierenden behinderungsbedingten und erzieherischen Bedarfen gibt. Eine eindeutige Zuordnung von Kindern und Jugendlichen mit (drohender) seelischer Behinderung und Kindern und Jugendlichen mit körperlicher oder geistiger Behinderung zu einem der beiden Leistungssysteme scheidet letztlich daran, dass die Entwicklungsdynamik in der Lebensphase „Kindheit und Jugend“ eine trennscharfe Unterscheidung der (Hilfe-) Kategorien „allgemeiner Förderbedarf“, „erzieherischer Bedarf“, „seelische Behinderung“, „geistige Behinderung“ und ggf. auch „körperliche Behinderung“ erheblich erschwert bzw. in manchen Fällen nahezu unmöglich macht. Dies wird besonders bei der Abgrenzung zwischen erzieherischen und behinderungsbedingten Bedarfen, bei der Unterscheidung zwischen einer geistigen und einer seelischen Behinderung, bei der Zuordnung der Zuständigkeit bei Mehrfachbehinderungen sowie bei der Umsetzung inklusiver Bildung in der Kindertageseinrichtungen deutlich, auf die Bundesregierung bereits im Rahmen

Ökonomisierung

(Geld regiert (auch) die (Jugendhilfe) Welt - immer mehr)

Ombudsschaften und Beschwerdewesen

(Notwendigkeiten und Umsetzungsproblematik)

Organisation der Finanzströme

(Wie können arme Kommunen und Länder bei der Aufgabenfinanzierung unterstützt werden – Annähernd gleiche Lebensverhältnisse – ein Traum?!)



Paragraf 35a

(Abgrenzungsprobleme, Kostendeckung und Verschiebepunkte)

Partizipation

(unabhängig – für Entwicklungsprozesse und zur päd. Zielerreichung)

Pflegekinderhilfe

(Pflegekindermanifest; Ausbau und Konsolidierung)

Private Träger

(haben gefühlt stark zugenommen, lt. 14. KJB ist die Zunahme nur marginal)

Qualität

(ohne Qualität und Qualitätsentwicklung keine Erfolge und keine Fortschritte)

Rechtliche Fragestellungen

(immer wieder, etwa in Bezug auf den Sozialraum)

ihrer Stellungnahme zum 13. Kinder- und Jugendbericht hingewiesen hat.¹⁰

Vor diesem Hintergrund besteht ein breiter fachlicher und fachpolitischer Konsens, dass der Status quo der Verantwortungsaufteilung für die Förderung der Entwicklung und Teilhabe von Kindern und Jugendlichen, die auf einer Kategorisierung junger Menschen mit und ohne Behinderung und nach Behinderungsarten basiert, nicht mehr länger aufrechterhalten bleiben kann.

Zum anderen kommt als einzige Handlungsoption, bei der Leistungen bedarfsgerecht und zeitnah aus einer Hand erbracht werden können und die der VN-Behindertenrechtskonvention vollumfänglich entspricht, nur die sog. Große bzw. Inklusive Lösung im SGB VIII in Betracht.

Auch hierzu besteht weitgehend Einigkeit, sei es innerhalb der Arbeitsgruppe „Bundesteilhabegesetz (BTHG)“ oder zuvor auch in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Inklusion von jungen Menschen mit Behinderung“ der Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) und der Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK). Ebenfalls geteilt wird diese Auffassung von den Sachverständigenkommissionen des 10., 11., 13. und 14. Kinder- und Jugendberichts sowie von allen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern (Recht, Kinder- und Jugendhilfe, Eingliederungshilfe) im Rahmen der Anhörung der AG „Inklusion von jungen Menschen mit Behinderung“ der ASMK und JFMK und von allen Vertreterinnen und Vertreter von Fachverbänden der Kinder- und Jugendhilfe, Eingliederungshilfe sowie von Eltern- und Betroffeneninitiativen im Rahmen der Anhörung der AG „Inklusion von jungen Menschen mit Behinderung“ der ASMK und JFMK.

Das einhellige Votum der Fachwelt der Kinder- und Jugendhilfe und auch der Behindertenhilfe für die Inklusive Lösung trifft in dieser Legislaturperiode auf die politische und gesetzliche Umsetzung der Reform der Eingliederungshilfe, die sich im Kontext des Bundesteilhabegesetzes vollzieht. Dieser Prozess kann und darf nicht vonstatten gehen, ohne dabei die Kinder und Jugendli-

chen mit Behinderung einzubeziehen. Dass es hierbei nicht nur um Erwachsene gehen darf, sieht auch der Koalitionsvertrag der die Bundesregierung tragenden Fraktionen vor. Auf Seite 78 heißt es darin: „Im Interesse von Kindern mit Behinderung und ihren Eltern sollen die Schnittstellen in den Leistungssystemen so überwunden werden, dass Leistungen möglichst aus einer Hand erfolgen können.“

Vor diesem Hintergrund müssen jetzt die Weichen für die Inklusive Lösung im SGB VIII gestellt werden. Dies bedeutet, dass bei diesem großen Reformvorhaben die Kinder und Jugendlichen mit Behinderung und ihre Eltern nicht außen vor bleiben dürfen, dass dem aus den Schnittstellenproblemen resultierenden Handlungsdruck hier Rechnung getragen wird und dass dafür Sorge getragen werden muss, dass die VN-Behindertenrechtskonvention auch für Kinder und Jugendliche mit Behinderung vollumfänglich zum Tragen kommt. Die Chance darauf ist auf Jahre oder sogar Jahrzehnte vertan, wenn sich dieses politische Zeitfenster wieder schließt. Das bedeutet nicht, dass hier eine für die Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe und auch der Sozialhilfe einschneidende Reform über das Knie gebrochen werden soll. Es bedarf hierfür eines mehrjährigen Umstellungsprozesses und einer klugen Übergangsgestaltung. Eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe kann nicht allein mit der Überwindung der Schnittstelle zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und der Sozialhilfe erreicht werden. Hierfür bedarf es einer inklusiven Gestaltung der gesamten Kinder- und Jugendhilfe, zu der eine Zusammenfassung der Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit Behinderungen und der bisherigen Hilfen zur Erziehung (§§ 27 ff. SGB VIII) in einem einheitlichen Tatbestand ebenso gehört wie eine inklusive Ausrichtung sämtlicher anderer Leistungs- und Aufgabenbereiche des SGB VIII. Ein wichtiger Aspekt dabei ist die Abkehr vom Handlungsbild der „Hilfe“. Hilfe impliziert ein Über- bzw. Unterordnungsverhältnis oder zumindest das Leitprinzip der Integration: Menschen mit Defiziten muss

geholfen werden, damit sie am Leben in der Gemeinschaft der "Normalen" teilhaben können. Inklusion verlangt Augenhöhe und Leistungen für Menschen mit Bedarfen, die in ihrer Vielfalt Teil der Gemeinschaft sind.

Inklusion stärkt junge Menschen mit Behinderungen als eigenständige Subjekte – nicht mit Defiziten, sondern mit subjektiven Ansprüchen. Inklusion in einem weiten Sinne bezieht sich aber nicht nur auf junge Menschen mit Behinderung. Alle jungen Menschen sollen von der Kinder- und Jugendhilfe in ihrer Individualität gefördert werden. Das bedeutet, die Kinder- und Jugendhilfe noch stärker am Bedarf der Kinder und Jugendlichen auszurichten. Diese Stärkung der Subjektstellung von Kindern und Jugendlichen wird konsequent umgesetzt, indem sie zu Inhabern aller Leistungsansprüche im SGB VIII werden. Dabei geht es nicht um eine Beschränkung elterlicher Rechte. Im Gegenteil: Diese Änderung der Blickrichtung kann die Eltern in der Verantwortung für ihr Kind bestärken. Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe dienen der Verwirklichung des Rechts des Kindes auf gutes Aufwachsen. Nicht das, was den Eltern fehlt, ist Ausgangspunkt für die Kinder- und Jugendhilfe, sondern das, was ein Kind bzw. ein Jugendlicher braucht. Dabei werden die Eltern weiterhin die ausschlaggebende Rolle spielen und das Gesamtsystem Familie einschließlich ihres Umfelds in den Blick kommen, wenn sich die Frage stellt, was für die Entwicklung eines Kindes geeignet und notwendig ist.

Die Förderung von Kindern und Jugendlichen in ihrer Individualität verlangt aber auch ein Leistungssystem, das den Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen und ihren Familien von heute gerecht wird und sozial effizient ist. Um diese Aspekte geht es auch bei der von den Ländern angestoßenen Debatte um die Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung. Die Jugend- und Familienministerkonferenz hat hierzu mehrere Beschlüsse gefasst. Ihre Antwort auf die Fragen, was Kinder und Jugendliche und ihre Familien von heute

brauchen und welches Leistungssystem sozial effizient ist, lautet: Eine starke sozialräumliche Infrastruktur mit qualitativ guten, präventiven, niedrigschwelligen Angeboten und ein systematisches Zusammenwirken dieser Regelangebote mit erzieherischen Einzelfallhilfen. Mit einer rechtssicheren Ausgestaltung dieses Ansatzes kann, vor allem auch im Rahmen der Finanzierungsregelungen des SGB VIII, der präventive familienunterstützende Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe geschärft und die Subjektstellung der Leistungsberechtigten und -empfänger weiter gestärkt werden.

Eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe impliziert kein neues Verständnis von Kinder- und Jugendhilfe, sondern „nur“ eine konsequente Weiterführung der bereits 1990 zugrunde gelegten Paradigmen des SGB VIII. Gleichwohl wird allein die Umsetzung der inklusiven Lösung für junge Menschen mit Behinderung nicht nur die Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe, sondern auch das Selbstverständnis ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter grundlegend verändern – eine große Herausforderung, die die Kinder- und Jugendhilfe aber bewältigen kann und wird. Sie hat in den letzten 25 Jahren enorme Stärke bewiesen. Und sie hat bewiesen, dass sie den Weg, den die Philosophie des SGB VIII weist, auch in Zeiten gesellschaftlichen Wandels weitergehen kann. Auf diesem Weg wird sie die Erfolgsgeschichte des SGB VIII fortsetzen und das Ziel der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe erreichen.

Anmerkungen:

¹ vgl. Martin Kronauer, Inklusion – Exklusion. Eine historische und begriffliche Annäherung an die soziale Frage der Gegenwart, in ders. (Hg.): Inklusion und Weiterbildung. Reflexionen zur gesellschaftlichen Teilhabe in der Gegenwart, Bielefeld 2010, S. 24–58, hier S. 56 f.

² vgl. Heiner Bielefeldt, Zum Innovationspotenzial der UN-Behindertenrechtskonvention. S. 9

³ Wiesner/Wiesner, SGB VIII, Einführung Rn. 38 ff.

Rechtlicher Regelungsbedarf

(Immer wieder. Aktuell z.B. in Bezug auf unbegleitete minderjährige Flüchtlinge)

Rolle des ASD

(unklares Rollenverständnis. Kinderschutz dominiert. Personelle Fluktuation)

Schiedsstellen

(Vorhandensein der Schiedsstellen bringt die Partner an den Verhandlungstisch. Daher ein Erfolg: die wenigen Verfahren!)



Schnittstellenreform

(Versäulung als Dauerproblem. Kooperationsproblematiken und -notwendigkeiten)

Schulsozialarbeit

(Starke Zunahme, neue Selbstverständnisdebatten Schule-Jugendhilfe)

Sexuelle Gewalt

(erschreckend häufig und mittlerweile im politischen, gesellschaftlichen und fachlichem Fokus)

Sozialraumorientierung

(eine wieder entdeckte Debatte unter anderem Vorzeichen?)

Spezialisierungen

(jedem Tierchen sein Pläsierchen; zu viel des Guten?)

Stärkung der Infrastruktur

(weniger kurzfristige Projekte)

Steuerung

(Wer steuert? Wer soll steuern? Warum wird (nicht) gesteuert? Wohin wird gesteuert?)

Träger

(Kooperation freier und öffentlicher Träger ist von erheblicher Bedeutung u.a. für Qualität)

Traumata

(Traumpädagogik gewinnt an Bedeutung – auch im Zusammenhang mit jungen Flüchtlingen)

UN-Kinderrechtskonvention

(ein Meilenstein!)

Veränderung bei den Unterbringungskonzepten

(Stetiger Wandel zeigt die Vielfalt der individuellen Problembereiche und die Flexibilität der Erziehungshilfe)

Verbände der Erziehungshilfe

(fachliche und politische Kompetenz für Umsetzung und Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe insb. der HzE)

Verkürzung der Unterbringungszeiten

(Sind diese fachlich begründet oder erfolgen sie aus Kostengründen?)

Vormünder

(deutliche Verbesserungen im Personalschlüssel durch neues Vormundschaftsgesetz)

Wirkungsdebatte

(Kinder- und Jugendhilfe wird (auch aus finanziellen Erwägungen) zunehmend nach ihren Wirkungen auf das Individuum sowie die Gesellschaft gefragt).

Wirkungsorientierung

(Bundesmodellprojekt Wirkungsorientierte Jugendhilfe, 2010)

Wunsch- und Wahlrecht

(Wahloption trägt der Subjektstellung des Leistungsberechtigten Rechnung; wichtiges partizipatives Moment des Gesetzes)

X, Y

Zusammenarbeit

(ist auf allen Ebenen gefragt)

⁴ vgl. hierzu v.a. 11. Kinder- und Jugendbericht, BT-Drs. 14/8181 und 14. Kinder- und Jugendbericht, BT-Drs. 17/12200

⁵ vgl. Wiesner/Struck, SGB VIII, vor § 22 Rn. 9 ff.

⁶ Wiesner/Wiesner, SGB VIII, § 8a Rn. 1

⁷ BT-Drs. 17/12200, S. 53

⁸ a.a.O.

⁹ BT-Drs. 16/12860, S. 233; vgl. ähnlich auch 10. Kinder- und Jugendbericht, BT-Drs. 13/11368, S. 280; 11. Kinder- und Jugendbericht, BT-Drs. 14/8181, S. 229; 14. Kinder- und Jugendbericht, BT-Drs. 17/12200, S. 377

¹⁰ vgl. BT-Drs. 16/12860, S. 13/14



*Dr. Heike Schmid-Obkirchner
Referatsleiterin
Bundesministerium für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend
Glinkastr. 24
10117 Berlin
www.bmfsfj.de*

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher.

Kurz vor Redaktionsschluss wurde am 09.06.2015 der Gesetzentwurf vorgelegt, der zukünftig eine Verteilung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen vorsieht. Er orientiert sich an den bereits im Vorfeld bekannt gemachten und diskutierten Linien des BMFSFJ. So werden Kindeswohlaspekte berücksichtigt, was sich auch in einer sehr kurzen zeitlichen Spanne und des Verteilverfahrens zum Ausdruck kommt, um Bindungen nicht erst entstehen zu lassen. Die praktische Umsetzung stellt eine zeitliche und organisatorische Herausforderung für die Kommunen dar. Die Verbände sind um eine Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen gebeten worden. Ende Juni findet eine Besprechung im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend dazu statt.

Der AFET wird eine Stellungnahme verfassen und an der Besprechung teilnehmen. Nähere Informationen: www.afet-ev.de

25 Jahre SGB VIII. Die Geschichte des Achten Buches Sozialgesetzbuch von 1990 bis 2015

Das 450seitige Buch von Prof. Dr. Dr. Reinhard Joachim Wabnitz beinhaltet eine monografische Darstellung der Geschichte des dt. Kinder- und Jugendhilferechts auf Bundesebene seit der Verabschiedung des KJHG/SGB VIII im Dt. Bundestag im Jahr 1990 bis heute. Neben dieser politisch-historischen Entwicklung werden die jeweiligen Gesetzgebungsverfahren aufgezeigt. Es folgt eine systematische Darstellung der Grundsatz- und Strukturfragen des dt. Kinder- und Jugendhilferechts und die Fortentwicklung der wichtigsten Aufgabenfelder, der Organisation und des Verwaltungsverfahrens der Kinder- und Jugendhilfe. Nach einem abschließenden folgt ein Ausblick in die Zukunft. Bestellungen: www.agj.de

Erziehungshilfe in der Diskussion

Maria Kurz-Adam

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz wird 25 Jahre alt – ein Blick zurück in die Zukunft

1. Modernisierung der Sozialen Arbeit durch Recht

Ein Vierteljahrhundert hat nun das Kinder- und Jugendhilfegesetz Bestand in Deutschland. Es ist eines der modernsten Sozialgesetzbücher in Europa. Alle Kennzeichen eines modernen Sozialstaates und eines modernen Verständnisses Sozialer Arbeit sind in ihm vereint: seine Dienstleistungsorientierung, seine Ausrichtung an den Subjekten der Hilfe und Unterstützung, seine Teilorientierung und seine Verpflichtung zur Kooperation und Vernetzung sind seit dem Inkrafttreten des Gesetzes im Jahr 1990 handlungsleitend für viele andere Sozialgesetzgebungsprozesse und zugleich Motor für eine stärkere rechtliche und sozialpolitische Stellung von Kindheit, Jugend und Familie in der Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland. 25 Jahre Kinder- und Jugendhilfegesetz sind daher Grund, diesen gesetzgeberischen Mut zur sozialstaatlichen Moderne nicht nur zu würdigen, sondern auch für die Zukunft des Geistes dieses Gesetzes, aber auch seiner alltäglichen engagierten Umsetzung einzutreten.

Im Kern hat das Kinder- und Jugendhilfegesetz eine Modernisierung Sozialer Arbeit rechtlich geformt und normiert, deren wesentliche Grundbegriffe bis heute die Grundzüge der Arbeitsweisen in den Jugendämtern und bei den freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe definieren und das Repertoire der Lehrinhalte an den Hochschulen füllen. Modernisierung bedeutet hier – ausgehend von den Modernisierungstheorien zu Zeiten der Entstehung des Gesetzes – ein Dreifaches. Sie

bedeutet zunächst vor allem eine Öffnung eines institutionellen Blickes zugunsten kooperativer Arbeitsformen und vor allem eine Auflösung eines Machtverständnisses der Überlegenheit der Institution über die Bürgerinnen und Bürger zugunsten eines Kooperations- und Teilorientierungsverständnisses der Adressaten der Hilfe. Modernisierung bedeutet aber auch *Individualisierung*, eine Ausrichtung der Arbeitsweisen der Kinder- und Jugendhilfe, die sich am Individualisierungsprozess gerade von Kindern und Jugendlichen orientiert – eine dynamische und prozessorientierte Form sozialer Daseinsfürsorge wird damit auf den Weg gebracht. Und schließlich bedeutet Modernisierung auch *Pluralisierung* und *Differenzierung* von sozialer Unterstützungshandlung: das Gesetz nimmt in seinen Katalog die Genderdifferenzierung ebenso auf wie die Ausrichtung an kultureller und religiöser Vielfalt und an der Vielfalt der Familienformen; es differenziert nach Lebenslagen und Altersspannen von Kindheit und Jugend. Das Kinder- und Jugendhilfegesetz hat mit diesen Kennzeichen moderner Sozialgesetzgebung – Öffnung der Institutionen zur Gesellschaft, Individualisierung der Leistungen, Differenzierung und Pluralisierung der Lebenslagen als Ausgangspunkt sozialpädagogischen Handelns – das Handlungsfeld der Kinder- und Jugendhilfe neu ausgerichtet und enorm bewegt. Die enormen Leistungen des Aufbaus einer modernen Kinder- und Jugendhilfe nach der Wiedervereinigung Deutschlands sind mit dem Inkrafttreten des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Jahr 1990 eng verwoben – das Kinder- und Jugendhilfegesetz steht seit seinem Beginn

25 Jahre KJHG Diskussionen, Kontinuitäten und Weiterentwicklungen

Auswahl Reinhold Gravelmann

Vorbemerkung:

Das KJHG wird gemeinhin als ein sehr gelungenes Gesetz angesehen. Die Fachwelt ist sich einig. In einzelnen Fragen gibt es Veränderungsbedarfe, in einigen Bereichen unterschiedliche Sichtweisen, manchmal Dissens. Einige Diskussionsbeiträge von 1990 und den folgenden Jahren könnten noch



heute unverändert zitiert werden, ohne dass die Relevanz des Inhalts sich geändert hätte (Rolle der JÄ, Kostenfragen, Verhältnis öffentliche-freie Träger...), andere Diskussionen werden heute nicht mehr geführt bzw. müssen nicht mehr geführt werden (Rechtsanspruch auf einen Kindergarten- oder Krip-

penplatz). Die Weiter-Entwicklungen sind erheblich, einerseits. Es hat allein 40 Änderungsgesetze gegeben, einige mit einklagbaren Rechtsansprüchen hinterlegt. Andererseits zeigt sich, dass wesentliche Pfeiler des Gesetzes in den 25 Jahren so solide gebaut wurden, so dass Neu- und Umbaumaßnahmen ausbleiben konnten.



Die nachfolgenden (unsortierten) Zitate stellen den Versuch dar, in einem kleinen Rückblick einen kleinen Einblick in Teilbereiche der Entwicklungen und Diskussionen der letzten 25 Jahre zu geben, insbesondere wenn diese in Bezug zu den Hilfen zur Erziehung zu sehen sind. Es wären sicherlich wesentlich mehr Aspekte, andere Personennennungen, andere Textauszüge und andere Prioritätensetzungen denkbar. Wichtig ist daher an dieser Stelle der Hinweis, dass das Fehlen von Inhalten und Personen nicht bedeutet, dass diese von geringerer Relevanz wären.

auch für die Einheit der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Es hat einen immensen Anteil daran, dass die Kinder- und Jugendhilfe die gesellschaftlichen Bewegungen, Umbrüche und Herausforderungen des vergangenen Vierteljahrhunderts mit großem Einfluss mitgestalten konnte und – dank seiner zuallererst partizipativen und prozessorientierten Anlage – in der Bewegung des Wandels zu bleiben vermag.

2. Schlüsselstellen der Modernisierung in der Kinder- und Jugendhilfe

Zauberwort Beratung

Kernstück des Dienstleistungsverständnisses des Kinder- und Jugendhilfegesetzes war die Neujustierung des Verhältnisses zwischen Hilfesuchenden und den Institutionen der Hilfe selbst. Leitbegriff dieser Neujustierung war der Begriff der Beratung, der sich in zahlreichen Abschnitten und Paragrafen des Gesetzes wiederfindet. Beratung und Information ersetzen vielfach den behördlichen Zugriff eines Machtverhältnisses in der Kommunikation zwischen Jugendamt und den Adressatinnen und Adressaten, ebenso aber auch zwischen den Einrichtungen und Diensten in der Kinder- und Jugendhilfe. Beratung und Information lösen die professionelle Definitionsmacht ab, die Handlungsform der Auflage, der Vorschrift. Im Begriff der Beratung wird die Distanz zwischen Professionellen, den Leistungsansprüchen der Bürgerinnen und Bürger und den Hilfesuchenden neu gezogen: sie besteht zu allererst in der Freiwilligkeit dessen, was die Menschen, mit denen es die Profession in der Kinder- und Jugendhilfe zu tun hat, in ihrer Suche tun und der auferlegten Zurückhaltung der Profession gegenüber dem Leben der Menschen, mit denen sie es zu tun hat.

Das Thema der Beratung findet sich selbst dort wieder, wo der Eingriff in die Kompetenzen der Familie, der Kinder und Jugendlichen und die Kontrolle über deren Leben nahe sind. Wesentliches Element der modernen Hilfeplanung ist die Beratung vor der Hilfe – sie ist Kernstück eines

möglichen und gemeinsam zu suchenden und zu eröffnenden Hilfebeginns und inszeniert diesen neu, indem sie den Hilfesuchenden eine Wahl eröffnet – zwischen Hilfe und Nichthilfe, zwischen der Art der Hilfe, zwischen kurzfristiger und längerfristiger Hilfe. Beratung als Beschreibung der Beziehung zwischen Verwaltungshandeln und Rat- und Hilfesuchenden ist die Schlüsselstelle eines modernen Verständnisses des Verhältnisses von Profession zu Unterstützungs- und Hilfesuchenden, von Professionellen zu Laien, von Behörde, von Beratungsstelle, von Kindertagesstätten, von Erziehungshilfediensten zu Bürgerinnen und Bürgern, von Erwachsenen zu Kindern in der sozialen Daseinsfürsorge.

Kooperation und Vernetzung

Mit dieser Öffnung der Beziehung zwischen Leistungssystem und seinen Adressatinnen und Adressaten eng verbunden ist die Verpflichtung der Institutionen zu Kooperation. Die Kinder- und Jugendhilfe ist in ihrem Kern kooperativ angelegt. Allein die im Gesetz festgeschriebene Zweigliedrigkeit des Jugendamtes macht deutlich, wie sehr allein im Innenverhältnis zwischen Verwaltung und den freien Trägern Kooperation und Partnerschaft die Substanz des Arbeitsverständnisses der Kinder- und Jugendhilfe darstellen. Die Kinder- und Jugendhilfe ist ein wesentlicher Akteur des Aufwachsens von Kindern – sie arbeitet und wirkt daher an allen Orten, wo Kinder sind, mit allen wichtigen gesellschaftlichen Institutionen zusammen – mit der Familie ebenso wie mit der Schule, mit dem Gesundheitswesen, den Kreisverwaltungsbehörden, der Polizei, den Gerichten, den Arbeitsagenturen, den Ausbildungsbetrieben. Kinder- und Jugendhilfe ist Kooperation und Querschnittsarbeit. Sie muss vernetzt denken und handeln, um Kinder und Jugendliche und ihre Familien in allen ihren Zusammenhängen zu verstehen und zu unterstützen – diese Vernetzung ist ihr institutioneller Auftrag, den ihr das Gesetz für ihre Arbeitsweise mitgibt. Selbst dort, wo sich Hilfe und Kontrolle verschränken und ihr hoheitlicher Auftrag scharf hervortritt, handelt die Kinder- und

Jugendhilfe vernetzt – die Bildung von Arbeitsgemeinschaften, die Bildung von tragfähigen Netzwerken vor Ort ist auch wesentlicher Gedanke des Bundeskinder- schutzgesetzes. Diese Kooperations- und Vernetzungsaufgabe ist Zeichen der Moder- nität der Kinder- und Jugendhilfe – gerade in der Vernetzungsqualität zeigt sich das moderne Profil einer Dienstleistung, die sich nicht profilieren und abgrenzen muss, sondern sich den Menschen und den Insti- tutionen gegenüber öffnet und – um sie zu erreichen – offen bleiben will.

Beteiligung und Teilhabe

Nicht genug hervorgehoben kann in der 25jährigen Geschichte des Kinder- und Jugendhilfegesetzes das Element der Be- teiligung und der Teilhabe der Adressa- tinnen und Adressaten, der Bürgerinnen und Bürger, der Kinder und Jugendlichen am Prozess der Unterstützung und Hilfe. Beteiligung ist – so scheint es im Blick auf die aktuellen „brennenden“ Themen in der Kinder- und Jugendhilfe wie den Kinderschutz, die unbegleiteten minder- jährigen Flüchtlinge, den Umgang mit den „Schwierigsten“ – ein eher randständiges und zuweilen auch ungeliebtes Thema. Be- teiligung erscheint oft abstrakte Forderung, die an der mühsamen Wirklichkeit der Ver- ständigung mit den jungen Menschen und ihren Familien scheitert. In der Fachdiskus- sion zieht sich der rote Faden des Zweifels seit Beginn des Inkrafttretens des Gesetzes durch – wie ist Beteiligung von dreijährigen Kindern möglich, wie ist Beteiligung von Eltern in Zwangskontexten möglich, wie ist Beteiligung bei jungen Menschen mit Behinderung möglich, wie ist Beteiligung möglich mit denen, die diese offensichtlich völlig verweigern? Gerade deshalb ist echte Beteiligung substantiell für das Kinder- und Jugendhilfegesetz und Kernstück des Profils der Kinder- und Jugendhilfe. Nur mit der Beteiligung der jungen Menschen, mit Beteiligung der Eltern, ist das Ziel des Gesetzes, nämlich Teilhabe in der Demo- kratie zu ermöglichen, zu erreichen. Da- her muss jede Form des Angebotes und der Leistung, die das Kinder- und Jugendhilfe-

gesetz enthält oder ermöglicht, Beteiligung ausbuchstabieren, unablässig, hartnäckig, nachhaltig. Beteiligung, unabhängig von Alter, Status und Geschlecht ist ein Wert an sich, den es zu verteidigen und zu wahren gilt – sie ist Grundwert eines modernen Verständnisses von sozialen Leistungen, die nicht vor der Demokratie, sondern in der Demokratie verwirklicht werden.

Rechtsansprüche

Zu den wohl engagiertesten Debatten der jüngsten Zeit über den Fortbestand und das Selbstverständnis des Kinder- und Ju- gendhilfegesetzes gehört das Thema der individuellen Rechtsansprüche auf Lei- stungen. Gerade diese Rechtsansprüche sind es, die die Kinder- und Jugendhilfe aus der Fürsorgehaltung des Jugendwohlfahrtsgesetzes in ein modernes Dienstleistungsgesetz verwandelt haben. Engagiert und mit hoher öffentlicher Aufmerksamkeit wurde lange fachpolitisch über den Rechtsan- spruch der Kinder auf Kindertagesbetreu- ung verhandelt – die Durchsetzung dieses Rechtsanspruches, vor allem die jüngste Durchsetzung des Rechtsanspruches auf Kindertagesbetreuung für unter Dreijähri- ge zeichnen die Geschichte eines mittlere- weile gesamtgesellschaftlich getragenen modernen Familienverständnisses nach, das das Aufwachsen in der Familie mehr und mehr mit dem Aufwachsen in öffentlicher Verantwortung verschränkt. Die Verwirkli- chung des Rechtsanspruches auf Kindertage- sbetreuung, auf öffentlich verantwortete Bildung und Erziehung, hat die schwierigen Debatten eines Gegeneinander von öffent- licher und privater Verantwortung für die Bildung und Erziehung gerade von kleinen Kindern hinter sich gelassen. Sie wird heute von einem breiten Konsens getragen, dass die Verzahnung unterschiedlicher Modelle des Aufwachsens und der privaten und öf- fentlichen Erziehung und Bildung wesentli- ches Merkmal einer modernen Gesellschaft ist, die auf diesem Weg ihre Verantwortung für die kommende Generation ausgestaltet und diese auch mit hoher Qualität fördern und finanzieren muss.

Abseits der großen öffentlichen Aufmerk-

Jugendsozialarbeit

"Die Leistungen der Jugendsozial- arbeit befinden sich derzeit aber eingeklemmt zwischen SGB II und SGB III und lassen sich erst dann wieder sinnvoll ausbuchstabieren, wenn das jugendliches Alter diskri- minierende Sondersanktionsrecht SGB II abgeschafft worden ist und Eingliederungsvereinbarungen rea- listisch an den wirklichen Bedarfen der jungen Menschen ansetzen, anstatt durch Überforderung syste- matisch Sanktionsanlässe zu pro- duzieren." (Norbert Struck: Wider den Abgesang auf die Jugendlichen in der Kinder- und Jugendhilfe, in: JAmT/ZKJ Sonderheft 20 Jahre KJHG; 2010; S. 19).



Junge Volljährige

„Wo gute Hilfeprozesse laufen, darf das Lebensalter 18 Jahre keine Grenze sein und muss die Hilfe zu einem zielgerichteten Ergebnis geführt werden.“ (Günter Tischler, Amt für Jugend und Familie, Regensburg, 10.12.2003. Anhörung des Ausschusses Familien, Senioren, Frauen und Jugend, Protokoll 15/24, S.31)

Erziehungshilfe auf Diät

AFET-Tagung „Erziehungshilfe auf Diät“: „Wie sieht eine gesunde Lebensführung der Jugendhilfe, der Hilfen zur Erziehung aus? Was trägt zur Gesundung von Hilfen zu Erziehung bei, wenn sie denn krank sind? Gibt es Diät-Kost für die Erziehungshilfen zum Nulltarif, oder wird es vielleicht etwas teurer? Ist der Appetit auf Hilfen zu Erziehung unstillbar, eine Freßsucht zu diagnostizieren, so daß nur strikte Nulldiät hilft? Oder sollen die Erziehungshilfen auf Nulldiät gesetzt werden, obwohl sie nach wie vor unter Magersucht leiden und eine Aufpäppelung dringend nötig hätten?“ (AFET-Mitgliederrundbrief, Sep. 1994, S. 2)



Schon wieder Sparmaßnahmen und Haushaltskonsolidierung – wann lernen wir daraus? (Mathias Bänfer, AFET-Mitgliederrundbrief, Juni 1993)

Jugendhilfe in Zeiten knapper finanzieller Mittel – Ein Plädoyer für stationäre und teilstationäre Hilfen (A. Adam, AFET-Mitgliederrundbrief, Sep. 1994, S. 16)

samkeit, aber in der Fachwelt mindestens ebenso engagiert wurde in jüngster Zeit die Debatte über den Rechtsanspruch der Eltern oder Personensorgeberechtigten auf Hilfe zur Erziehung geführt – das Recht auf Einzelfallhilfe in krisenhaften oder sie überfordernden Lebenslagen schien vor dem Hintergrund steigender Hilfekosten und vermuteter Stigmatisierungseffekte durch die Einzelfallhilfe bedroht. Die dafür bereitstehenden und zunehmend steigenden Mittel überforderten die Kommunen und sollten – so die Idee der Protagonisten dieser Debatte – mehr in sozialräumliche Projekte, die an den Regelinstitutionen Kindertagesbetreuung und der Schule angesiedelt sein sollten, investiert werden, um Teilhabe zu fördern und zu ermöglichen. Der Protest der Fachwelt war groß, der Widerstand sowohl rechtlicher als fachlicher Natur. Denn gerade die individuellen Rechtsansprüche auf soziale Leistungen haben in der Geschichte der Modernisierung Sozialer Arbeit wesentlich dazu beigetragen, die in der Fürsorge innewohnende Hierarchie und Kontingenz der Hilfe abzutragen und durch ein modernes und transparentes Leistungssystem zu ersetzen. Und sie haben ebenso dazu beigetragen, dass das Gesetz der Individualität der Lebenslagen Rechnung trägt. Das Recht der Eltern und Kinder auf eine individuelle und der persönlichen Lebenslage angemessene Hilfe ist Kernstück eines modernen Kinderschutzes ebenso wie Kernstück einer am Subjekt ausgerichtete Förderung und Bildung. Die Ausrichtung an der Lebenslage des Subjektes, seinen Besonderheiten, den Wünschen, den Bedürfnissen, den persönlichen Krisen und dem persönlichen Eigenen, ist substantiell für ein Hilfeverständnis, das die Würde des Menschen achtet, gerade dort, wo er in seiner Angewiesenheit auf Hilfe am schwächsten und am meisten zu schützen ist. Denn gerade in der Sicherung des Kindeswohls erscheint die Bedürftigkeit nach Hilfe am größten, die Achtung der Einzigartigkeit der Hilfe am bedeutsamsten für das Gelingen der Hilfe. Auch dafür stehen 25 Jahre Kinder- und Jugendhilfegesetz.

Quantität und Qualität

Nicht zuletzt ist das vergangene Vierteljahrhundert des Kinder- und Jugendhilfegesetzes eine Zeit des Wachstums. Es ist eine Zeit eines immensen Wachstums der Leistungen, der Fachkräfte und der Finanzen, über die regelhaft in den Kinder- und Jugendhilfieberichten, in den Berichten der Bundesstatistik, den Erziehungshilfemonitoren des Bundes, der Länder und der Städte, den Jahresberichten der Einrichtungen und Dienste, der Jugendämter berichtet wird. Die Kinder- und Jugendhilfe ist – so diagnostiziert der jüngste Kinder- und Jugendhilfbericht – gerade über den Ausbau der Kindertagesbetreuung in der Mitte der Gesellschaft angekommen, sie darüber hinaus mit ihren Bildungs- und Betreuungsangeboten in der Kinder- und Jugendarbeit, in der Schulsozialarbeit und in der gemeinsamen Ausgestaltung von Bildungsangeboten mit der Schule wesentlicher Akteur in den Bildungslandschaften in der Bundesrepublik. Auch als Arbeitsmarkt ist die Kinder- und Jugendhilfe gewachsen: sie ist ein enormer Markt der Möglichkeiten für Erziehungskräfte und sozialpädagogische Fachkräfte geworden. Im Spektrum zwischen Kindertagesbetreuung, Heimerziehung, ambulanten Hilfen, dem ASD bis hin zur offenen Kinder- und Jugendarbeit, der Schulsozialarbeit und der Bildungsarbeit in den Jugendverbänden ist ein breites, vielfältiges und hoch attraktives Handlungsfeld entstanden, das in dieser Vielfalt wohl konkurrenzlos ist.

Ebenso gewachsen ist aber auch das Verständnis in der Kinder- und Jugendhilfe, die Qualität dessen, was das Gesetz an Leistungen bietet, zu sichern und weiterzuentwickeln. Forschung und Entwicklung sind ein nicht mehr wegzudenkender Wegbegleiter der Umsetzungsgeschichte des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – kein neues Projekt wird heute auf den Weg gebracht, das ohne Evaluation und wissenschaftliche Begleitung konzipiert wird, kein Arbeitsfeld ist heute mehr denkbar, das nicht über laufende Zahlen seiner Arbeit verfügt. Die Kinder- und Jugendhilfe hat ein enges Bündnis mit der Wissen-

schaft geschlossen. Forschungsstellen und -zentren sind entstanden, die Kooperation von Jugendhilfe, Unternehmensentwicklung und Wissenschaftsinstitutionen ist gefestigt. Die Qualität der Kinder- und Jugendhilfe, ihr umfassender planerischer Ansatz sowohl auf der Ebene des Einzelfalls als auch auf sozialräumlicher, regionaler und überregionaler Ebene gehören zu den großen Errungenschaften des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, sie sind Kernstück seiner Zukunft, die mehr und mehr auch von gesellschaftlichen Legitimationsfragen geprägt sein wird und dazu der wissenschaftlichen Begleitung bedarf.

3. Weitergehende Modernisierung – zur Zukunft des Kinder- und Jugendhilfegesetzes

Der Weg entlang der großen Leitlinien des Kinder- und Jugendhilfegesetzes ist nicht ohne Abzweigungen, Schleifen und notwendige Richtungsänderungen geblieben – die Erfahrungen der Praxis in der Umsetzung des Gesetzes, große gesellschaftliche Veränderungen, neue Finanzierungszwänge, aber auch die Skandale in der Kinder- und Jugendhilfe – die erschütternden Ereignisse in den Heimen und die Kinderschutzfälle der letzten Jahre – haben das Kinder- und Jugendhilfegesetz verändert, und die Idee der Kinder- und Jugendhilfe auch neu gefordert. So hat etwa die Entwicklung der kommunalen Haushalte wesentlich zu Korrekturen und Neuerungen im Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz (KICK) beigetragen – Zeichen auch für die neue Bedeutung der Ökonomie in der Kinder- und Jugendhilfe. Das Bundeskinderschutzgesetz ist angesichts der tief berührenden Schicksale und Berichte der Missbrauchsoffer in den Heimen und der hohen bundesweiten medialen Aufmerksamkeit, die die Kinderschutzfälle in öffentlicher Verantwortung erfahren haben, auf den Weg gebracht worden. Gerade in diesen Änderungen wohnt die Herausforderung inne, die Rechte der Kinder stärker in das Wirkungsfeld des Kinder- und Jugendhilfegesetzes aufzunehmen und

daraus eine neue Parteinahme für Kinder und Jugendliche zu gestalten. Das Teilhaberecht von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung hat die Diskussionen in den letzten Jahren stark geprägt – weniger aber wohl die Praxis, die, wenn man so will, die Notwendigkeit einer offengedachten Inklusion eher noch nachholen muss. Diese Entwicklung von Inklusion wird zur Zukunftsaufgabe, wenn die Kinder- und Jugendhilfe dieses Feld nicht der Schule allein und anderen Sozialleistungen überlassen will – und wenn sie sich weiterhin als politische Einmischung für die Interessen aller Kinder und Jugendlichen verstehen will. Und schließlich werden auch aus den jüngsten Herausforderungen, die mit der Vielzahl der jungen Menschen auf der Flucht in der Kinder- und Jugendhilfe ankommen, neue Fragen zur Leistungsstärke und zum Selbstverständnis an die Kinder- und Jugendhilfe gestellt.

Ökonomie und Wirkung

Wirkung und Wirkungsforschung sind heute die Schlagworte des Qualitätsverständnisses und der Kooperation von Kinder- und Jugendhilfe, Wissenschaft und Politik in den vergangenen Jahren. Je mehr die Kinder- und Jugendhilfe gewachsen ist, je umfassender Leistungen und die dazu notwendigen Ressourcen geworden sind, umso mehr hat auch die Ökonomie mit ihrer Forderung nach Effektivität Einzug gehalten in den Diskurs der Kinder- und Jugendhilfe. Die Frage des ökonomischen Nutzens ist zum Gegenstand eines neuen Verhältnisses zwischen der Fachwelt der Kinder- und Jugendhilfe und Politik geworden. Die Legitimation des gewachsenen Arbeitsfeldes gerade in der Einzelfallhilfe speist sich zunehmend auch aus einer Auseinandersetzung mit ökonomischen und fachlichen Fragen der Effektivität. Der bloße Verweis auf die Inanspruchnahme der Leistungen und den – daraus vermuteten Bedarf – genügt längst nicht mehr im Dialog mit der Politik. Gefordert sind Wirkungsdaten, sicheres Wissen über Leistungen, die ein sicherer Ort für Kinder und Jugendliche in unserer Gesellschaft sein sollen. Die Zusammenar-

Ethische Grenzen des Sparens in der Jugendhilfe (Dr. Franz-Jürgen Blumenberg, AFET-Mitgliederrundbrief, Dez 1996)



Kosten sparen, aber wie? (Sigrid Maier-Knapp-Herbst, AFET-Mitgliederrundbrief, März 1997)

Der Einfluss kommunaler Haushalte auf Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe (Prof. Dr. Kathinka Beckmann, Paten 1/2012, S. 21f)

– Die Finanzfrage bleibt unverändert und die Kassen sind unverändert stets leer...–

„Der Anteil der Jugendhilfeausgaben am gesamten kommunalen Haushalt beträgt mittlerweile 15,2 Prozent. Kein anderer kommunaler Leistungsbereich hat auch nur annähernd vergleichbare Steigerungsraten. Die Ausgaben für die Kinder- und Jugendhilfe werden vor diesem Hintergrund immer mehr zum Gegenstand kommunaler Haushaltsdebatten um mögliche Einsparpotentiale. Der Erhalt, Auf- und Ausbau einer sozialen Infrastruktur für Familien mit und jenseits einer Finanzierung über die Einlösung individueller Rechtsansprüche setzt von daher politischer

Vergewisserungsprozesse über den Stellenwert der Kinder- und Jugendhilfe für Familien voraus, die die Kinder- und Jugendhilfe selbst initiieren und befördern muss." (Prof. Dr. Karin Böllert, Familienformen im sozialen Wandel – soziale Infrastruktur und individueller Rechtsanspruch. In: Gesellschaftlicher Wandel – Neue Herausforderungen für die Kinder- und Jugendhilfe?! AGJ (Hg), 2014, S. 80f)



Abgrenzung zu anderen Disziplinen

„Das Profil der Kinder- und Jugendhilfe als einen Leistungsbereich zur Unterstützung in der Erziehung junger Menschen wird geschwächt und unkenntlich gemacht, wenn sie zunehmend als Auffangbecken für Ansprüche in Anspruch genommen wird, die eigentlich woanders erledigt werden müssten. Auch dieser Entwicklung gilt es vorzubeugen.“ (Dr. Robert Sauter, Leiter des Bayerischen Landesjugendamtes, 10.12.2003. Anhörung des Ausschusses Familien, Senioren, Frauen und Jugend, Protokoll 15/24, S.13).

beit zwischen öffentlichem Träger und den freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe ist angesichts der Wirkungsfrage und der Stellung der Jugendämter als wesentliche Verantwortliche für die Ressourcen und die Qualität neu austariert worden: die partnerschaftliche Zusammenarbeit hat mit der Frage nach den Wirkungen der Leistungen, der Herstellung von Kontrolle des Mitteleinsatzes und der Arbeitsabläufe im Einzelfall eine neue Qualität bekommen, die – weil es um viel geht – zunehmend hart umkämpft ist und neue und vor allem wissens- und wirkungsbasierte Formen der Zusammenarbeit erfordert. Dies ist wichtige Zukunftsaufgabe, die die kommenden Jahre die Zusammenarbeit zwischen den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe und in der Kommunikation mit der Politik gestalten wird – die Anforderung einer wissensbasierten Kinder- und Jugendhilfe wird zum Motor für die im Kinder- und Jugendhilfegesetz festgeschriebene Planung und Weiterentwicklung der Angebote, Leistungen und Hilfen.

Kinderrechte

Gerade für die Jugendämter war eine zentrale Aufgabe der vergangenen Jahre, die Prozesse und Qualität im Kinderschutz zu überprüfen und neu zu gestalten. Es schien so, als gelte es vieles, was im Kinder- und Jugendhilfegesetz nicht ausdrücklich vorgeschrieben wurde, nachzuholen und aus der Unbestimmtheit zu führen. Neue Dokumentationssysteme sind entstanden, neue Kontrollsysteme sind etabliert worden – das Vier-Augen-Prinzip in Gefährdungsfällen, der gesetzlich vorgeschriebene Hausbesuch, Krisendienste, Rund-um die-Uhr Erreichbarkeit stehen für diese Veränderung. Zahlreiche neue Inobhutnahmeplätze sind entstanden, neue Angebote zur Beratung und Hilfe in Gefährdungsfällen sind gewachsen. Die Gruppe der sehr kleinen Kinder ist zu einer eigenen Zielgruppe geworden – die Kindertagesbetreuung für unter Dreijährige, die Frühen Hilfen, der Ausbau der Krisenhilfen sind Ausdruck einer gesellschaftlichen Aufmerksamkeit für das Aufwachsen der Kinder in diesem frühen Lebensabschnitt.

Die Gefährdung des Kindeswohls wurde zeitweise zum Leitbegriff der Kinder- und Jugendhilfe, hinter die vieles, was sie leistet, zurückgetreten ist. Die Kritik an einer ausschließlich als Kinderschutz gedachten Kinder- und Jugendhilfe wurde zunehmend lauter – das Kinder- und Jugendhilfegesetz sei, so die Kritik, kein Kontrollgesetz, kein Eingriffsgesetz, sondern zuallererst ein Leistungsgesetz, das Familien nicht unter Verdacht stelle, sondern deren Ressourcen fördern wolle.

Doch ist die Aufmerksamkeit für den Kinderschutz mehr als nur eine Veränderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes. Sie ist vielmehr Zeichen dafür, dass der Blick auf die Rechte der Kinder zunehmend notwendig ist in einer Gesellschaft, in der Erwachsene nicht allein die Definitionsmacht über die Zukunft der Kinder haben dürfen – das Recht der Kinder auf Sicherheit und Schutz vor dem willkürlichen Zugriff, vor Gewalt der Erwachsenen, aber ebenso ihr Recht auf Bildung und Teilhabe ist ein eigenes Recht, das eine eigene Bedeutung hat. In diesem Sinn ist die Diskussion zum Kinderschutz in den vergangenen Jahren auch eine nachholende Modernisierung, in deren Blick die Kinder selbst als Subjekte des Gesetzes treten. Die Stärkung der Kinderrechte in der Kinder- und Jugendhilfe ist ihr Zukunftsauftrag. Wenn dieser Auftrag im Sinne einer zugewandten, überlegten und qualitätsvollen Ausrichtung der Sozialen Arbeit mit Kindern ausbuchstabiert wird, dann wird deutlich, dass der Kinderschutz etwa anderes ist als die Wiederbelebung von Kontrolle und Bürokratie – er ist in erster Linie eine Frage des Stellenwerts und der Festigung der Rechte der Kinder, die im Kinder- und Jugendhilfegesetz weiter gestärkt werden müssen. Eigene Ansprüche auf Hilfe, eigene Ansprüche auf Beratung und Gehörtwerden – in der Hilfeplanung, im Familiengerichtlichen Verfahren, in den Zugängen zur Bildung, in Krisensituationen – müssen weiter gefestigt werden und dort, wo sie noch nicht deutlich gemacht sind, einen eigenen Platz im Kinder- und Jugendhilfegesetz finden.

Inklusion

Auch wenn die Große Lösung – die Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder mit und ohne Behinderung – immer wieder in der Agenda des Gesetzgebers verschoben wird, bleibt das Thema einer Veränderung der Zusammenarbeit und der Öffnung der Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung als wichtiges Zukunftsthema bestehen. Denn Inklusion ist zu einer Schlüsselfrage des gesellschaftlichen Willens geworden, Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung gemeinsam aufwachsen zu sehen und Möglichkeiten und Wahlen zwischen den unterschiedlichen Formen von Angeboten zu bekommen und zu festigen. Dieser Wille wird zunehmend deutlich – die steigende Inanspruchnahme der Beratungsstellen der Schulen, der Anlaufstellen bei den Bezirken und Kommunen, der steigende Bedarf von Schulbegleitungen, der steigende Bedarf an inklusiven Kindertagesbetreuungskonzepten macht deutlich, dass Eltern, deren Kinder eine Behinderung haben, zunehmend Wahlmöglichkeiten möchten, um deren Teilhabe zu verwirklichen. Inklusion ist die Zukunft, sie ist das Tor, um individuelle Lösungen für Kinder mit Behinderungen an der Schnittstelle zwischen Jugendhilfe und Schule, Behindertenhilfe und Jugendhilfe zu finden, damit allen Kindern ein gemeinsames Aufwachsen ermöglicht werden kann. Inklusion ist dabei kein Verdikt – sie muss gedacht werden als Schaffung von Möglichkeiten in einer Gesellschaft, die vielfältig ist und Vielfalt ermöglichen will.

Junge Menschen auf der Flucht

Die jüngste Gesetzesänderung im Kinder- und Jugendhilfegesetz steht in diesem Jahr 2015 kurz vor der Umsetzung: sie soll die Verteilung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, die in Deutschland ankommen, schon während der Inobhutnahme so gestalten, dass die Jugendämter auf den großen Fluchtrouten möglichst frühzeitig entlastet werden

und eine möglichst breite Zuständigkeit für junge Flüchtlinge in den Jugendämtern in der Bundesrepublik erreicht werden kann. Auslöser dieser anstehenden Änderung war die große Zahl der jungen Flüchtlinge, die gerade im vergangenen Jahr 2014 die aufnehmenden Jugendämter und Kommunen an den Rand der Überlastung gebracht hat. Die aktuellen Diskussionen berühren substantielle Themen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und seine Verwobenheit mit den Kinderrechten: die traditionsreiche Regelung der Inobhutnahme, die im Sinne des Kindeswohls so angelegt ist, dass Kinder während der gesamten Zeit der Inobhutnahme in einer Zuständigkeit verbleiben und damit rechtlich als auch in der Beziehung zu den Betreuenden geschützt sind, die Frage des Kindeswohls im Prozess der Erstaufnahme und der weiteren Klärung der Hilfe, die Frage des Verhältnisses von rechtlichem Aufenthaltsstatus zu den Unterstützungsnotwendigkeiten der Kinder- und Jugendhilfe. Mehr aber noch als das wird an der aktuellen Aufnahme-situation in der Kinder- und Jugendhilfe deutlich, dass die Paradigmen des Handelns neu überdacht werden müssen. In ihrem rechtlichen Hilfeverständnis hat sich die Kinder- und Jugendhilfe in den vergangenen Jahren sehr stark als individualisierte Hilfe mit einer Ausrichtung an der *subjektiven Gefährdungslage* von Kindern und Jugendlichen definiert: Konflikte des Kindes mit den Eltern, Überforderung der Eltern, Schulprobleme, psychische Auffälligkeiten sind der Handlungsgegenstand der Kinder- und Jugendhilfe in der Einzelfallhilfe. Die *objektive Gefährdungslage*, die in der Lebenslage der jungen Menschen auf der Flucht nun in großer Zahl aufscheint – extreme Armut, Elternlosigkeit, rechtliche Schutzlosigkeit – ist als Gegenstand des Handelns in den Hintergrund gerückt oder in andere Hilfesysteme verlagert worden. Die aktuelle und intensive Begegnung mit diesen objektiven Gefährdungslagen der jungen Menschen auf der Flucht fordert dazu auf, sich an die Traditionen und Wurzeln der Kinder- und Jugendhilfe und der Sozialen Arbeit zurückzuerinnern – die

Bedarfe und Kosten

„Generell bin ich der Auffassung, dass eine adäquate Umsetzung der Normen und Intentionen des SGB VIII, insbesondere im Rahmen von Jugendhilfeplanung und Hilfeplanung, langfristig die effektivste und Ressourcen schonendste Maßnahme ist, die Spannungsverhältnisse zwischen Bedarfen und Kosten sinnvoll auszutarieren“. (Norbert Struck, Arbeitsgemeinschaft der Jugendhilfe, 10.12.2003. Anhörung des Ausschusses Familien, Senioren, Frauen und Jugend, Protokoll 15/24, S.18)

Ausgabenanstieg

„Der überproportionale Ausgabenanstieg darf allerdings nicht den Blick dafür trüben, dass hinter der Ausgabensteigerung ein erheblicher Ausbau gesellschaftlich wichtiger Aufgaben steht. Hier sind insbesondere die Bereitstellung von fast 600000 zusätzlichen Kindergartenplätzen und die deutliche Ausweitung der erzieherischen Unterstützung von Familien zu nennen.“ (Dr. Matthias Schilling, 10.12.2003. Anhörung des Ausschusses Familien, Senioren, Frauen und Jugend, Protokoll 15/24, S.14)



Zentrale Herausforderungen

„Die Kinder und Jugendhilfe steht aktuell und in den kommenden Jahren vor zwei zentralen Herausforderungen: Erhaltung des Bestandes an Diensten, Einrichtungen und Trägern vor dem Hintergrund der Krise der öffentlichen Haushalte und Erhaltung des bisherigen Aufgabenspektrums nach dem SGB VIII...“ (Reinhard J. Wabnitz, Wechselnde Paradigmen im deutschen Kinder- und Jugendhilferecht; in: JAmT/ZKJ Sonderheft 20 Jahre KJHG; 2010; S. 8-9)



Gesetzliche Kooperationspflicht

„Ein funktionierendes Jugendhilfesystem setzt voraus, dass auch das Gesundheitssystem in den Kinder- und Jugendschutz mit eingebunden wird. Dazu bedarf es gesetzlicher Schnittstellen zwischen dem SGB V und SGB VIII. In der Umsetzung dieser – in der Fachdiskussion seit langem geforderten – Maßnahmen sehen die Unterzeichnenden eine unverzichtbare Voraussetzung für die wirksame Bekämpfung lebensbedrohlicher Risiken für Kinder in öffentlich verantworteter Erziehung.“ (14.2.2012, Deutsche Kinderhilfe e.V., Georg Ehrmann u.a.; in: paten 1/2012 Reformbedarf in der Kinder- und Jugendhilfe; S. 8).

Handlungsansätze von Adolph Kolping, von Siegfried Bernfeld, von August Aichhorn, von Janusz Korczak, von Alice Salomon und vielen mehr, den Kindern in extremer Armut und in großer Schutzlosigkeit eine Perspektive zu bieten, könnten ein Ansatzpunkt sein, über eine Neuerfindung der Kinder- und Jugendhilfe für diese objektive Gefährdungslage junger Menschen und darüber hinaus nachzudenken. Denn die Kinder- und Jugendhilfe steht heute dem Spiegel einer Welt außerhalb ihrer Grenzen gegenüber – Flucht, Armut, Krieg, Elternlosigkeit, Gewalt sind ihre Sprache. Dieser Blick in den Spiegel fordert zuallererst eine klare Werterhaltung der Kinder- und Jugendhilfe, die heute erkennen muss, dass ihre lange erkämpfte und hochentwickelte Moderne eben auch eine Insel ist. Denn im Spiegel der Flucht zeigt sich die Gegenseite der Modernisierung: an ihren Rändern scheint, wie Zygmunt Baumann dies in großer Voraussicht gesehen hat, die Bedrohung der Moderne durch Fundamentalismus, Gewalt, Krieg und Verrohung auf. Wenn sich die Moderne gegen diese Welt behaupten will, so muss sie sich ihrer eigenen Werte der Menschlichkeit gewiss sein. Die Katastrophe im Mittelmeer fordert dies täglich, unablässig. Es ist wohl eher an der Zeit, über eine Kinder- und Jugendhilfe nachzudenken, die sich ruhig und überlegt auch dieser Frage der Moderne zuwendet. Dies ist ihre Aufgabe, um in einer europäischen Welt zukunftsfest und vor allem in ihrer Tradition der Menschlichkeit selbstbewusst zu bestehen.

4. Ein Gesetz für die Zukunft des Sozialen

Die Möglichkeiten, die das Kinder- und Jugendhilfegesetz in den vergangenen 25 Jahren geschaffen und zur Verwirklichung gebracht hat, sind immens, vielfältig; sie werden Tag für Tag von zahllosen Fachkräften in den Jugendämtern, den freien und privaten Trägern, den Ehrenamtlichen, von Kindern und Jugendlichen, von Eltern und Angehörigen verwirklicht. Die Bezüge des Gesetzes in die Wirklichkeit

des Aufwachsens von jungen Menschen in der Bunderepublik sind enorm – sie reichen vom Innenraum der Familie über die Kindertagesstätten, die Schule, die offene Kinder- und Jugendarbeit, die Verbandsarbeit, das Gesundheitswesen bis hin zu Polizei und Gerichten. Die Breite der Kinder- und Jugendhilfe in ihren Angeboten und Leistungen, in ihren Vernetzungen und Bezügen ist das, was ihre Stärke ausmacht. Diese Stärke braucht sie, wenn sie auch in der Zukunft parteilich für die Interessen der Kinder und Jugendlichen eintreten möchte. Es gilt also, dem Kinder- und Jugendhilfegesetz zu seinem 25. Geburtstag zu gratulieren – und allen, die für dieses Gesetz eintreten, auf den Weg mitzugeben, dass die Kinder- und Jugendhilfe dieses Dach des Gesetzes braucht, um ein starker Fürsprecher für die jungen Menschen zu sein.



*Dr. Maria Kurz-Adam
Landeshauptstadt München
Sozialreferat
Leiterin Stadtjugendamt
Luitpoldstraße 3
80335 München
www.muenchen.de*

Rainer Kröger

25 Jahre Kinder- und Jugendhilfegesetz. Fachliche Veränderungen und neue Herausforderungen aus Sicht eines freien Trägers

Wo kämen wir hin, wenn alle sagten,
wo kämen wir hin,
und keiner ginge, um zu sehen,
wohin wir kämen, wenn wir gingen.

Kurt Marti

Die Kinder- und Jugendhilfe der letzten 25 Jahre ist geprägt von ständigen Veränderungen, wobei die großen Linien des Gesetzes erhalten geblieben sind.

Die aktuelle Debatte zur Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung macht deutlich, dass auch zukünftig gesetzliche wie fachliche Veränderungen anstehen. Und das ist in einer dynamisch sich verändernden Welt unabdingbar.

Die Kinder- und Jugendhilfe als aktive, lebendige Branche hat sich in den letzten 25 Jahren den gesellschaftlichen Herausforderungen gestellt und sich ständig weiterentwickelt.

Das ist häufig für alle Beteiligten anstrengend, aber auch erfrischend und fachlich wichtig und richtig. Dieser Entwicklungsaspekt sollte öfter Erwähnung finden, denn die Kinder- und Jugendhilfe ist erfolgreich und für die gesellschaftliche Entwicklung unseres Landes wichtig.

Die Jugendhilfe ist nun nach 25 Jahren, wie der 14. Kinder- und Jugendbericht herausstellt, in der Mitte der Gesellschaft angekommen. Die Arbeit öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe ist inzwischen sozial- und gesellschaftspolitisch so bedeutend geworden, dass man sie als systemrelevant bezeichnen kann. So ist z.B. unsere Gesellschaft ohne Kitas und ohne differenzierte Inobhutnahmesysteme nicht mehr denkbar.

Die Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland ist ein gutes, wichtiges und erfolgreiches

soziales Sicherungssystem, das selbstverständlich ständig weiterentwickelt werden muss. Freie Träger werden sich auch zukünftig den Herausforderungen stellen und flexibel auf die gesellschaftlichen Bedarfe reagieren.

Die Elastizität des Systems muss dabei erhalten bleiben. Pauschalierte Entgelte und flächendeckende vermeintlich schnelle Lösungen, werden häufig den Bedürfnissen der Kinder, Jugendlichen und Eltern nicht gerecht.

Anhand von acht Entwicklungsaspekten werden fachliche Veränderungen dargestellt. Die Aufzählung ist keineswegs vollzählig, sie macht jedoch die große Veränderungsbereitschaft und -fähigkeit der Jugendhilfe und hier besonders der freien Träger deutlich.

1. Entwicklungsaspekt Erweiterung des fachlichen Selbstverständnisses bei freien Trägern

Während es in den ersten Jahren des Kinder- und Jugendhilfegesetzes deutlich weniger Träger gab, die zudem im Wesentlichen in einer Angebotsform unterwegs waren, hat sich die Landschaft mittlerweile sehr verändert. Die fachliche Haltung der freien Träger hat sich „erweitert“. Es wird in der Angebotspalette und den Möglichkeiten für die individuelle Entwicklung des Kindes/des Jugendlichen „über den bisherigen fachlichen Tellerrand“ z.B. von stationär und ambulant hinaus gedacht und gehandelt.

Freie Träger haben auch die Mitte der Gesellschaft als Aufgabenfeld entdeckt, sie sind dort angekommen. Viele Träger haben neben den stationären Wohngruppen ambulante Hilfen, betreiben Kitas, bieten Feri-

Inklusion

„...denn bislang finden nicht nur junge Menschen mit Behinderung zu wenig ihren spezifischen Bedürfnissen angemessene Beachtung. Auch für andere Gruppen von Kindern und Jugendlichen muss nachdrücklich die Einnahme einer Inklusionsperspektive eingefordert werden. Die gilt in besonderem Maße für Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund.“ (Gila Schindler, Heike Schmid-Obkirchner, Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe, in: JAmf/ZKJ Sonderheft 20 Jahre KJHG; 2010; S.2)



Kinder und Jugendliche als Leistungsberechtigte

Aktuell gibt es im BMFSFJ Überlegungen, Kindern und Jugendlichen ein eigenes Leistungsrecht einzuräumen. Bereits 1990 bei der Diskussion des Regierungsentwurfes forderte die IGfH „...daß neben den Personensorgeberechtigten auch den jungen Menschen selbst ein Anspruch auf Hilfe zur Erziehung eingeräumt wird. (...) Insbesondere mit Blick auf die große Zahl von Kindern und Jugendlichen und darunter insbesondere der Mädchen, die in ihren Familien miss-

braucht, misshandelt und vernachlässigt werden, (...). (Stellungnahme der IGfH zum Regierungsentwurf eines Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 3.1.1990 in: Forum Erziehungshilfen, Juli 2011, S. 132).



Rolle des Jugendamtes

„Das Jugendamt der Stadt Regensburg konkret wurde in den letzten Jahren und Monaten –und darum teilen wir das Schicksal vieler Jugendämter in Deutschland– immer mehr zum Auffangbecken, Ausfallbürgen und Lückenbüßer für andere Leistungssysteme. Dabei sind die kostenseitigen Auswirkungen durchaus erheblich. Das eigentliche Problem aber ist noch ein anderes. Wir sind zunehmend nicht mehr als Fachbehörde und als Leistungsträger mit einer charakteristischen diagnostischen und pädagogischen Kompetenz gefragt, sondern in erster Linie oder sogar ausschließlich als Kostenträger.“ (Günter Tischler, Amt für Jugend und Familie, Regensburg, 10.12.2003. Anhörung des Ausschusses Familien, Senioren, Frauen und Jugend, Protokoll 15/24, S.19)

enprogramme an, haben eine Schuldnerberatung, einen Jugendmigrationsdienst oder führen Verkehrserziehungskurse durch. Sie nutzen diese Vielfalt an Angeboten für die Betreuung, Förderung und Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und Familien. Diese Veränderung der Erweiterung der Angebotsvielfalt hat erhebliche fachliche Diskussionsprozesse bei freien Trägern in Gang gebracht und das Bild der Kinder- und Jugendhilfe in der Gesellschaft positiv verändert.

Es ist davon auszugehen, dass diese Elastizität der freien Träger auch zukünftig ein wesentliches Merkmal ihrer Arbeit sein wird.

2. Entwicklungsaspekt

Der Ausbau der ambulanten HzE hat die Sozialraumorientierung von freien Trägern befördert

In der Anfangszeit des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – also 1990 – spielten ambulante Hilfen quasi keine Rolle. In den letzten 25 Jahren hat es bei den freien Trägern einen enormen Ausbau und eine fachliche Weiterentwicklung der ambulanten Hilfen zur Erziehung gegeben.

Durch die Entdeckung und Einführung der Fachleistungsstunde in den 90er Jahren ist diese Hilfeform geradezu explodiert. Die ambulanten Hilfen hatten Zuwachsraten von jährlich 10% (wobei sich diese Entwicklung aktuell nicht fortzusetzen scheint). Die Möglichkeit der gezielten Finanzierung einer ganz bestimmten Hilfe für einen ganz genau definierten Zeitraum hat viel Faszination bei öffentlichen und freien Trägern ausgelöst.

Die Angebotspalette im ambulanten Bereich ist im Moment sehr groß. Viele Hilfeformen erreichen die Familiensysteme aber auch ganz gezielt einzelne Personen. Allerdings ist zurzeit durch die häufige Beschränkung der Stundenanzahl je Fall von ca. 3 Std. pro Woche dieses Arbeitsfeld für freie Träger und dort besonders für die konkret mit dem Klientel arbeitenden PädagogInnen zunehmend unattraktiv geworden. Die geringe Betreuungsdichte

von sehr wenigen Stunden je Woche lässt Mitarbeitende und Träger an dem Erfolg der Arbeit zunehmend zweifeln. Bei vielen Trägern ist ein deutlicher Rückgang der Aktivitäten im Ambulanten Bereich festzustellen.

Im Zusammenhang mit der ambulanten Arbeit haben freie Träger in den letzten Jahren das Thema Sozialraumorientierung angenommen und bearbeiten es auch aktuell in unterschiedlichster und vielfältigster Art und Weise.

Eine fachliche Weiterentwicklung, die freie Träger sehr herausfordert, da in der Jugendhilfe noch nicht klar definiert ist, in welcher Form Sozialraumorientierung gestaltet werden soll. Darüber hinaus ist die Arbeit in den Gremien sehr zeitintensiv und keinesfalls kostendeckend.

Fallunspezifische Hilfen werden häufig im Rahmen der Sozialraumorientierung durch Fachleistungsstunden abgerechnet.

Es entwickelt sich zurzeit eine Art von infrastruktureller ambulanter Hilfe zur Erziehung wie zum Beispiel:

- Elterntrainings
- Offene Sprechstunden in der Kita
- Müttercafés

Der Ausbau der ambulanten Hilfen hat freie Träger gelehrt, sehr betriebswirtschaftlich zu rechnen und genaue Einsatzpläne für das möglichst flexibel arbeitende Personal erstellen zu müssen.

Die Umsetzung dieser fachlichen Weiterentwicklung ist im Alltag für die freien Träger eine große Herausforderung und wird bei weiterer Modularisierung immer unattraktiver, da der Verwaltungsaufwand bei gleichbleibenden oder sinkenden Umlagekosten steigt.

Bei der Debatte um die Sozialraumorientierung ist es wichtig, darauf zu achten, dass durch die Ambulantisierung der individuelle Rechtsanspruch auf Hilfe zur Erziehung nicht ausgehöhlt wird und dass die ambulanten Hilfen nicht zu eingreifenden Kinderschutzmaßnahmen degradiert werden.

3. Entwicklungsaspekt

Verstärkte Verzahnung mit den Regelsystemen Kita und Schule

Dieser Punkt greift den vorherigen auf. Das Regelsystem Kita und ganz besonders der Schulbereich sind zunehmend eng(er) mit der Kinder- und Jugendhilfe verbunden. Durch den Ausbau der U3-Angebote, der Frühen Hilfen, der Ganztagskitas, von Familienzentren oder Frühförderbereichen ergeben sich neue Kooperationsnotwendigkeiten und Anforderungen an die freien Träger. Besonders deutlich wird die Veränderung im Zusammenhang mit dem Schulsystem. Vermehrte Ganztagsschulangebote und in einigen Ländern die systematische Nachmittagsbetreuung bedeuten für die freien Träger fachliche Weiterentwicklungen in großem Stil. Es geht nicht um die Fortführung des Hortes am anderen Ort, sondern es geht um die Verzahnung zweier bisher vollkommen getrennter Systeme, sowohl strukturell als auch in der inhaltlichen Fokussierung, sodass etwas Neues entsteht, das aber noch längst nicht in Gänze erkennbar ist.

Es stellen sich Fragen wie z.B.:

- Welche Verantwortung und Aufgabe hat die Jugendhilfe am Ort Schule?
- Wie ist zukünftig die Schulleitung besetzt? Mit einer Lehrkraft? Einer sozialpädagogischen Fachkraft oder mit Beiden? Und wer ist dann wo angestellt?

- Findet zukünftig Tagesgruppenarbeit im Gebäude der Schule statt?
- Sind ambulante Hilfen zur Erziehung zukünftig während des Unterrichts möglich?

Viele Träger sind bereits sehr verzahnt mit dem System Schule. Der Diakonieverbund Schweicheln e.V. betreut mittlerweile z.B. im Rahmen der Offenen Ganztagschule in NRW

- ca. 1.500 Kinder an 18 Schulen,
- führt Schulverweigererprojekte an drei Schulen durch und
- bietet Coolnesstraining an 10 Schulen an.

Darüber hinaus gibt es noch diverse andere Angebote an der Schnittstelle Schule - Jugendhilfe.

Diese von allen gewünschte fachliche Weiterentwicklung der Systeme Schule und Jugendhilfe wird ein zentrales Thema der nächsten Jahre werden, das auf Bundesebene auf Grund der föderalen Struktur in Deutschland nur begrenzt debattiert werden kann.

4. Entwicklungsaspekt

Ausbau der Vielfalt stationärer Settings

Stationäre Betreuung als ursprüngliches Kerngeschäft vieler freier Träger ist kein Auslaufmodell. Die Zahlen der letzten Jahre zeigen, dass die Unterbringungen nach leichtem Rückgang wieder ansteigen.

KJHG als Ausgleich von Fehlentwicklungen

„Armut wird inzwischen erblich und erfasst nicht nur Menschen, sondern ganze Infrastrukturen, Städte, Regionen. Erzieherische Hilfen und Bildung sind Investitionen, die sich lohnen, die zu einem Ausgleich dieser Fehlentwicklungen beitragen. Das Sparen an Jugendhilfe und Bildung ist antagonistisch. Wir können es uns nicht leisten. Das Kinder- und Jugendhilfegesetz ist ein modernes und notwendiges Gesetz. Wir brauchen kein KJHG light. Unsere Gesellschaft braucht die Kraft der Kinder- und Jugendhilfe.“

(Markus Schnapka, Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter, 10.12.2003. Anhörung des Ausschusses Familien, Senioren, Frauen und Jugend, Protokoll 15/24, S.15)



Aufsicht bei den Landesjugendämtern

„In manchen Köpfen spukt immer noch ein veraltetes Bild von ältlichen Damen herum, die, mit einem Zollstock bewaffnet, Kleiderhakenabstände in Kindergärten messen.“

Kinder- und Jugendhilfetage seit 1964

Der mittlerweile 16. Kinder- und Jugendhilfetag wird vom 28. bis 30. März 2017 in Düsseldorf stattfinden. Erneut werden sich die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe und Interessierte für drei Tage zum europaweit größten Jugendhilfegipfel zusammenfinden und gemeinsam die neuesten Themen, Herausforderungen und aktuellen Entwicklungen aus den Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe diskutieren. Deutsche Kinder- und Jugendhilfetage präsentieren Aufgaben, Angebote und Neuentwicklungen der Kinder- und Jugendhilfe. Sie fördern den Austausch mit Theorie und Praxis sowie den Schnittstellenbereichen wie Schule, Gesundheitswesen und Arbeitsverwaltung. Neben einem Einblick in die alltägliche Praxis der Kinder- und Jugendhilfe, stellen sie neue methodische Ansätze vor und zielen auf die Verbesserung der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen für junge Menschen. Deutsche Kinder- und Jugendhilfetage sind Forum des öffentlichen Dialogs zwischen jugendpolitisch Verantwortlichen sowie die zentrale Know-how-Börse der Kinder- und Jugendhilfe und fördern die Fort- und Weiterbildung von Fachkräften.

Wer solche Bilder bewegt, ist auf dem falschen Dampfer. Beratung und Aufsicht gehören längst zum gemeinsamen Kontext. Und die Landesjugendämter sind der moderne TÜV der Jugendhilfe.“ (Markus Schnapka, Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter, 10.12.2003. Anhörung des Ausschusses Familien, Senioren, Frauen und Jugend, Protokoll 15/24, S.15)



Aufsicht beim örtlichen Träger

"Es geht hier um Interessenkollisionen. Es gibt unterschiedliche Funktionen beim örtlichen Träger. Er ist Träger eigener Einrichtungen, er hat eine fachliche Funktion, eine Beratungsfunktion im Rahmen auch der Jugendhilfeplanung, eine fachliche Steuerungsfunktion, er hat eine Finanzierungsfunktion und aus diesen möglichen Interessenkollisionen heraus ist es günstig, das Landesjugendamt damit zu beauftragen." (Prof. Dr. Joachim Merchel, 10.12.2003. Anhörung des Ausschusses Familien, Senioren, Frauen und Jugend, Protokoll 15/24, S.32)

Es haben sich seit Einführung des SGB VIII eine Vielzahl von unterschiedlichen stationären Settings entwickelt.

Häufig wurden in Kooperation mit den Jugendämtern die familienorientierten Betreuungsformen stark ausgebaut und fachlich differenziert.

- Erziehungsstellen
- Bereitschaftsfamilien
- Familie auf Zeit
- Pflegefamilien
- familienorientierte Wohngruppen
- ausgelagerte stationäre Plätze
- etc.

Im Schichtdienstbereich gibt es eine Vielzahl spezialisierter Angebote, z.B. Wohngruppen für:

- gewaltbereite Jugendliche
- essgestörte Mädchen und junge Frauen
- Täter sexueller Gewalt
- sexuell missbrauchte Kinder
- traumatisierte Kinder
- junge Mütter
- Kleinstkinder
- etc....

Aktuell sind Angebote z.B. für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und Jugendliche mit Rückkehroption zu entwickeln.

Die fachlich nach wie vor umstrittene (teil) geschlossene Unterbringung sowie die intensivpädagogische Betreuung mit zeitweiliger Freiheitsentziehung wird weiter durch Jugendämter nachgefragt und durch freie Träger angeboten, verändert und immer weiter entwickelt.

Die Debatte um Spezialisierung und Entspezialisierung wird seit Jahren geführt. Es gibt viele Spezial-/Intensivgruppen, die durch die Jugendämter sehr gut angefragt werden, obwohl der fachliche Mainstream die Entspezialisierung favorisiert.

5. Entwicklungsaspekt Krisenintervention durch freie Träger als expandierendes Angebotssegment

Krisenintervention führt dazu, dass die Jugendämter einen erhöhten Bedarf anmelden, weshalb freie Träger insbesondere in

den letzten Jahren das Krisenmanagement für Jugendämter qualitativ und quantitativ enorm ausgebaut haben und dabei neue fachliche Herausforderungen meistern müssen. Dies gilt für viele Bereiche, etwa aktuell für die Inobhutnahme von jungen unbegleiteten Flüchtlingen oder bei Inobhutnahmen von Säuglingen aus Kinderschutzaspekten.

Inobhutnahmen von 0-6-jährigen Kindern sind stark angestiegen. In immer mehr Regionen sind für diese anspruchsvolle Arbeit keine geeigneten Familiensysteme mehr zu finden.

Diese Entwicklung hat in der Arbeit des Diakonieverbundes Schweicheln e.V., z.B. dazu geführt, dass die Berliner Kilele gGmbH die Inobhutnahme von 0-6-jährigen Kindern sowohl in Marzahn-Hellersdorf als auch in Treptow-Köpenick im Rahmen einer spezialisierten Schichtdienstgruppe durchführt. Diese Angebote sind immer belegt, oft reicht das Angebot nicht aus. Es gibt ernsthafte Überlegungen, Inobhutnahme für 0-1-jährige Kleinstkinder im Gruppensetting anzubieten, da immer mehr Babys häufig direkt aus dem Kreislauf in Obhut genommen werden. Dieses Phänomen ist aber nicht nur in Großstädten wie z.B. Berlin zu verzeichnen. Auch in ländlichen Regionen steigt der Bedarf an Inobhutnahmen von Kleinstkindern. Die Wahrnehmung dieser Schutzfunktion für die Kinder und Jugendlichen ist eine gewaltige Herausforderung auch für freie Träger, da das angesichts der konkreten Notsituation gebotene Handeln manches Mal nicht den eigenen fachlichen Ansprüchen entspricht.

6. Entwicklungsaspekt Psychiatrische Erkrankungen von Kindern, Jugendlichen und Eltern

Freie Träger mussten sich in den letzten 25 Jahren sehr intensiv mit psychiatrischen Krankheitsbildern bei Kindern und Jugendlichen und Eltern beschäftigen, da diese Personen in der Betreuung deutlich zugenommen haben.

Die entwickelten Kooperationen zur Kinder- und Jugendpsychiatrie gestalten sich

vielfältig. Viele Gräben zwischen den beiden Hilfesystemen sind inzwischen zugeschüttet. Trotzdem wird das weitere Zusammenwachsen psychiatrischer und sozialpädagogischer Fachlichkeit Thema bleiben.

Herausfordernd ist in den letzten Jahren der Umgang mit psychisch kranken Eltern von betreuten Kindern geworden. Auch in dieser Frage haben die Erkenntnisse in den letzten Jahren zu fachlicher Veränderung geführt.

Ganz aktuell wird auf Initiative des AFET in Kooperation mit Fachverbänden aus dem Gesundheitswesen von der Bundesregierung geprüft, ob eine Sachverständigenkommission zu der Thematik „Hilfen für Kinder und Familien mit psychisch kranken Eltern“ eingerichtet wird.

7. Entwicklungsaspekt

Partizipation von Kindern und Jugendlichen

„Beteiligung von Kindern und Jugendlichen“ und damit verbunden das Thema der Möglichkeit sich zu beschweren und präventiv die Thematik der Grenzverletzungen anzugehen, ist eine weitere wichtige fachliche Entwicklung, die zu Beginn des SGB VIII noch keine große Rolle spielte, sondern erst in den letzten 10 Jahre sehr in den Fokus gerückt ist.

Ausgelöst durch bekannt gewordene Fälle von Grenzverletzungen gegenüber Kindern und Jugendlichen in pädagogischen Institutionen wird das Thema seitdem sehr intensiv bei freien Trägern bearbeitet.

Die Runden Tische zur Heimerziehung der 50er und 60er Jahre und zum sexuellen Missbrauch haben deutlich verstärkend gewirkt. Im neuen Bundeskinderschutzgesetz sind entsprechend auch rechtliche Auswirkungen festgehalten worden. Spätestens seitdem das Thema als Voraussetzung für eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII eingeführt wurde gibt es bei allen freien Trägern vielfältige Aktivitäten.

Die zentralen Ergebnisse der Studie „Wirkungsorientierte Jugendhilfe“, die vom BMFSFJ 2008 initiiert und von der Uni Bielefeld evaluiert wurde, haben viele

freie Träger aufmerksam zur Kenntnis genommen. Eine der zentralen Erkenntnisse dieser wissenschaftlichen Untersuchung ist, dass die Wirksamkeit von Hilfen sich deutlich erhöht, wenn Kinder, Jugendliche und ihre Eltern aktiv beteiligt werden an der Hilfestaltung.

Die freien Träger haben verstanden, dass es ihre fachliche Pflicht ist, entsprechende Strukturen zu schaffen und für die entsprechende Haltung in der Mitarbeiterschaft zu sorgen.

8. Entwicklungsaspekt

Vom Selbstkostendeckungsprinzip zum prospektiven Entgelt

Diese 1999 eingeführte Veränderung im SGB VIII war ein ganz erheblicher Entwicklungsschritt, der direkten Einfluss auf fachliche Veränderungen nach sich zog. Durch den Wechsel vom kostendeckenden Pflegesatz zur Entgeltvereinbarung musste der unternehmerische Gedanke bei freien Trägern deutlich steigen. Die wirtschaftlichen Risiken und Chancen liegen bei diesem Prinzip fast ausschließlich beim freien Träger, was sich selbstverständlich auch fachlich auswirkt. Es ist eben auch verantwortliches unternehmerisches Handeln, solche Angebote anzubieten und zu fördern, die auf dem Markt angenommen werden und deren Finanzierung sichergestellt ist.

Der Wirtschaftlichkeitsgedanke musste zwangsläufig erheblich zunehmen. Dies birgt die Gefahr, dass die Fachlichkeit der Arbeit nicht den notwendigen Qualitätskriterien entspricht.

Von daher ist das Gutachten des DIJUF / Deutsches Institut für Jugend- und Familienrecht: „Rechtliche Analyse zu Angebotsstrukturen nach SGB VIII und den Möglichkeiten ihrer Finanzierung“ aus 2014 sicherlich ein interessanter Ansatzpunkt, diese Problematik zu diskutieren und weiter zu entwickeln.

Mit der gravierenden Umstrukturierung der Finanzierungsformen hat sich schleichend auch das Verhältnis von öffentlichen und freien Trägern zueinander verändert.

Kostenbeteiligung

„...Kostenbeteiligung, Kostenheranziehung oder Kostenbeitrag. Es ist eine generelle Frage, die sich ein Staat stellen muss, was kann ich mir in welchen Zeiten leisten? Kann ich soziale Leistungen in einer Zeit, wo die öffentlichen Kassen insgesamt, also Kommunen, Länder wie Bund gleichermaßen leer sind, kann ich es mir da leisten, Leistungen auszugeben, ohne dafür etwas zu erwarten von demjenigen, der die Leistung erhält und in der Lage wäre, das zu erbringen. Dazu gehört etwas politischer Mut und ich denke, den werden wir zunehmend stärker kriegen, weil die demographische Entwicklung uns dazu zwingt.“ (Dr. Irene Vorholz, Dt. Landkreistag, 10.12.2003. Anhörung des Ausschusses Familien, Senioren, Frauen und Jugend, Protokoll 15/24, S.31f)



Kostenbeteiligung des Bundes

„Die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Kinder- und Jugendhilfe (aktueller Anteil: 3,1% d. Red) bleibt daher eine zentrale Forderung der Länder, die sie immer wieder, z.B. jetzt bei der Debatte zur Qualität in Kinder-

tageseinrichtungen, erheben werden. In der Stellungnahme des Bundesrates zum 14. Kinder- und Jugendbericht (BR-DRS. 86/13 vom 3. Mai 2013) fordern die Länder eine längerfristig



abgesicherte Finanzierung der Angebote und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe auf der kommunalen Ebene sowie die (Wieder)Herstellung der strategischen, planerischen und organisatorischen Kompetenzen und Kapazitäten der Kommunen". (Regina Käseberg, Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen Rheinland-Pfalz, in: Forum Jugendhilfe 1-2015; S. 38).

Partizipation/Rechte

„Die Beteiligung von Betroffenen an Entscheidungen über die Gewährung und an der Gestaltung von Hilfen ist aus fachlichen, ethischen und rechtlichen Gründen notwendig und geboten. (...) Allerdings bedeutet Rechte zu haben nicht automatisch auch, sie realisieren und beanspruchen zu können. (...) Hierzu müssen sie nicht nur über ihre Rechte informiert sein, sondern auch deren Missachtung im konkreten Fall erkennen und ihre Ein-

Es besteht die Gefahr, dass der Kooperationsgedanke des SGB VIII zunehmend aufgegeben wird und sich zu einem Auftraggeber-Auftragnehmer-Verhältnis entwickelt. Eine Entwicklung, die viele Fachleute bei öffentlichen und freien Trägern zurzeit spüren. Es geht eine schleichende Veränderung vorstatten, die in ihren Nebenwirkungen noch nicht genügend durchdacht und diskutiert ist.

Ausblick

Nichts ist so beständig wie der Wandel, so eine alte Spruchweisheit. Dies zeigt sich auch im Feld der Kinder- und Jugendhilfe.

- Seit Einführung des SGB VIII gab es über 40 gesetzliche Veränderungen.
- Auch die Jugendämter sehen sich einem enormen Änderungsdruck ausgesetzt.
- Und die freien Träger -dies wurde an den oben aufgezeigten exemplarischen Veränderungen deutlich- haben sich ebenfalls den sich wandelnden Herausforderungen zu stellen. Anstehende Aufgaben dürften u.a. werden: die inklusive Ausrichtung der Erziehungshilfe, evt. verbunden mit der Gr. Lösung; die Mediatisierung der Lebenswelten; der Fachkräftebedarf/mangel; die Flüchtlings- und Migrationsfragen, die Ausrichtung der Jugendämter als strategische Zentren u.a.m.
- Auf Seiten der Fachkräfte ist eine qualifizierte Ausbildung notwendig, sowie eine permanente Fortbildung und Flexibilität im Handeln und Denken gefordert.

- Die Fachverbände sind gefragt, die Entwicklungen mit ihrer Expertise zu begleiten.

Öffentliche und freie Träger sind eine lebendige Branche, die individuell wie gesellschaftlich Wirkung entfaltet und für das Gemeinwohl von zentraler Bedeutung ist. Es wurde seit Bestehen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes viel erreicht. Mit diesem Bewusstsein gilt es unsere Gesellschaft weiterhin kreativ mitzugestalten.



*Rainer Kröger
Vorstand Diakonieverbund
Schweicheln e.V.
Herforder Str. 219
32120 Hiddenhausen
Kroeger@diakonieverbund.de
www.diaakonieverbund.de
(Rainer Kröger ist auch Vorsitzender des AFET)*

Schwerpunktheft „FORUM Jugendhilfe“ zu 25 Jahre KJGH

Nicht nur der Dialog Erziehungshilfe, sondern auch das „FORUM Jugendhilfe“ 1/2015 hat sich in einem Schwerpunktheft dem 25. Jubiläum des KJHG gewidmet. Das Heft basiert auf einer Tagung der AGJ von Anfang des Jahres. Dort wurde u.a. folgenden Fragestellungen nachgegangen: Welches sind die zentralen Reformen der vergangenen Jahre, wie wirken sich die Erkenntnisse der Praxis auf die Weiterentwicklung des SGB VIII aus und vor welchen Herausforderungen steht die Kinder- und Jugendhilfe jetzt und in Zukunft? Diskutiert wurden diese Fragen mit den Kommissionsmitgliedern zum 14. Kinder- und Jugendbericht, PraktikerInnen der Kinder- und Jugendhilfe sowie VertreterInnen aus Politik und Wissenschaft. Bestellungen zum Preis von 7,50 unter www.agj.de

25 Jahre SGB VIII – Landesjugendämter im Wandel

Dieser Artikel stellt die Veränderungen dar, die sich durch die Einführung und Weiterentwicklung des SGB VIII in den vergangenen 25 Jahren für die Aufgaben und die Funktion der Landesjugendämter ergeben haben. Nicht im Fokus stehen bei dieser Darstellung die vielfältigen Errungenschaften des SGB VIII, die an anderen Orten – auch in diesem Heft – gewürdigt werden und deshalb hier außer Acht bleiben. Auch beschränkt sich der Beitrag auf die Verwaltung des Landesjugendamtes, die Geschichte der Ausschüsse verdiente eine eigene Würdigung.

1. Veränderung der Aufgabenstruktur der Landesjugendämter durch die Einführung des SGB VIII – Weg von der Einzelfallhilfe hin zur Unterstützungsstruktur

Das heutige Aufgabenprofil der Landesjugendämter wurde schon im Dritten Jugendbericht der Bundesregierung von 1972 konzipiert. Die damalige Kommission forderte „leistungsstarke Landesjugendämter“, die „neben den örtlichen Jugendämtern einen weiteren Schwerpunkt in der Struktur der öffentlichen Jugendhilfe bilden.“ Zu den auf überörtlicher Ebene erforderlichen Aufgaben zählte die Kommission „die Beratung der Jugendämter, die Koordinierung der Tätigkeit der Jugendämter und der freien Träger der Jugendhilfe sowie spezifische Maßnahmen zur Sicherstellung einer möglichst gleichmäßigen und gleichwertigen Aufgabenerfüllung der Jugendämter“ (Dritter Jugendbericht, S. 140).

Die Einführung des SGB VIII fast 20 Jahre später brachte für die Landesjugendämter grundlegende Änderungen ihrer Aufgabenstruktur mit sich, die sich eng an den schon 1972 entworfenen Vorstellungen orientierten. Während die Landesjugendämter im Rahmen des Vorgänger-Gesetzes

für Jugendwohlfahrt (JWG) noch selbst Leistungsträger im Bereich der Fürsorgeerziehung waren, wurden mit dem KJHG die Leistungen für Kinder, Jugendliche und Familien vollständig in die kommunale Selbstverwaltung übergeben. Die „Aufgaben des überörtlichen Trägers haben insbesondere eine Koordinierungs-, Beratungs- und Ergänzungsfunktion.“, so lautet die Aufgabenbeschreibung im Kommentar von Wiesner (Wiesner 2011, S. 1166). „Die Landesjugendämter“, so der Kommentar weiter, „bilden eine fachliche Klammer für die in die jeweilige kommunale Selbstverwaltung eingeordneten örtlichen Jugendämter“ (ebd.).

Die Landesjugendämter hatten sich demzufolge zukünftig in erster Linie als Dienstleister zu verstehen, die für die Beratung, Fortbildung und Unterstützung der örtlichen Träger zuständig waren. Ihnen oblagen also vornehmlich „weiche“ Aufgaben. Diese Aufgaben waren nicht gänzlich neu, sie existierten in vorsichtiger Form auch schon im Gesetz für Jugendwohlfahrt (JWG), sie wurden aber nun zum zentralen Aufgabenbereich neben den Aufgaben für den „Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen“, der bisherigen Heimaufsicht.

Die Einführung des SGB VIII war für die Landesjugendämter als Institutionen also von großer Tragweite und rüttelte an ihrem bisherigen Selbstverständnis. Sie verloren einen wesentlichen Teil ihrer bisherigen Aufgaben und mussten sich neu orientieren: „Die Bedeutung der überörtlichen Ebene resultierte lange aus ihrer Zuständigkeit für die Gewährung überörtlicher Hilfen. (...) Das KJHG konzentrierte die Zuständigkeit für alle Leistungen auf der örtlichen Ebene – was zwangsläufig mit einem Machtverlust der überörtlichen Ebene verbunden war.“ (Wiesner 100 AT S. 36) Deshalb ist die Kommunalisierung „von Seiten der Landesjugendämter mit Skepsis

haltung einfordern können. Bei der Mehrzahl der sozialpädagogischen Klientel sind die dafür notwendigen Voraussetzungen, wie rechtliches und fachliches Wissen, aber auch emotionale und finanzielle Ressourcen, nicht gegeben“ (Ulrike Urban-Stahl, Weil manchmal ist, was nicht sein darf. Ombuds- und Beschwerdestellen in der Jugendhilfe, in: JAmt/ZKJ Sonderheft 20 Jahre KJHG; 2010; S.24 f).



Vernetzung

„Um ein (solches) ergänzendes, ineinandergreifendes, kombiniertes Leistungsspektrum Wirklichkeit werden zu lassen, braucht es gefestigte Kooperationsstrukturen, mit denen die Übergänge zwischen den professionellen Akteuren erleichtert und gesichert werden. Die Kinder- u. Jugendhilfe als das originäre und erfahrene Schnittstellensystem ist aufgefordert, Netze zu knüpfen und alle Akteure für eine Zusammenarbeit zu gewinnen.“ (Thomas Meysen, Kinder- und Jugendhilfe an allen Schnittstellen: zentrale Anlaufstelle, Ausfallbürge, Netzeknüpfer, in: JAmt/ZKJ Sonderheft 20 Jahre KJHG; 2010; S. 23).

Verrechtlichung

„Das SGB VIII regelte erstmals in der Geschichte der Sozialgesetzgebung sozialpädagogisches Handeln als gesetzlichen Leistungsanspruch. Dies führte sowohl auf Seiten der Sozialpädagogik als auch auf Seiten des Rechts zu Irritationen. Während Juristen mit der „Pädagogisierung des Rechts“ rechtsfreie Entscheidungsräume proklamierten, beargwöhnten Sozialpädagogen die „Verrechtlichung der sozialen Arbeit“ als Mittel eines zu weit reichenden Eingreifens des Staates in ihre Autonomie. (Gila Schindler, Heike Schmid-Obkirchner, Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe, in: JAmT/ZKJ Sonderheft 20 Jahre KJHG; 2010; S.1)



„Das KJHG ist eine Erfolgsgeschichte für ganz Deutschland! Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinder- und Jugendhilfe identifizieren sich mit den gesetzlichen Grundlagen. Sie betrachten das Gesetz als „ihr“ Gesetz. Offensichtlich ist es gelungen, sozialpädagogische Standards in die Rechtssprache zu übersetzen. (Bundesministerin Dr. Kristina Schröder, CDU, anlässlich der Fachtagung

und Zurückhaltung, zum Teil auch offener Ablehnung aufgenommen worden, war sie doch mit einem Kompetenzverlust verbunden“ (Wiesner 2007, S. 30).

Die Landesjugendämter mussten ihre neue Rolle erst einmal finden. Das konstruktive und vertrauensvolle Zusammenwirken von örtlicher und überörtlicher Struktur als Grundprinzip der öffentlichen Jugendhilfe, wie sie im SGB VIII verankert ist, musste von allen Beteiligten erst einmal gelernt und erfahren werden.

Die Neuorientierung musste ja nicht nur von den Landesjugendämtern selbst, sondern auch von den anderen Akteuren der Jugendhilfe nachvollzogen und mitgetragen werden. Die Konkurrenz, die im Bereich der Fürsorgeerziehung und der Freiwilligen Erziehungshilfen zwischen Land und Kommunen bundesweit offenbar geherrscht hatte, wirkte aber noch viele Jahre, wenn nicht gar Jahrzehnte nach. Immer noch grenzen sich zuweilen Jugendämter mit einem Verweis auf ihre kommunale Autonomie von den Landesjugendämtern ab und verbitten sich jede Einmischung in ihren fachlichen Aufgabenvollzug. Dies mag durchaus mit schwierigen Erfahrungen in der Vergangenheit – und vielleicht sogar in der Gegenwart – zusammenhängen. Gleichzeitig muss aber nicht jede fachliche Äußerung eines Landesjugendamtes zur kommunalen Praxis gleich als Einmischung gewertet werden – sie könnte ja vielleicht auch hilfreich sein.

In diesem Sinne ist die konstruktive und vertrauensvolle Zusammenarbeit von örtlicher und überörtlicher Ebene zuweilen immer noch ein Desiderat.

2. Uneinheitliche Entwicklungen in den Ländern – Landesjugendämter als Teil eines Kommunalverbandes, einer Landesbehörde oder eines Ministeriums

Die Aufgaben der Landesjugendämter waren schon während der Zeit des Reichsju-

gendwohlfahrtsgesetzes und des JWG trotz einheitlicher Aufgabenstellung in den einzelnen Ländern unterschiedlich ausgestaltet – eine Folge des Landesrechtsvorbehalts in § 89 JWG.

Diese unterschiedliche Struktur blieb auch nach Inkrafttreten des SGB VIII erhalten, da § 69 SGB VIII wiederum einen Landesrechtsvorbehalt formuliert und den Ländern die Bestimmung überlässt, wer überörtlicher Träger ist.

Die unterschiedlichen Regelungen haben mit den historisch gewachsenen Strukturen in den Ländern zu tun und führen zu unterschiedlichen Organisationsformen: „Grundsätzlich können die kommunale und die staatliche Organisationsform unterschieden werden, nämlich die Zuweisung der Aufgaben der Landesjugendämter zu höheren Kommunalverbänden (...) oder die Wahrnehmung der Aufgaben als unmittelbare Staatsaufgaben durch selbständige Landesoberbehörden (...) oder durch Organisationseinheiten von Landesoberbehörden mit größerem Zuständigkeitsbereich(...)“ (Wiesner 2011, S. 993).

In den vergangenen 10 bis 15 Jahren kamen weitere Veränderungen hinzu: „Einzelne Länder haben (...) das selbständige staatliche Landesjugendamt aufgelöst und die Aufgaben der fachlich zuständigen obersten Landesbehörde zugewiesen, die gleichzeitig als Landesjugendamt fungiert“, so Wiesner, der diese Entwicklung kritisch sieht: „Eine Zuweisung dieser Aufgaben zu Obersten Landesbehörden erscheint im Rahmen der Organisationsgewalt des Landes zulässig, solange diese Aufgaben organisatorisch von anderen Aufgaben abgegrenzt sind (...) Allerdings widerspricht eine solche Entscheidung dem von den Ländern selbst gesteckten Ziel der Verwaltungsreform, die oberste Ebene der politischen Steuerung und der Wahrnehmung von Grundsatzangelegenheiten vorzubehalten“ (ebd.).

Während über viele Jahre hinweg ein Abbau oder Rückbau der eigenständigen Lan-

desjugendamtsstrukturen zu beobachten war, gibt es nunmehr erste Gegenbewegungen. So hat das Land Niedersachsen, das im Jahr 2007 als einziges Land sogar seinen Landesjugendhilfeausschuss aufgelöst hatte, im Jahr 2015 sein Landesjugendamt wieder errichtet.

Welches organisatorische Konstrukt und welche Ansiedlung eines Landesjugendamtes die jeweils beste Lösung für die angemessene Aufgabenerfüllung darstellt, hat vor allem mit der Frage zu tun, welche Aufgaben ein Landesjugendamt zugewiesen bekommt und welche Erwartungen an es gestellt werden. Die Antworten auf diese Frage wiederum sind immer auch abhängig von den politischen Zeitläuften zu beantworten, weswegen sie auch jeweils zeitgebunden ausfallen.

Für die Landesjugendämter selbst erscheint im Sinne einer adäquaten Aufgabenerfüllung eine möglichst große Selbständigkeit bei der Ausgestaltung ihres gesetzlichen Auftrags für ihre Zielgruppen so wünschenswert wie zielführend.

3. Das Schicksal einer Institution mit „weichen Aufgaben“ in Zeiten der Verwaltungsreform

Die Landesjugendämter waren ab den späten 90er Jahren in ihren Landesverwaltungen vielfach nicht besonders populär. Ihre „weichen“ Aufgaben wie Beratung, Fortbildung oder Empfehlungen, die zu einer in Land und Bund gleichmäßigen Ausgestaltung der Jugendhilfe beitragen sollten, schienen im Lichte einer dezentralisierten und liberalisierten Aufgabenwahrnehmung entbehrlich. Ihre „harten“ Aufgaben im Bereich der Betriebserlaubnisse, die mit Vorgaben für die von den Kommunen zu finanzierenden Kindertagesstätten oder Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung einher gingen, galten als störend und verteuerten vorgeblich die Angebote. Die Idee von der outputorientierten Steuerung tat ein Übriges: Welche messbaren Ergebnisse

und Wirkungen sollten „weiche“ Aufgaben wie Beratung, Fortbildung oder Empfehlungen denn erzielen?

Im Zuge der Verwaltungsreformdiskussionen der neunziger und frühen 2000er Jahre gab es auch andernorts vielfältige Bestrebungen, zentrale Organisationen zurückzufahren und Aufgaben möglichst weit nach unten zu delegieren und sie dort in eigener Zuständigkeit erledigen zu lassen.

Genau dies spielte sich auch in etlichen Ländern in Bezug auf ihre Landesjugendämter ab. Zudem drängten die Kommunen darauf, weniger Einflüsse von außen dulden zu müssen, zumal wenn diese sich auf von ihnen zu finanzierende Leistungen bezogen. Dem Druck der Kommunen an dieser Stelle nachzugeben, erschien für manche Länder zweifelsohne verlockend. Ohne weiteres Geld für die stets klammen Kommunen in die Hand nehmen zu müssen, glaubte man, mit dem Versprechen einer geringeren Einflussnahme durch eine regulierende Landesbehörde einen angemessenen Ausgleich zu schaffen.

Dass gemeinsame Regulationsmechanismen hilfreich und entlastend sein können – eine solche Wahrnehmung entsprach nicht dem damaligen Zeitgeist. Dass es effizient ist, das Rad nicht viele hundert Mal selbst erfinden zu müssen, war damals nicht im Blick der streitbaren Kommunen und ihrer Pendanten auf Länderebene.

Die Reformprozesse in den öffentlichen Verwaltungen führten demzufolge zu Veränderungen bei den Jugendhilfefachbehörden auf allen Ebenen, bei Landesjugendämtern und bei Jugendämtern. Damals nahmen etliche Länder Änderungen an der Aufgabenstruktur ihrer Landesjugendämter vor, vornehmlich dort, wo es sich um Landesbehörden handelte. Hessen machte den Anfang und gliederte zentrale Aufgaben wie die Heimaufsicht aus und kommunalisierte diese. Außerdem wurde das Landesjugendamt in das Ministerium eingegliedert, eine Praxis, die später

20 Jahre Kinder – und Jugendhilfegesetz der AGFJ – in einem der Tagungsmappe beigelegtem Grußwort, S.1).



Kinder im Mittelpunkt

Zu Reinhard Wiesners 65 Geburtstag und dem 20 jährigen Jubiläum „seines“ SGB VIII:

„Beiden (dem „Vater“ und seinem „Kind“ dem SGB VIII d.R.) geht es um eine Kinder- und Jugendhilfe, die zuallererst dem Kind und dem Jugendlichen – nicht den Eltern, Pflegeeltern, Trägern oder dem Staat- dient. Nicht die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, nicht die Selbstverwirklichung von Eltern oder Pflegeeltern, nicht die finanzielle Absicherung oder der Profit freier Träger und auch nicht um eine positive Kosten-Nutzen-Bilanz für die öffentlichen Haushalte bestimmen das Programm der Kinder- und Jugendhilfe. Ihr zentraler Auftrag besteht vielmehr in der Verwirklichung des allen Kindern und Jugendlichen zustehenden Rechts auf Förderung der Entwicklung und auf Erziehung

zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (vg. § 1 Abs. 1 SGB VIII)." (Gila Schindler, Heike Schmid-Obkirchner, Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe, in: JAmt/ZKJ Sonderheft 20 Jahre KJHG; 2010; S.1)



Gestaltungsaufgabe

„Sozialpädagogik und Jugendhilfe in ihrer modernen Gestalt versuchen, auf soziale Probleme, auf Notlagen bei Einzelnen oder Gruppen die Strategien von sozialem Lernen, Sozialisation und Erziehung anzuwenden. Soll die erzieherische Reaktion auf soziale Probleme nicht zynisch sein („Gute Worte statt Geld“, wie die Arbeiterbewegung spöttisch-ablehnend formuliert hat), so braucht die sich sozialpädagogisch verstehende soziale Arbeit notwendigerweise den gesellschaftspolitischen Kontext von sozialer Reform. Sie benötigt eine Gesellschaftspolitik, die ihr erlaubt, Lebenslagen zu gestalten bzw. die mit ihr in der Aufgabe kooperiert, alltäglich benötigte Ressourcen der Lebensführung (...) bereitzustellen, das Problem sozialer Gerechtigkeit anzugehen, für eine sozialgerechte Verteilung von Risiken und Chancen,

auch in anderen Ländern Schule machte. Es war „Mode“ geworden, sein Landesjugendamt im Sinne einer schlanken Landesverwaltung abzubauen oder in das Ministerium einzugliedern. Immer wieder wurde dabei auch betont, die Landesjugendämter seien zu einer aufgeschlossenen Beratungspraxis für Kindertagesstätten oder Heime der Erziehungshilfe nicht in der Lage. Sie konzentrierten sich aufs Zählen von Kleiderhaken oder auf die Vermessung der Höhe von Kindertoiletten. Hier mag es im Einzelfall auch konkrete Beispiele geben, wo eine Regelungswut die Verhältnismäßigkeit der Mittel zur Herstellung des Kindeswohls überwog. Aber dabei ging es wohl eher um Ausnahmen.

Welche Verluste an einheitlichem Aufgabenvollzug, an beratenden Dienstleistungen, an fachlicher Weiterentwicklung mit dem Abbau einhergingen, wurde bislang nicht untersucht. Gerade weil diese Leistungen nicht quantitativ und in ihren konkreten Auswirkungen beschrieben waren, glaubte man ohne große Verluste auf sie verzichten zu können.

Eine Zeitlang war jede Arbeitstagung der Landesjugendämter von Schreckensszenarien des Abbaus beherrscht. Die Frage nach aktuellen Entwicklungen in den Landesjugendämtern führte regelmäßig zu deprimierenden Darstellungen der jeweiligen Abbauprozesse.

Ganz so niederschmetternd wie damals befürchtet waren die Ergebnisse auf lange Sicht gesehen aber nicht. Erstaunlicherweise treffen sich auch heute noch 17 Landesjugendämter, wenn auch einige in sehr reduzierter Form. Dies wiederum haben wir der sehr eindeutigen Formulierung des SGB VIII in § 69 zu verdanken. Die gänzliche Abschaffung der Institution Landesjugendamt lässt er unter den gegenwärtigen Bedingungen nicht zu.

Inzwischen werden zentral wirkende Institutionen wieder mit mehr politischer Sympathie betrachtet. Die Vorzüge der

Spezialisierung von für das ganze Land zuständigen Institutionen, die z.B. Kontrollaufträge im Bereich von Einrichtungen übernehmen, Standards formulieren und Vergleichbarkeit herstellen, werden wieder stärker wahrgenommen, weil die Nachteile einer ganz auf die Funktionsmechanismen des „Marktes“ vertrauenden Fachpolitik wieder und wieder deutlich wurden.

Vielleicht werden zukünftige Arbeitstagungen der Landesjugendämter deshalb von neuerlichen Aufbautendenzen geprägt sein. Das Beispiel Niedersachsen lässt hoffen.

4. Veränderungen am SGB VIII und ihre Folgen für die Landesjugendämter

In seiner Geschichte des SGB VIII zählt Reinhard Wabnitz 40 Änderungsgesetze, mit denen das SGB VIII „geändert, fortentwickelt und weiter verbessert worden ist“ (Wabnitz, S.19). Darunter waren große Reformschritte wie das Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) 2004, das Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz (KICK) 2005, das Kinderförderungsgesetz (KiföG) 2008 oder das Bundeskinderschutzgesetz (BKSchG) 2011.

Mit jeder Änderung des SGB VIII kamen neue Aufgaben oder Aufgabenerweiterungen auf die Landesjugendämter zu, von denen hier einige exemplarisch genannt werden.

Das TAG differenzierte die Grundsätze der Förderung für Kinder in Tageseinrichtungen und schuf dadurch anspruchsvolle neue Vorgaben für die pädagogische Arbeit in Kindertagesstätten, die auch mit Hilfe der Landesjugendämter in die Praxis umgesetzt wurden.

Mit dem KICK wurde durch den § 8a SGB VIII der Kinderschutz stärker in den Fokus der öffentlichen und freien Jugendhilfe gerückt. Zunächst mit Distanz betrachtet, erlebte er eine baldige Blüte bei der Um-

setzung, die von den Landesjugendämtern mit Fortbildungen und Empfehlungen befördert wurde.

Durch die Ausweitung des Rechtsanspruchs auf einen Platz in der Kindertagesbetreuung für unter Dreijährige mit dem KiföG ergaben sich große Aufgaben für die Kommunen, für die auch das Unterstützungssystem Landesjugendamt sich rüsten musste. Die Bedingungen für einen fachlich sinnvollen Ausbau mussten beschrieben werden, die Voraussetzungen für die Aufnahme der Unter-Dreijährigen mussten definiert und in Vorgaben für die Betriebserlaubnisse gegossen werden. Und natürlich wuchsen die Anforderungen im Bereich der Beratung von Trägern, Jugendämtern und Einrichtungen.

Mit dem Bundeskinderschutzgesetz, das dem Kinderschutz noch stärkeres Gewicht verschaffte, kamen vielfältige neue Aufgaben für die öffentliche und die freie Jugendhilfe hinzu, die sich auf unterschiedliche Aufgabenbereiche der Landesjugendämter auswirkten.

Viele der in den Ländern neu eingerichteten Servicestellen zum Aufbau kommunaler Netzwerke für den Kinderschutz wurden in den Landesjugendämtern verortet. Diese unterstützten mit ihrer Expertise den Aufbau der Netzwerke durch die einzelnen Jugendämter und konnten ihre landesweit erworbenen Erkenntnisse in die lokalen Prozesse einspeisen und wiederum zu einer Vernetzung der koordinierenden Fachkräfte beitragen. Diese bundesweit vorhandene und gut funktionierende Struktur trug zu einem schnellen Aufbau vor Ort und zu einer außerordentlich raschen Aufgabenerfüllung bei. So entwickelte sich bald ein großes Angebot im Bereich der Frühen Hilfen.

Zu Veränderungen kam es auch in den Anforderungen an eine Beteiligungs- und Beschwerdekultur in allen einer Betriebserlaubnis bedürftigen Einrichtungen. Hier reagierten die Landesjugendämter mit der

Entwicklung bundesweiter Empfehlungen, die Grundlage für die Beratung vor Ort in den einzelnen Ländern sind und wesentlich zu einer erfolgreichen Umsetzung der neuen Vorschriften beitragen, wie den Landesjugendämtern vielfältig gespiegelt wird.

Ähnliches gilt für den Bereich der Qualitätsentwicklung und der Trägerberatung, den die Landesjugendämter durch die Entwicklung von Empfehlungen aufgreifen, die in den Ländern je nach spezifischem Bedarf in die Beratungs- und Unterstützungsprozesse einfließen können.

Vor allem im Bereich des § 72a Bundeskinderschutzgesetz hat sich die zentrale Rolle der Landesjugendämter bewährt, deren Wirken in vielen Ländern zu einheitlichen Rahmenkonzeptionen oder vergleichbaren Konstruktionen beitrug und damit eine Orientierung in der in der Praxis entstandenen Unübersichtlichkeit bot.

5. Wahrnehmung der Aufgaben nach § 85 Abs. 2 SGB VIII – Empfehlungen und Aktionen

Die von den Landesjugendämtern zu erfüllenden Aufgaben sind im § 85 Abs. 2 definiert. Aus dem Aufgabenkatalog sind für die heutige Praxis der Landesjugendämter von besonderer Bedeutung

- die Beratung der örtlichen Träger und die Entwicklung von Empfehlungen (Satz 1)
- die Förderung der Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und freien Trägern (Satz 2)
- der Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen nach §§ 45 bis 48a (Satz 6)
- die Beratung der Träger von Einrichtungen bei der Planung und Betriebsführung (Satz 7)
- die Fortbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Jugendhilfe (Satz 8)

Lasten und Entwicklungsmöglichkeiten zu sorgen." (Richard Münchmeier, Sozialpädagogik und Recht, in: JAmt/ZKJ Sonderheft 20 Jahre KJHG; 2010; S. 10) ...Die Kinder- und Jugendhilfe hat „eine Rechtsgrundlage zu einer Einmischungsstrategie. Vom Recht her ist sie nicht nur auf Hilfen für Betroffene begrenzt. Sie hat auch eine rechtliche Zuständigkeit für „Lebensbedingungen“ und „Umwelt.““ (ebd., S.11)



Ökonomie

„Auch wenn wir die ökonomischen Gesetzmäßigkeiten anerkennen, die ihre Auswirkungen auch in den Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe finden, so heißt das nicht, diese Gesetzmäßigkeiten zu den eigenen zu machen. Pädagogische Fachkräfte können nicht in den Dienst kommunaler Sparzwänge gestellt werden.“ (Gila Schindler, Heike Schmid-Obkirchner, Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe, in: JAmt/ZKJ Sonderheft 20 Jahre KJHG; 2010; S.3)

„Sie weisen auf ein strukturelles Dilemma hin, das die Jugendhilfe von Anfang an begleitet, den steigenden Hilfebedarf in Zeiten knapper Kas-

sen". (Reinhard Wiesner; Vom JWG zum KJHG, in: 20 Jahre Kinder- und Jugendhilfegesetz – kritische Würdigung, Bilanz und Ausblick, S.29). Die Qualität der Kinder- und Jugendhilfe ist zu einem wesentlichen Teil abhängig von der (unterschiedlichen) Finanzkraft der Kommunen. Wie ein roter Faden zieht sich die Debatte um die Verbesserung fachlicher Standards und den Ausbau des Hilfesystems einerseits sowie dessen Finanzierbarkeit andererseits durch die Geschichte der Entwicklung der Jugendhilfe und ihrer rechtlichen Grundlagen." (ebd. S. 35)



Ungleiche Lebensbedingungen

„Und wir haben das Problem, dass gerade in den Städten und Landkreisen, in denen aufgrund einer besonders schwierigen sozialen und wirtschaftlichen Lage der Problemdruck für die Jugendhilfe wächst bzw. gewachsen ist, zu wenig finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, da sie ohnehin bereits weit über die Grenze hinaus finanziell angespannt bzw. verschuldet sind. Das ist natürlich so etwas wie eine Teufelskreis,...“ (Jörg Freese, Beigeordneter Dt. Landkreistag; Fiskalisch – was ist möglich? In: Blickpunkt Jugendhilfe, 3+4/2014, S. 27)

Alle Landesjugendämter sind in diesen Bereichen aktiv, in einigen kommt noch die Förderung von Modellvorhaben als wesentliches Element hinzu.

Beratung – Empfehlung – Fortbildung ist der Dreiklang, von dem die Arbeit der Landesjugendämter geprägt ist. So wird jede Neuregelung des SGB VIII in der Regel mit bundesweiten Empfehlungen für die Praxis aufbereitet.

Zu vielen Aufgabenfeldern der Kinder- und Jugendhilfe gibt es Empfehlungen in den einzelnen Ländern, die der Fachpraxis als wichtige Orientierung dienen und von dieser stark nachgefragt werden. Gleiches gilt für die Fortbildungs- und Beratungsangebote.

Im Zuge der Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe gibt es aus Sicht der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter einen wachsenden Bedarf an bundesweiten Empfehlungen, die eine gleichmäßige Entwicklung von Verfahren ermöglichen. Bürgerinnen und Bürger haben einen Anspruch, auf eine vergleichbare Beratungspraxis in den Jugendämtern. Deshalb hat sich die Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter darauf verständigt, eine Empfehlung zur Hilfeplanung mit bundesweiter Gültigkeit zu entwickeln. Sie konnte hierfür die Unterstützung der Kommunalen Spitzenverbände gewinnen. Das „25jährige Jubiläum“ der Hilfeplanung war Anlass, diesen Kernprozess der Kinder- und Jugendhilfe verständlich, nachvollziehbar und zeitgemäß zu beschreiben. Die Empfehlung wurde auf der letzten Arbeitstagung der BAG Landesjugendämter im Mai 2015 verabschiedet und soll nun ihren Weg in die Praxis finden. Es ist zu hoffen, dass sie eine normierende Wirkung entfaltet und einen Beitrag zu einer nicht nur landes- sondern bundesweit einheitlichen Ausgestaltung der Jugendhilfe leistet.

In den letzten Jahren haben die Landesjugendämter über diese tradierten Formen ihres Wirkens hinaus eine weitere Form der

Unterstützung für die Jugendämter entwickelt. Auf den Wunsch vieler Jugendämter hin hat sich die BAG Landesjugendämter des Themas Öffentlichkeitsarbeit für Jugendämter angenommen und veranstaltet seit 2011 im zweijährigen Rhythmus Aktionswochen für die Jugendämter, bei denen diese, unterstützt von einem Serviceteam der Landesjugendämter, gemeinsam bundesweit mit Aktionen an die Öffentlichkeit treten. Wir verstehen die Öffentlichkeitskampagne als neue Form der Umsetzung zu § 85 Abs. 2 Satz 1 und setzen damit eine Idee aus dem Dritten Jugendbericht um, der die Verantwortung für die Öffentlichkeitsarbeit der Jugendämter bei den Landesjugendämtern verortete.

6. Ausblick

Wie geht es weiter mit den Landesjugendämtern?

Wenn die Politik in Land und Bund dem 14. Kinder- und Jugendbericht folgt, dann haben Landesjugendämter positive Zukunftsaussichten: Ihre Aufgaben sind „mit Blick auf einen vergleichbaren Standard der Leistungs- und Schutzbedingungen der Kinder- und Jugendhilfe angesichts der hohen Zahl von ca. 560 örtlichen Trägern grundlegend“ (14. KJB S. 292) „Schließlich kann auch die gebotene Vernetzung im regionalen oder überregionalen Raum nur durch einen überörtlichen Träger realisiert werden, der einen fachlichen Bezug zu den besonderen Fragen des Aufwachsens von jungen Menschen hat...“ (14. KJB S. 390).

Für die Zukunft der Landesjugendämter positioniert sich auch Reinhard Joachim Wabnitz in seiner Geschichte des SGB VIII: „Die Landesjugendämter sollten zwecks Wahrnehmung der Aufgaben nach § 85 Abs. 2 als eigenständige, primär dem Wohl von Kindern und Jugendlichen verpflichteten Fachbehörden erhalten bleiben. Sie sollten auch nicht mit den obersten Landesjugendbehörden ‚verschmolzen‘ werden“ (Wabnitz, S. 405).

Der Bundesgesetzgeber folgt diesem Votum der Wissenschaft. Er nimmt die Landesjugendämter als verlässliche und leistungsfähige Partner für die Umsetzung neuer Vorhaben wahr und stattet sie im Rahmen neuer gesetzlicher Regelungen immer wieder mit neuen bedeutsamen Aufgaben aus, wie sich der obigen Darstellung entnehmen lässt. Dies gilt nach den bisherigen Verlautbarungen auch für den Bereich der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge, in denen der Bund wiederum den Landesjugendämtern wichtige Aufgaben übertragen will.

Bedeutsam ist in diesem Zusammenhang auch, dass die Zusammenarbeit der Landesjugendämter auf Bundesebene durch gemeinsame Arbeitsstrukturen gewährleistet ist und die Umsetzungsprozesse gesetzlicher Regelungen in den einzelnen Ländern deshalb vergleichbar gestaltet werden können. Landesjugendämter sorgen damit neben anderen Akteuren für eine überörtliche Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe.

Die Maximen der Öffentlichkeitsarbeit, welche die Landesjugendämter für die Jugendämter entwickelt haben, sollten sie in Zukunft vielleicht auch auf sich selbst anwenden. Vielleicht gelingt es ihnen dann in den kommenden Jahren noch besser, ihre effiziente Aufgabenerfüllung und deren Nutzen so erfolgreich zu präsentieren, dass es künftig eher um eine Ausweitung als eine Beschränkung ihrer Verantwortung gehen wird.



bundesarbeitsgemeinschaft
landesjugendämter

Literatur:

- Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit: Dritter Jugendbericht, 1972
Schäfer, Klaus Prof.: 90 Jahre Landesjugendämter im Rheinland und Westfalen-Lippe, Münster Köln 2014
Wabnitz, Reinhard Joachim: 25 Jahre SGB VIII. Die Geschichte des Achten Buches Sozialgesetzbuch von 1990 bis 2015, Berlin 2015
Wiesner, Reinhard.: Wandel in den Jugendhilfestrukturen als Ausdruck der Veränderungen in der politischen Wahrnehmung der Rolle und Bedeutung der jungen Generation? Festvortrag; Dokumentation der Jubiläumssitzung der BAG Landesjugendämter anlässlich deren 100. Arbeitstagung am 5. April 2006 in Düsseldorf, München 2007
Wiesner Reinhard.: SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe, München 2011



Birgit Zeller
Leiterin des Landesjugendamtes Rheinland-Pfalz
Vorsitzende der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
Rheinallee 97-101
55118 Mainz
Zeller.Birgit@lsjv.rlp.de
www.lsjv.rlp.de

Irritierende Veränderungsdynamik

Die Konsolidierung geht also in weiten Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe mit einer starken, eher irritierenden Veränderungsdynamik einher, (...) das lässt sich nicht verhindern, muss aber mit einiger Sorge betrachtet werden, denn die Modernisierungsprozesse wirken in vielen Bereichen der Kinder- und Jugendfürsorge dysfunktional. Einmal, weil sie dazu führen, dass weniger (auf) Infrastrukturen und mehr auf ihre kurzfristige Programmsteuerung geachtet wird. (...) (zum anderen), weil Modernisierung in den Bereichen problematisch wirkt, welche mit pädagogischen Prozessen zu tun haben. Das Aufwachen von Kindern und Jugendlichen, die Begleitung ihrer Entwicklung in Krisen, verlangen nämlich stabile Verhältnisse und Zeit." (Michael Winkler, Prof. Dr., Universität Jena, Fachlich – was ist nötig?, in: Blickpunkt Jugendhilfe, 3+4/2014, S. 12)

KJHG im Osten

„Es diente als rechtlicher Rahmen eines radikalen Neuanfangs, es gab nicht –wie im Westen– einen schleichenden und weichen Übergang vom JWG, sondern einen ganz weiter reichenden Bruch mit eben noch gültigen Traditionen. Dieser Radikalität führte –regional unterschiedlich– zu ungeheuerlich beschleunigten Entwicklungen, die dann z.T. viel später wieder zurückgenommen wurden.“ (Thomas Dröbler, Werner Freigang, Forum Erziehungshilfen, 20 Jahre Wende in der Jugendhilfe, Nr. 5, 2009 S. 260) „Nach wie vor bestehen große regionale Disparitäten hinsichtlich des strukturellen Versorgungsgrades mit Angeboten und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Ostdeutschland, die in dieser Ausprägtheit im Westen nicht beobachtet werden können, ebenso wie bei deren fachlichem Entwicklungsgrad.“ (ebd. S. 262).

Aktionswochen der Jugendämter! „25 Jahre SGB VIII – Großwerden mit dem Jugendamt“

DAS JUGENDAMT.
Unterstützung, die ankommt.

Das SGB VIII ist ein Meilenstein in der Entwicklung des Kinder- und Jugendhilfe-rechts. Dieses Jahr wird das Gesetz 25 Jahre alt. Die BAG Landesjugendämter nimmt das Jubiläum als Aufhänger für die diesjährigen Aktionswochen für und mit den kommunalen Jugendämtern.

2015 finden wie auch schon in den Jahren 2011 und 2013 bundesweite Akti-onswochen statt, diesmal im Zeitraum Oktober. Die Aktionswochen leben von der Beteiligung möglichst vieler Jugendämter. Alle 600 Jugendämter in Deutschland sind herzlich eingeladen und aufgerufen, wieder mit eigenen Veranstaltungen, Presseserien und sonstigen Aktionen zu zeigen, was Jugendämter können. Das Motto „25 Jahre SGB VIII – Großwerden mit dem Jugendamt“ richtet den Blick auf die Entwicklung des SGB VIII, auf die inhaltliche und strukturelle Entwicklung von Jugendämtern und auf den Werdegang von Menschen, die als Kind oder Jugend-liche erfolgreich in der Jugendhilfe betreut wurden.

Es bietet Raum für die Darstellung

- der Geschichte und der Veränderungen des SGB VIII,
- der fachlichen Arbeit der Jugendämter im Gefolge gesellschaftlicher Veränderungen,
- der Gesamtzuständigkeit des Jugendamtes für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen,
- eines oder vieler Arbeitsfelder des Jugendamtes,
- erfolgreicher Lebensläufe von Erwachsenen, die als Kind unter der Obhut des Jugendamtes standen oder von ihm in ent-scheidenden Lebensphasen begleitet wurden.

Im Rahmen der Aktionswochen 2015 hält die BAG Landesjugendämter wieder einen Strauß von Aktivitäten und Angeboten bereit:

1. Auftaktveranstaltung am 29. September 2015 in Münster mit folgenden Beiträgen:

- Rückblick auf 25 Jahre SGB VIII, Dr. Robert Sauter, Leiter des Landesjugendamtes Bayern a.D. und früherer Vorsitzender der BAG Landesjugendämter
- Wachstum mit der Krise – Entwicklung des Jugendamtes Osnabrück nach dem Strafverfahren gegen eine Sozialarbei-terin (1994 – 1996)
- Erfolgreich mit dem Jugendamt groß geworden – heute erwachsene ehemalige Pflegekinder und Heimkinder im Gespräch
- Perspektiven des Jugendamtes für „die nächsten 25 Jahre“, Dialog zwischen Wissenschaft, Praxis und Politik

2. Workshops zur Öffentlichkeitsarbeit von Jugendämtern und zur Kommunikation mit Medien für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Jugendämtern in verschiedenen Regionen

3. Veranstaltungskalender mit allen Veranstaltungen der Jugendämter im Aktionszeitraum

4. Begleitende Pressearbeit mit aktivierenden Pressemitteilungen

5. Bestellmöglichkeiten von neuen Materialien: Broschüren, Flyer, Plakate, Give-aways

6. Ein „Krisenpaket“ für Jugendämter mit folgendem Inhalt:

- Seminarangebote zur Krisenkommunikation
- Vermittlung von Beratungsangeboten für den Krisenfall
- Planspiel zur Krisenkommunikation
- schriftlicher Leitfaden zur Krisenkommunikation
- Verfahren zur Selbstevaluation von Jugendämtern – Wie sind wir für den Kinderschutz aufgestellt?

Die Themen Krisenbewältigung und Krisenkommunikation sollen eine besondere Aufmerksamkeit bekommen, daher wird ein ganzes Paket für die Unterstützung von Jugendämtern in schwierigen Situationen angeboten. Eine gute Krisenkommunikation von Kommunalverwaltungen und ihren Jugendämtern kann nachhaltig zu einem positiven Bild des Jugendamtes beitragen – auch und gerade in schwierigen Situationen.

7. Kooperation mit Landesministerien und Einbindung der Ministerinnen und Minister in die Aktivitäten auf Länderebene

Alle Infos zu den diesjährigen Aktionswochen finden Sie unter www.unterstuetzung-die-ankommt.de oder auf der Homepage der BAG Landesjugendämter (www.bagljae.de).

25 Jahre KJHG – Hohe Ansprüche und wachsende Aufmerksamkeit

Eine Bilanz aus Sicht des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) eines Jugendamtes

Das KJHG ist eine Erfolgsgeschichte – JA, das ist unbestritten. Doch was bedeuten die gesetzlichen Novellierungen der vergangenen 25 Jahre für die Arbeit im Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) – was hat sich verändert im Hinblick auf neue bzw. veränderte Aufgaben für fachliche und persönliche Anforderungen an die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen?

Der Artikel fasst Antworten auf Fragen zusammen, welche die Autorin (auf Nachfrage) von den MitarbeiterInnen im Allgemeinen Sozialen Dienst des lokalen Jugendamts erhalten hat. Die Aussagen spiegeln zum einen individuelle, zum anderen von allen getragene Aspekte in diesem Arbeitsbereich wider und skizzieren damit die praxisbezogene Bilanz einer kommunalen Verwaltung zum Jubiläum des KJHG. Auf Grund der Fülle der Rückmeldungen musste eine Auswahl getroffen werden.

Die Arbeit im ASD

Die Leistungsangebote haben in ihrer gesamten Breite einen durchgehend ansteigenden **Dienstleistungscharakter**. Dies wird sehr positiv bewertet, da sich dadurch die Zugangsschwelle zum Jugendamt nach und nach verringerte: Familien suchen heute früher Hilfe und sind gleichermaßen bereit, sie anzunehmen und mitzuwirken. Parallel wuchs allerdings auch die Erwartungshaltung der BürgerInnen. Der Anteil der Eltern, die eine spezielle Hilfe einfordern, ist deutlich angewachsen. Insbesondere ambulante Maßnahmen wie Erziehungsbeistandschaften und Integrationshilfen (nach §35a SGB VIII) sind eindeutig in ihrem Bekanntheitsgrad gestiegen. Mit der veränderten Einstel-

lung der Eltern und dem einhergehenden fordernden Auftreten mussten und müssen die ASD-MitarbeiterInnen umgehen lernen, genauso wie mit der Tatsache, dass Widerspruchsverfahren quantitativ ansteigen und sich in der Intensität der Auseinandersetzung verstärken. Auch Institutionen wie z. B. Kindertagesstätten und Schulen sowie medizinische Praxen schätzen und kennen die Angebote der Hilfen zur Erziehung. ErzieherInnen, LehrerInnen, ÄrztInnen, Hebammen usw. bilden häufig die Brücke zum Erstgespräch mit den MitarbeiterInnen des ASD. Dies hilft, frühzeitig auf in anderen Systemen erkannte Hilfebedarfe einzugehen, auch wenn es dem ASD nicht immer möglich ist, die formulierten Erwartungen zu erfüllen. Dass die Anzahl der Beratungsgespräche und v. a. der ambulanten Hilfen kontinuierlich gestiegen und weiterhin ansteigend ist, ist eine logische Konsequenz des neuen Charakters der Jugendhilfe.

Die neuen gesetzlichen Regelungen zum **Kinderschutz**, hier v. a. der § 8a SGB VIII, konkretisierten und normierten die Aufgaben des staatlichen Wächteramtes. Auf dieser gesetzlichen Grundlage wurden Verfahren zur Regelung bei Meldungen von Kindeswohlgefährdungen und Kinderschutzfällen im Jugendamt standardisiert. Sie geben den MitarbeiterInnen mit ihrem klaren Rahmen und den definierten Arbeitsschritten (einschließlich der Dokumentation) Sicherheit in der Bearbeitung von Kindeswohlgefährdungsmeldungen und Kinderschutzfällen.

Unsere MitarbeiterInnen nehmen eine kontinuierlich ansteigende **Sensibilität der Bevölkerung** im Hinblick auf den Kinderschutz wahr. Es ist erfreulich, dass sich die Praxis des „Wegschauens“ hin zu

Pädagogik und „technisches Handeln“

„... das Problem liegt unter dem Mantel der Kostenfrage, weil die Kinder- und Jugendhilfe zunehmend in ein technisches Handeln überführt wird. Unter dem Einfluss eines auf Wirkung, auf Effekte und Effizienz gerichteten Denkens droht, dass sich ein Handeln durchsetzt, das wenig mit Lebenslage, wenig mit Biografien wenig mit der Frage nach Fähigkeiten und Fertigkeiten junger Men-



schen zu tun hat. Man glaubt, präzise Diagnosen einführen zu können, die eindeutig Symptome erkennen lassen und dann wiederum kausal sich bearbeiten lassen mit punktgenauen Hilfen zielführend und kurzfristig bewältigt werden können. Wir wissen aus der Forschung..., dass es kurzfristige Hilfen nicht wirklich gibt. Zumindest dann, wenn wir hochbelastete Kinder etwa im stationären Bereich haben. Alle Studien, egal auch, wie sie gemacht worden sind – klinisch, psychologisch, sozialpädagogisch-, weisen darauf hin, wir brauchen Zeit. Wir brauchen Zeit, die Kinder brauchen Zeit, da kommt man nicht dran vorbei.“

(Michael Winkler, Prof. Dr., Universität Jena, Fachlich – was ist nötig?, in: Blickpunkt Jugendhilfe, 3+4/2014, S. 22)



Öffentliche Aufmerksamkeit

„Die Kinder –und Jugendhilfe wird gerade, weil sie normal, sozusagen selbstverständlich geworden ist, gleichzeitig einbezogen in ein System öffentlicher Aufmerksamkeit. (...) da wächst ein Druck auf die Kinder- und Jugendhilfe (...) Jedenfalls mediale Aufmerksamkeit, das wird unser Kampffeld werden. Oftmals weit vor allen fachlichen Fragestellungen.“ (Michael Winkler, Prof. Dr., Universität Jena, Fachlich – was ist nötig?, in: Blickpunkt Jugendhilfe, 3+4/2014, S. 21)

Kinderschutz

„In den Debatten bis in die späten Sechziger Jahre spielten Vernachlässigung, Misshandlung und Missbrauch von Kindern, wenn überhaupt, nur eine untergeordnete Rolle. Doch in den beginnenden Siebziger Jahren des 20. Jahrhunderts setzte national und international eine engagierte Fachdiskussion ein.“ (Rüdiger Bein-

einer des „Wahrnehmens, Ernstnehmens und Handelns“ veränderte. In der Folge verzeichnete unser Jugendamt (wie fast alle Jugendämter) einen Anstieg der Meldungen, der die Arbeit und Struktur im ASD nachhaltig beeinflusste. So wurden z. B. in unserem ASD verlässliche Bereitschaftsdienste innerhalb und außerhalb der Dienstzeiten eingerichtet und die personellen Ressourcen erhöht.

Die Herabsetzung der Interventionschwelle das Familiengericht anzurufen, stärkt die Position dieser richterlichen Instanz und verlangt entsprechende Kooperationsstrategien zwischen **Jugendamt und Familiengericht**. Häufig wird von richterlicher Seite die Fachlichkeit der MitarbeiterInnen hinterfragt und einzelne RichterInnen tendieren dazu, Maßnahmen der Hilfen zur Erziehung zu empfehlen in der Erwartung, dass die MitarbeiterInnen des ASD ihnen folgen. Hier ist selbstbewusstes Auftreten bei gleichzeitig hoher Sensibilität in der Zusammenarbeit mit dem Familiengericht gefragt. Kontroversen gilt es aufzugreifen, in regelmäßigen Kooperationsgesprächen die unterschiedlichen Rollen und Aufgaben deutlich zu machen, sich dadurch gegenseitig kennen, schätzen und respektieren zu lernen und den Umgang miteinander auf eine konstruktive Basis auszurichten.

Die **Stärkung der Rolle der Väter** und die **Betonung der gemeinsamen elterlichen Sorge** in/nach Trennung und Scheidung stellten neue Herausforderungen an die Art und Weise der Arbeit mit den Eltern im ASD. Die MitarbeiterInnen sind gefordert, auch bei anhaltend hohem Konfliktpotential zwischen beiden Elternteilen, Vater **und** Mutter weitestgehend in den Beratungs- und Hilfeprozess einzubinden.

Positiv erlebt wird die **Stärkung der Rolle der Vormünder**. Mit der neuen gesetzlichen Bestimmung, die mit einer Begrenzung der Fallzahl pro Vormund einherging, konnte in unserem Jugendamt eine lange als erforderlich gesehene Rollen- und Auf-

gabentrennung zwischen Vertretung des Kindes / Jugendlichen und Fallverantwortlichkeit umgesetzt werden.

Das seit einigen Jahren wachsende **Interesse der Medien** an der Arbeit im ASD ist „Segen und Fluch“ zugleich. Einerseits nehmen die Medien starken Einfluss auf die Erhöhung der Sensibilität der Öffentlichkeit im Bereich Kinderschutz, andererseits bietet diese „öffentliche Bühne“ v. a. im Internet Plattformen für Angriffe gegen die Arbeit des ASD im Allgemeinen und die einzelner MitarbeiterInnen im Besonderen.

In diesem Kontext konnte eine enge Zusammenarbeit mit unserer Pressestelle sowie der Rechtsabteilung helfen, MitarbeiterInnen so weit wie möglich zu schützen.

Das neue **Leistungsrecht** im KJHG **kostet Geld**. Infolge des Anstiegs der Inanspruchnahme v. a. ambulanter Leistungen wächst der Druck zur Legitimation der Aufwendungen für die Hilfen zur Erziehung in den Jugendämtern. Immer häufiger werden Fragen zu Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit der Maßnahmen gestellt, die dem ASD im Jugendamt noch vor einigen Jahren in dieser Form nicht begegneten.

Gleichzeitig zu dieser Kostenentwicklung erweiterte sich die Angebotsstruktur, mit der sich eine Veränderung in der **Kooperation mit den Leistungsanbietern** vollzog. Die Vorlage von Leistungsbeschreibungen, auf deren Grundlage ein Abschluss von Leistungsentgelt- und Qualitätsvereinbarungen heute vielerorts Standard ist, ermöglicht den MitarbeiterInnen im ASD die passgenaue Auswahl einer notwendigen Hilfe sowie ihre wirtschaftliche Prüfung, wie es das KJHG verlangt.

Unbestritten ist der enorme Zuwachs bei gleichzeitiger **Differenzierung statistischer Erhebungen** für Kommune, Land und Bund. Wird zum einen die Notwendigkeit der Datenerfassung gesehen, so ist zum anderen nicht nachvollziehbar, dass

Daten zum Teil von Land und Bund in unterschiedlichem Umfang erfasst werden.

Die MitarbeiterInnen im ASD

Unter den befragten MitarbeiterInnen bestand Einigkeit darin, dass die Anforderungen an das Berufsbild der ASD-MitarbeiterInnen in vielfältiger Hinsicht gestiegen sind und ohne Spezialisierungen im Bereich des ASD (v. a. in größeren Jugendämtern) bzw. ohne Zusatzqualifikationen schnell eine Überforderung entstehen kann. Als wesentliche Aspekte hierzu wurden aufgeführt:

- Das Fallmanagement erfordert im Unterschied zur Fürsorge (bis 1991) eine hohe veränderte Fachlichkeit.
- Der „Tanz zwischen Eingriff und Hilfe“¹ wurde anspruchsvoller.
- Die Problemlagen der Familien wurden komplexer und sind entsprechend schwieriger im Einzelnen zu identifizieren.
- Der § 35a erweiterte das Klientel der ASD-Arbeit und erfordert eine zusätzliche fachliche Qualifikation, die über das sozialpädagogische Wissen hinausgeht.
- Die Fallbelastung ist gestiegen.
- Der gefühlte „Druck“ im Bereich des Kinderschutzes ist gewachsen.
- Die Anforderungen an Dokumentation und Statistik sind überdurchschnittlich gestiegen.
- Die Angebotsstruktur v. a. in den ambulanten Hilfen hat sich erweitert – die richtige Hilfe und den passenden Anbieter auszuwählen stellt eine neue Herausforderung dar.
- Die zeitlichen Ressourcen für die individuelle Beratung von Familien sind knapper.
- Der Umgang mit der Öffentlichkeit und den Medien muss erlernt / trainiert werden.
- Die psychische Belastung ist dauerhaft hoch, entsprechend wuchs die Bedeutung der Möglichkeit von Supervision und kollegialer Beratung.

Deutlich zugenommen hat nach Einschätzung der MitarbeiterInnen die Bandbreite der Kooperationspartner und Akteure, mit denen sie im Kontext der Beratung und Begleitung von Kindern, Jugendlichen und deren Eltern zusammenarbeiten. An erster Stelle werden hier die Kindertagesstätten und Schulen (einschließlich der Schulsozialarbeit) genannt, dicht gefolgt von den Frühen Hilfen, der Kinder- und Jugendpsychiatrie, dem Familiengericht und der Sozialhilfe (hier v. a. die Eingliederungshilfe und der Arbeitsbereich Asyl).

Als **herauszuhebende gesellschaftliche Entwicklungen**, die sich gleichzeitig zu den gesetzlichen Neuregelungen vollziehen haben bzw. die zum Teil letztere in ihrer Entstehung beeinflussten, wurden von den MitarbeiterInnen folgende beschrieben:

- Veränderungen/ Entwicklung einer Vielfalt familialer Lebensformen (Alleinerziehende, Patch-Work-Familien)
- Anstieg des Anteils psychisch kranker Kinder, Jugendlicher und Eltern
- einzelne, dramatische Kinderschutzfälle, die medial stark aufbereitet wurden
- zunehmend fehlende soziale/familiäre Netzwerke
- bei verheirateten Eltern: steigende Berufstätigkeit beider Elternteile

Auch in den kommenden Jahren wird es auf der Grundlage gesellschaftlicher Entwicklungen Veränderungen in Hinblick auf die Bedarfe von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien geben, die sich erneut in gesetzlichen Novellierungen zeigen werden. Zwei große Themenkomplexe befinden sich derzeit bereits im fachlichen und politischen Diskurs: die „Große Lösung“ und die „Sozialraumorientierung der Hilfen zur Erziehung“. Den damit verbundenen Herausforderungen und Anforderungen werden sich die Allgemeinen Sozialen Dienste der Jugendämter stellen und auch zukünftig ihre Tätigkeiten aktiv zum Wohle der Familien ausrichten.

roth / Klaus-Peter Langner, Zu den Erwartungen der Öffentlichkeit an die Jugendhilfe, Kindesvernachlässigung, Kindesmisshandlung, Kindesmissbrauch und Kindestötung zu verhindern, in: Zeitschrift für systemische Therapie und Beratung, Verlag modernes Lernen, Jg. 26, Nr. 3 2008, S. 159) „Nach der Devise, dass schlechte Nachrichten eher bemerkt werden als gute, schaffen es heutzutage viel mehr Meldungen über Vernachlässigung, Kindesmisshandlung, -missbrauch oder -tötung in die Schlagzeilen als vor, sagen wir, 30 Jahren. Tatsächlich waren die realen Zahlen (...) damals viel höher als heute. Auch die positiven Auswirkungen der Einführung des Rechts auf gewaltfreie Erziehung finden neben verhungerten Kindern in Deutschland keinen Platz mehr. (...) Die positive Entwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe (...) kann und muss auch auf die Professionalisierung der Sozialen Arbeit seit den 1970er Jahren zurückgeführt werden.“ (ebd. S.163)



Tageseinrichtungen für Kinder

„Das „Megathema“ in der Kinder- und Jugendhilfe und im deutschen Kinder- und Jugendhilferecht schlechthin ist seit Jahrzehnten das Feld der Tageseinrichtungen für Kinder (und Kindertagespflege) und der einschlägigen Rechtsvorschriften des SGB VIII. Es steht wie kein anderes auch für die im 14. KJB immer wieder unterstrichene Feststellung, dass die Kinder- und Jugendhilfe aufgrund der massiven Ausbaumebemühungen seit den 1990er-Jahren in diesem Feld „in der Mitte der Gesellschaft“ angekommen ist.“ (Reinhard Joachim Wabnitz, Rückblick auf 25 Jahre SGB VIII: die Diskussionen und die Reformen, in: Forum Jugendhilfe 1-2015; S. 9)

Frühe Hilfen

„Vor 10 Jahren, das muss man sich mal tatsächlich vor Augen halten, gab es nicht mal den Begriff der frühen Hilfen. (...) Inzwischen stellt diese Form der Hilfen ein starkes und weiterhin wachsendes Segment der Kinder- und Jugendhilfe dar.“ (Michael Winkler, Prof. Dr., Universität Jena, Fachlich – was ist nötig?, in: Blickpunkt Jugendhilfe, 3+4/2014, S. 12)

Bundeskinderschutzgesetz

„...der dann (nach dem Scheitern des ersten Entwurfes in 2009 d. Red.) Ende 2011 verabschiedete zweite Entwurf war wesentlich sorgfältiger vorbereitet, in der Fachöffentlichkeit „abgesichert“ und von dort schließlich auch im Grundsatz unterstützt worden. Insgesamt haben die über Jahre hinweg geführten Debatten das Bewusstsein auch dafür geschärft, dass neben Prävention, Hilfe und Leistung auch Kontrolle und Intervention notwendiger Bestandteil von fachlicher Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe ist.“ (Reinhard Joachim Wabnitz, Rückblick auf 25 Jahre SGB VIII: die Diskussionen und die Reformen, in: Forum Jugendhilfe 1-2015; S. 12).

Resümee:

25 Jahre KJHG – wir sind auf dem richtigen Weg! Jetzt heißt es für alle Beteiligten, aus den Erfahrungen zu lernen: einerseits das Bewährte im SGB VIII sichern und es andererseits den gesellschaftspolitischen Entwicklungen anpassen, damit zum 50jährigem Jubiläum die positiven Auswirkungen umso sichtbarer werden.

Die Autorin Claudia Völcker ist Leiterin des Fachbereiches Jugend, Familie und Soziales der Stadt Speyer und seit 2012 Mitglied im Vorstand des AFET- Bundesverbandes für Erziehungshilfe e. V.

Die Stadt Speyer hat rund 50.000 Einwohner. Innen Im ASD des Speyerer Jugendamtes sind zurzeit. 23 MitarbeiterInnen in zwei Stadtteilteams sowie in den Spezialdiensten „Pflegekinderdienst“, „Jugendgerichtshilfe“ und „Ambulante Erziehungshilfe“ tätig. Die „Wirtschaftliche Jugendhilfe“ ist in die Abteilung des ASD integriert.

Anmerkung:

¹ Zitat einer Mitarbeiterin des ASD



*Claudia Völcker
Fachbereichsleitung
Stadt Speyer
FB 4 – Jugend, Familie und Soziales
Johannesstr. 22a
67346 Speyer
claudia.voelcker@stadt-speyer.de
www.speyer.de*

Empfehlungen zur Hilfeplanung

Veröffentlichung der BAG Landesjugendämter

Auf ihrer letzten Sitzung im Mai 2015 hat die BAG Landesjugendämter ein 100 Seiten umfassendes Werk zur Hilfeplanung verabschiedet.

Birgit Zeller, die Vorsitzende der BAG Landesjugendämter, erläutert in ihrem Vorwort zur Veröffentlichung die Zielrichtung. Sie erklärt, dass mit den Empfehlungen, erarbeitet von einer AG aus Landesjugendämtern und kommunalen Jugendämtern, für den Kernprozess Hilfeplanung klare Qualitätsmaßstäbe vorgelegt werden. Die Empfehlungen sollen den Fachkräften in den Jugendämtern als Orientierung für die Praxis dienen und zu bundesweit einheitlicherer Qualität beitragen. Durch die Veröffentlichung soll zudem die Kooperation zwischen öffentlichen und freien Trägern befördert werden, denn nur in einem konstruktiven Dialog mit freien Trägern sowie mit den Kindern/Jugendlichen und Eltern kann der maßgeblichen Relevanz der Hilfeplanung, die unverzichtbare Voraussetzung für das Gelingen von Hilfen ist, entsprochen werden. Bei der Hilfeplanung müssten die Fachkräfte die Ressourcen von Familie und Sozialraum einbeziehen und bedarfsgerechte, innovative Hilfesettings gewährleisten, so Frau Zeller. Mit einem gelungenen Hilfeplanungsprozess könne zudem die Effizienz und die Effektivität der Hilfen gesteuert werden.

Kostenloser Download: www.bagljae.de

Was hat sich beim Kinderschutz und den Kinderrechten getan?

Einleitung

Viele Kinder und Jugendliche wachsen in gewaltförmigen Lebensverhältnissen auf, die sich u.a. im Erleben von Gewalt, insbesondere im familialen Kontext, der wachsenden Einschränkungen von Lebens- und Erfahrungsräumen, im schulischen sowie außerschulischen Leistungsdruck, in medialen Gewaltdarstellungen, in der familialen finanziellen Unsicherheit und dem damit verbundenen Abbau von Teilhabechancen sowie der Beschränkung von Zukunftschancen zeigen.

Eigene Gewalterfahrungen und/oder das Erleben familialer Gewalt haben gravierende Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes und verletzen die Rechte des Kindes auf eine gesunde Entwicklung.

Für die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe heißt das, Schutz vor Gewalt beginnt mit Prävention. Wirksame und nachhaltige Gewaltprävention setzt voraus, dass Entwicklungen frühzeitig wahrgenommen und erkannt sowie individuelle, familiäre und soziale Notlagen erfasst und bewertet werden. Anschließend setzt Gewaltprävention darauf, Strukturen, Dynamiken und Handlungsweisen durch Information und Aufklärung bewusst zu machen und auf diese Weise im öffentlichen wie im familialen Raum zu verringern. Zudem ist es der Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe durch Angebote und unterstützende Hilfen, Kinder und Jugendliche vor Gewalt zu schützen.

Mit einem kurzen Blick in die letzten drei Jahrzehnte wird eine enorme Dynamik bei der Weiterentwicklung normativer Regelungen zum besseren Schutz von Kindern in Deutschland deutlich. Diese Entwicklung wird jedoch auch begleitet von dramatischen Todesfällen von Kindern, die immer wieder die Fachwelt vor die Frage stellt, ob

die normativen Regelungen Kinder frühzeitig und ausreichend vor Gefährdungssituationen schützen? In der Auseinandersetzung mit gesetzlichen Regelungen und den erfassten statistischen Daten im Kinder- und Jugendhilfebereich werden einzelne Entwicklungen dargestellt. In der Bewertung dieser werden Aussagen getroffen, welche Handlungsweisen notwendig sind, um den präventiven Kinderschutz weiter zu stärken. Sie begründen die fachpolitischen Forderungen für einen besseren Schutz von Kindern.

Begriffsbestimmung

Gewaltprävention ist der Oberbegriff für Initiativen und Maßnahmen, die Erwachsene, Kinder und Jugendliche bei der Vermeidung gewalttätiger Auseinandersetzungen helfen und den konstruktiven Umgang mit Konflikten aufzeigen. Gewaltprävention schließt Initiativen und Maßnahmen zur Vermeidung von gesellschaftlich-struktureller sowie institutioneller Gewalt ein.¹ Intervention ist insbesondere in der Beratung von Kindern, Jugendlichen, Eltern und Familien eine Maßnahme zur Aufarbeitung und Überwindung persönlicher sowie sozialer Konflikte. Beratung bezeichnet einen Eingriff in eine konkrete und oft akute Problemlage von Menschen, die mit dem Mittel der Beratung abgewendet sowie gemildert werden soll. Dabei sind die Fähigkeiten sowie die Kompetenzen zur Bewältigung der Problem- und Konfliktsituation des Einzelnen zu stärken.

Kinderschutz umfasst juristische Regelungen und Maßnahmen aller staatlichen und nichtstaatlichen Institutionen, deren Ziel es ist, Kinder vor Beeinträchtigungen und Schädigungen (z.B. Armut, Krankheit, Gewalt, Vernachlässigung, Misshandlung, sexueller Missbrauch etc.) zu schützen.

Sparen

„Ausgaben für die Kinder- und Jugendhilfe sind Zukunftsinvestitionen. Wer jetzt spart, setzt die Zukunftsfähigkeit unserer Gesellschaft aufs Spiel. Gerade in der derzeit schwierigen Haushaltssituation gilt es deshalb, die Prioritäten richtig zu setzen.“ (Bundesministerin Dr. Kristina Schröder, CDU, anlässlich der Fachtagung 20 Jahre Kinder – und Jugendhilfegesetz der AGFJ – in einem der Tagungsmappe beigelegtem Grußwort, S.2).

Junge Volljährige

„Der Kinder- und Jugendbericht ist deswegen so wichtig, (...) weil er zum ersten Mal nach zehn Jahren endlich wieder den Blick auf Jugendliche richtet. Wir haben nämlich in unserer Kinder- und Jugendhilfe, wir haben in unserer gesamten Debatte mit Konzentration auf frühe Hilfen, haben wir schlicht und einfach die Jugendlichen aus dem Blick verloren. (...) Wir müssen wieder darüber nachdenken, wie wir jungen Menschen nach 18 helfen können. Das



ist alles ein bisschen aus der Debatte raus.“ (Michael Winkler, Prof. Dr., Universität Jena, Fachlich – was ist nötig?, in: Blickpunkt Jugendhilfe, 3+4/2014, S. 24).

Vernetzung

„Sie (die Kinder – und Jugendhilfe d.R.) muss künftig auch verstärkt die weiteren Leistungssysteme einbeziehen. Die Kinder- und Jugendhilfe soll sich stärker und lauter als bisher einmischen, wenn andere Systeme ihr Leistungsangebot definieren, schärfen und damit auch



ausgrenzend agieren.“

(Gila Schindler, Heike Schmid-Obkirchner, Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe, in: JAmt/ZKJ Sonderheft 20 Jahre KJHG; 2010; S.3)

„Kooperation braucht Orte und Strukturen – und sie ist auch zeitaufwändig, also nicht zum Nulltarif zu haben.“ (Reinhard Wiesner; Vom JWG zum KJHG, in: 20 Jahre Kinder- und Jugendhilfegesetz – kritische Würdigung, Bilanz und Ausblick, S.30).

Von der UN-Kinderrechtskonvention zum Bundeskinderschutzgesetz

Mit der stärkeren öffentlichen Wahrnehmung der häuslichen Gewalt in den 1970er Jahren rückte auch die Diskussion über erlaubte und verbotene Erziehungsmaßnahmen wieder in den Fokus der Gesetzgebung. So verabschiedete der Bundestag die Änderung des § 1631, in dem das Verbot von „entwürdigenden Erziehungsmaßnahmen“ aufgenommen wurde. Davon blieb jedoch die elterliche Züchtigung unberührt, da zwischen „entwürdigenden“ und (angeblichen) „nicht entwürdigenden“ körperlichen Bestrafungen unterschieden wurde. Doch im Hinblick auf das Recht des Kindes auf Schutz, welches in der UN-Kinderrechtskonvention 1989 verabschiedet und durch die Bundesrepublik Deutschland bei den Vereinten Nationen 1990 unterzeichnet wurde, konnte diese Formulierung im Gesetz nicht mehr aufrechterhalten werden. Mit der Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention (1992) bekam die Bundesregierung die Aufgabe, alle notwendigen Gesetzesverfahren einzuleiten, um die Rechte des Kindes auf nationaler Ebene umzusetzen. Es brauchte jedoch weitere acht Jahre, bis das Gesetz zur Ächtung der Gewalt (§ 1631 Abs. 2 BGB) verabschiedet und das Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung damit verankert wurde.

Um die Auswirkungen des Gesetzes zur Ächtung der Gewalt untersuchen zu lassen, hat die Bundesregierung zwei umfangreiche Begleitstudien in Auftrag gegeben. Unter Leitung von Prof. Dr. jur. Kai-D. Bussmann, Universität Halle-Wittenberg, fanden in den Jahren 2001/2002 und 2005 Eltern, Jugend- und Multiplikatorenbefragungen statt.

Im Längsschnittvergleich von 1996 bis 2005 wird deutlich, dass das gesetzlich verankerte Leitbild der Reform wachsende Zustimmung erfährt. Für über 90 Prozent der Eltern stellte zu diesem Zeitpunkt die gewaltfreie Erziehung ihr Ideal dar; 87,5 Prozent äußerten, dass tätliche Maßnahmen künftig Ausnahme bleiben sollen. Die ebenfalls befragten Jugendlichen indes

äußerten sich angesichts ihrer zumeist genteiligen Erfahrungen deutlich weniger idealistisch als ihre Eltern.

Die Ergebnisse der Studie zeigen aber auch, dass zwei bis drei Millionen Kinder/Jugendliche mindestens einmal in ihrem Leben Formen von Misshandlungen durch ihre Eltern erfahren haben. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich Kinder und Jugendliche an derartige im Alter bis zu drei Jahren erlittene Übergriffe nicht erinnern können und Misshandlungen laut anderer Untersuchungen in diesem frühen Alter häufiger sind. Die Quote Misshandelter dürfte somit noch höher liegen.

„Obwohl es zu allen Zeiten schwere und massive Fälle von Vernachlässigung und Misshandlungen von Kindern gab und diese statistischen Angaben in den letzten Jahren keinen Anstieg in diesem Bereich widerspiegeln ...“² haben die Fälle von Kindstötungen in den Jahren 2004 und 2005 eine breite öffentliche Diskussion über Fehler im Handeln von Verantwortlichen der Kinder- und Jugendhilfe sowie strukturelle Lücken der Zusammenarbeit von Institutionen, die mit Kindern und Familien arbeiten, ausgelöst. Diese Diskussion mündete in eine detaillierte Aufarbeitung der dramatischen Kinderschutzverläufe und in die Fragestellung, ob die bis zu diesem Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Regelungen dem notwendigen Schutz von Kindern ausreichend Rechnung getragen haben. Ein Ergebnis dieser Auseinandersetzung war die Verabschiedung des besonderen Schutzauftrages im § 8a SGB VIII, der insbesondere die Verantwortungsgemeinschaft im Bereich des Kinderschutzes zwischen öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe begründete und einen Verfahrensablauf markierte, wie Einrichtungen sowie Institutionen unter Einbeziehung der Kinder, Jugendlichen und Eltern im Sinne einer Gefährdungsabwendung zusammenarbeiten müssen. Ein wesentlicher Schwerpunkt bildet dabei die Hinzuziehung einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“, um die Abschätzung des Gefährdungsrisikos für Kinder und Jugend-

liche vorzunehmen. Damit ergab sich ein Tätigkeitsfeld mit neuen Qualifikationsanforderungen, das zu diesem Zeitpunkt nur rudimentär und nicht systematisch entwickelt war.³

Mit dem Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes am 1.1.2012 wird dieser Mangel aufgegriffen und das Qualifizierungsprofil der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ sowie weiterführende Verfahrensabläufe festgeschrieben. Der professionsübergreifende Auftrag zum Schutz von Kindern durch jugendhilferne Ämter, Dienste und Einrichtungen stärkt die notwendige Verantwortungsgemeinschaft und stellt die präventiven sowie interventionsorientierten Maßnahmen im Bereich des Kinderschutzes auf eine breite Basis. So wurden die Frühen Hilfen erstmals als Soll-Vorschrift aufgenommen und die Netzwerkstrukturen hervorgehoben.

Evaluation

Mit der Verabschiedung des Bundeskinderschutzgesetzes war sich die breite Verantwortungsgemeinschaft aber auch darüber im Klaren, dass die Beobachtung, Analyse sowie Bewertung der Wirksamkeit und Nachhaltigkeit von Hilfen, Angeboten und Handlungsweisen unabdingbar ist, um weitere notwendige Entwicklungsschritte einzuleiten.

So verbindet die Verabschiedung des Bundeskinderschutzgesetzes den Auftrag, die Evaluation über die Wirkung des Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten, um die erforderlichen Rahmenbedingungen für Kinder und Jugendliche zur Unterstützung ihrer Entwicklung weiter zu qualifizieren. Dieser Bericht soll bis zum 31.12.2015 der Bundesregierung vorgelegt werden.

Gefährdungseinschätzungen – Bewertung statistischer Daten⁴

2014 wurden die Ergebnisse des zweiten Jahrgangs der amtlichen Statistik zu den Gefährdungseinschätzungen der

Jugendämter nach § 8a Abs. 1 SGB VIII veröffentlicht. Insgesamt wurden 115.687 Verfahren zur Gefährdungseinschätzung durchgeführt und abgeschlossen. In 12 von 15 Bundesländern sind Zunahmen der Verfahren zu verzeichnen und nur in Sachsen (- 7 %), Rheinland-Pfalz (- 1 %) und Mecklenburg Vorpommern (- 2 %) liegen die Zahlen der Gefährdungseinschätzung niedriger als im Jahr 2012.

Die Zunahme der Gefährdungseinschätzung in den Ländern wird wie folgt erklärt:

- Verbesserung der Datenqualität im Sinne einer größeren Vollzähligkeit
- eine andere Aufmerksamkeit und Sensibilität gegenüber Kindeswohlgefährdungen
- Umstrukturierungen bei den Verfahren zur Gefährdungsabschätzung.

Bestätigt wird die Altersverteilung bei den Gefährdungseinschätzungen gegenüber dem Jahr 2012. In 45 % aller durchgeführten Verfahren wurde der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung eines Kindes unter 6 Jahren geprüft. Jede vierte Gefährdungseinschätzung betraf ein Kind im Alter von unter 3 Jahren und jedes fünfte Verfahren wurde bei einem Kind im Alter von 3 bis unter 6 Jahren durchgeführt. Somit wird die hohe Aufmerksamkeit gegenüber Kindeswohlgefährdungen in dieser Altersgruppe deutlich.

Ein Trend der auch in Bezug auf die Zahlen der Inobhutnahmen sowie in Hinblick auf Entscheidungen zum Sorgerecht beim Familiengericht bestätigt wird.

Obwohl mit zunehmendem Alter die Verfahren nach § 8a SGB VIII abnehmen, sind immer noch 15 % der 14- bis unter 18jährigen davon betroffen. Die damit verbundene Schutzbedürftigkeit von Heranwachsenden im Jugendalter wird auch in dieser Phase der Erfassung sehr deutlich.

Für das Erhebungsjahr 2013 zeigte sich bei den Gefährdungseinschätzungen, analog zu den Hilfen zur Erziehung der in Anspruch nehmenden Familien⁵ ein überproportional hoher Anteil an alleinerziehenden

Visionen

„Sei es nun der Kinderschutz oder die „Große Lösung“ – in der aktuellen politischen Agenda finden unsere Visionen Platz. Natürlich rechnen wir nicht damit, dass sie alle verwirklicht werden. Aber wir können hoffen, dass zumindest ein paar Schritte gegangen werden, um die Kinder- und Jugendhilfe stärker am Paradigma der Inklusion auszurichten, um das Jugendamt in seiner Funktion als Sachwalter für die Entwicklungsförderung junger Menschen zu stärken, um das Machtgefälle zwischen dem Jugendamt und seinen Klienten zu



überwinden und nicht zuletzt um wirkliche Verbesserungen im Kinderschutz – vor allem durch eine sachliche Debatte – herbeizuführen.“ (Gila Schindler, Heike Schmid-Obkirchner, Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe, in: JAmt/ZKJ Sonderheft 20 Jahre KJHG; 2010; S.6)

AFET zum KJHG

„Der AFET hat erfreut zur Kenntnis genommen, daß die in seinen früheren Stellungnahmen zum Ausdruck gebrachten Anliegen im jetzt vorliegenden Entwurf zu einem Kinder- und Jugendhilfegesetz im wesentlichen aufgenommen worden sind. Er begrüßt –unbeschadet einzelner Punkte, die er auch gegenüber dem vorliegenden Gesetzentwurf noch kritisiert–, daß nunmehr die Chance besteht, die notwendige Neuordnung des Jugendhilferechts in dieser Legislaturperiode abzuschließen. Nach dem mehrmaligen Scheitern der Bemühungen um eine Modernisierung dieser rechtlichen Grundlagen sollte jetzt auch angesichts der gegenwärtigen neuen politischen Entwicklungen keine weitere Verzögerung mehr eintreten.“ (AFET-Stellungnahme zum Regierungsentwurf Kinder- und Jugendhilfegesetz, 22.01.1990, S.1)



tigen neuen politischen Entwicklungen keine weitere Verzögerung mehr eintreten.“ (AFET-Stellungnahme zum Regierungsentwurf Kinder- und Jugendhilfegesetz, 22.01.1990, S.1)

Familien. Fünffach höher ist die Quote der Verfahren in dieser Familienkonstellation, die mit der Feststellung einer akuten oder latenten Kindeswohlgefährdung enden. Die Daten sind identisch der Ergebnisse der statistischen Erfassung aus dem Jahr 2012.

Im Hinblick auf die bekannt machenden Institutionen und Personen in Bezug auf eine vermutete Gefährdungssituation zeigt sich folgendes Bild:

- Jede fünfte Gefährdungseinschätzung geht auf die Initiative der Exekutive und Judikative (Polizei, Gerichte, Staatsanwaltschaft) zurück.
- 31 % der Meldungen resultieren aus der Sensibilisierung der Zivilgesellschaft gegenüber Kindesmisshandlung und –missbrauch bzw. –vernachlässigung.
- 40 % der Verfahren melden Professionelle des Bildungs-, Sozial- und Gesundheitswesens dem Jugendamt.

In der Bewertung der Statistik zur Gefährdungseinschätzung wird deutlich, dass

- insgesamt gesehen kein Anstieg der 8a-Verfahren in Bezug auf Kindeswohlgefährdung zu verzeichnen ist,
- jedoch ein erhöhter Hilfebedarf von Kindern, Jugendlichen sowie Familien erfasst wurde, aber auch dass
- die Zahl der Gefährdungseinschätzungen weiter angestiegen ist, in denen weder eine Gefährdungssituation noch ein Hilfebedarf festgestellt werden konnte.

Und KOM^{Dat} hebt hervor: „Doch vor allem der in den meisten Ländern beobachtbare Zuwachs an Fällen, in denen das Jugendamt weder eine Kindeswohlgefährdung noch einen Hilfebedarf erkennt, ist – bei gleichzeitigem Anstieg der Verfahrenshäufigkeit – der wohl irritierendste Befund in 2013. In einigen Bundesländern sind es knapp 40 % der Verfahren und mehr, die sich nach eingehender und umfassender Prüfung im Rahmen eines in der Regel aufwändigen und ressourcenintensiven Verfahrens als „falscher Alarm“ herausstellt.“⁶ Dieser Befund ruft die Fachöffentlichkeit auf, differenzierte Analysen in Bezug

auf Wirkungsweisen institutionalisierter Meldewege innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe, aber auch von Polizei und Justiz oder dem Bildungs- und Gesundheitswesen durchzuführen, insbesondere unter der Fragestellung, welche Gründe dazu führen, dass mehr Fälle gemeldet werden und somit vom Jugendamt eingehender betrachtet werden müssen. Es ist die kritische Analyse notwendig, welche Folgen damit für Kinder, Jugendliche sowie Familien verbunden sind, wenn durch quasi „automatisierte 8a-Meldungen“ an das Jugendamt bei bestimmten Vorkommnissen ohne Überprüfung des individuellen Gefährdungspotentials (z.B. bei Kürzungen im Sozialleistungsbezug, bei fehlenden U-Untersuchung etc.) Verfahren zur Gefährdungseinschätzung erfolgen. Urban-Stahl bemerkt in ihrer Studie: „Eine ernsthafte Beschäftigung mit dieser Fragestellung ist auch angesichts der Tatsache geboten, dass die Verfahren der Gefährdungseinschätzung vor allem auch mit Blick auf die damit häufig verbundenen Hausbesuche für die betroffenen Familien eine erhebliche Belastung darstellen können.“⁷

Rahmenbedingungen für den präventiven Kinderschutz

Derzeit haben wir keine Anzeichen dafür, dass Kinder weniger von Gewalt und Vernachlässigung betroffen sind. Trotz der vielschichtigen Bemühungen durch das Bundeskinderschutzgesetz, Hilfen für Familien frühzeitig und umfangreich bereitzustellen, erleben wir eine Entwicklung, die hinter den Erwartungen an das Gesetz zurückbleibt. Davon zeugen auch die steigenden Zahlen in Bezug auf Inobhutnahmen sowie Fremdunterbringungen. Daher ist es dringend geboten, auch mit der Evaluierung des Bundeskinderschutzgesetzes, Antworten auf diese Entwicklung zu finden. Es ist die Frage, welche Aspekte führten zu diesem Anstieg und waren die Reaktionen öffentlicher und freier Träger bei der Begleitung von Kindern und Jugendlichen berechtigt?

Und es bleibt die Frage, was können wir tun, um Gewalt und Vernachlässigung von Kindern nachhaltig abzubauen?

Dabei äußern die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe einerseits eine große Verunsicherung entweder zu früh oder zu spät zu handeln. Grund dafür ist ein hoher Rechtfertigungsdruck und nicht ausreichend zur Verfügung stehende passgenaue Hilfen. Aber auch die Zahl der Krisenfälle aufgrund riskanter Lebensverläufe wie z.B. durch Kinderarmut steigen.

Gleichzeitig wird die fachpolitische Auseinandersetzung in Bezug auf die aktuelle Situation eines reaktiven Kinderschutzes hin zu einem (notwendigen) präventiven Kinderschutz lauter.

Diese Problematik wird insbesondere in der Entwicklung kommunaler Infrastrukturleistungen in den letzten Jahren deutlich, da die Leistungen im Bereich des interventionsorientierten Kinderschutzes stärker gefördert werden (müssen). Insbesondere in finanzschwachen Kommunen besteht dann die Gefahr, dass die notwendigen präventiven Leistungen aufgrund ihres Status als Soll- und Kann-Bestimmungen nicht zur Verfügung stehen. Die sozialen Dienste und Angebotsträger sind in der Folge in der Vermittlung sowie Durchführung von Hilfen und Angeboten eingeschränkt und die frühzeitige Unterstützung der Kinder und Familien in Krisen- und Gefährdungssituationen ist nicht gesichert.

Fachpolitische Forderungen

Der Deutsche Kinderschutzbund bewertet das SGB VIII mit seinen im Laufe der Jahre erfolgten Modifizierungen als wichtiges Element notwendiger Weiterentwicklung des Kinderschutzes. Deutlich wird auch die wachsende politische Aufmerksamkeit in Hinblick auf die Umsetzung der Kinderrechte in Deutschland. Der DKSB unterstreicht, dass das Bundeskinderschutzgesetz als ein Gesetz zu verstehen ist, das die Beratung, Beteiligung und Beschwerdemöglichkeiten von Kindern im Rahmen eines präventiven Kinderschutzes stärkt

und welches notwendig ist, um frühzeitig Hilfen für Familien und Kinder sowie Jugendliche zu ermöglichen. Dabei wurden die präventiven Hilfen konsequenter in den Blick genommen, ohne dabei den Schutz von Kindern in Institutionen außer Acht zu lassen.

Nach der Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention, der Reform des Kinderschutzrechts und der Novellierung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2005 (KICK) wird deutlich, dass die Rechtsstellung des Kindes nun auch durch das Bundeskinderschutzgesetz tendenziell weiter gestärkt ist. Dabei belässt es der Gesetzgeber an vielen Stellen bei Soll- und Kann-Vorschriften, anstatt individuelle Rechtsansprüche zu schaffen. Auch wenn neue Beteiligungsrechte und Beschwerdemöglichkeiten der Kinder und Jugendlichen normiert wurden, reicht dies im Sinne umfassender Kinderrechte nicht aus.⁸

Deshalb ist eine Neu-Gestaltung des verfassungsrechtlichen Rahmens durch ein individuelles Grundrecht des Kindes auf Förderung und Schutz durch den Staat und die Gesellschaft erforderlich. „Nur auf der Verfassungsebene entfaltet ein solches Recht die gewünschte Wirkung als Handlungsgrundlage für die sozialen Dienste, die Familien begleiten, und als Leitlinie für die rechtliche Position von Kindern in der Gesellschaft gelten.“⁹

Das Aktionsbündnis Kinderrechte, bestehend aus dem Deutschen Kinderhilfswerk, dem Deutschen Kinderschutzbund, UNICEF und in Kooperation mit der Deutschen Liga für das Kind, fordern Kinderrechte in einem neu zu schaffenden Artikel 2a ins Grundgesetz aufzunehmen, denn über die allgemeinen Menschenrechte hinaus brauchen Kinder und Jugendliche besonderen Schutz und besondere Förderung, denen nicht nur Eltern in Bezug auf ihr Handeln, sondern auch der Staat in seinem gesetzgeberischen Aktivitäten verpflichtet ist. Diese Forderung wird durch eine Vielzahl von Organisationen und Verbänden wie z.B. der National Coalition, den Familienverbänden und Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege unterstützt.

MOSAIK
einfach mobil arbeiten

Ihre Softwarelösung für die Kinder- und Jugendhilfe

Intuitiv bedienbar

Browserbasiert

Flexibel

Anwender und
Ablauf optimiert

Individuelle App

MOSAIK
mobile Lösungen GmbH
Julius-Hatry-Straße 1
68163 Mannheim

+49 (0) 621 832 58 06
info@mosaik-portal.com

www.mosaik-portal.com

Anmerkungen:

- ¹ Deutscher Kinderschutzbund: Kinderpolitisches Programm. 2014
- ² Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): Lernen aus problematischen Kinderschutzverläufen. Machbarkeitsexpertise zur Verbesserung des Kinderschutzes durch systematische Fehleranalyse. 3. Auflage, Berlin November 2008, S. 13.
- ³ Kohaupt, Georg: Expertise zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung aus der Sicht eines Mitarbeiters der Kinderschutz-Zentren.
- ⁴ KOM^{Dat}: Kommentierte Daten der Kinder- & Jugendhilfe. Dezember 2014 Heft Nr. 3/14, 17. Jg.
- ⁵ Vgl. Fendrich/Pothmann/Tabel 2014, S. 54f.
- ⁶ KOM^{Dat} Kommentierte Daten der Kinder- & Jugendhilfe. Dezember 2014 Heft Nr. 3/14, 17. Jg. S. 17

- ⁷ Vgl. Urban-Stahl, Prof. Dr. Ulrike. In KOM^{Dat} Kommentierte Daten der Kinder- & Jugendhilfe. Dezember 2014 Heft Nr. 3/14, 17. Jg.
- ⁸ Vgl. Deutscher Kinderschutzbund Bundesverband e.V.: Bundeskinderschutzgesetz – eine Arbeitshilfe für die Orts- und Kreisverbände des DKSB. Berlin, 2012.
- ⁹ Schimke, Prof. Dr. Hans-Jürgen: Das neue Bundeskinderschutzgesetz – Erste Einschätzungen und Perspektiven. In: Zeitschrift Jugendamt, Nr. 12, 2012.



*Cordula Lasner-Tietze
Stellvertretende Geschäftsführerin
Deutscher Kinderschutzbund (DKSB)
Bundesverband e.V.
Schöneberger Str. 15
10963 Berlin
Email: info@dksb.de
www.dksb.de*

BundesbeauftragteR für Kinderrechte

Am 15.06.2015 fand eine öffentliche Beratung im Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zur Einsetzung einer Bundesbeauftragten/eines Bundesbeauftragten statt. Die Petition der Deutschen Akademie für Kinder- und Jugendmedizin e.V. (DAKJ) hatte mit mehr als 100000 UnterzeichnerInnen eine breite Unterstützung gefunden. Ziel ist ein Kinder- und JugendbeauftragteR. Er soll

- unabhängig und nicht weisungsgebunden sein,
- Gesetze und Entscheidungen der Exekutive daraufhin überprüfen, ob sie den Rechten unserer Kinder und Jugendlichen entsprechen.
- Ansprechpartner für die Kinder und Jugendlichen, deren Eltern und für KinderrechtsvertreterInnen sein,
- auf eigene Initiative hin tätig werden, wenn Kinderrechte verletzt sein könnten.

Die Forderung nach einem Bundesbeauftragten für Kinderrechte wird von vielen Verbänden und PolitikerInnen bereits seit fast zwei Jahrzehnten erhoben. In vielen europäischen Ländern gibt es bereits eine derartige Instanz. Eine staatliche Institution, die sich bundesweit wirkungsvoll für die Rechte der Kinder einsetzt, ist daher überfällig. Der/die Bundesbeauftragte für Kinderrechte soll sich der Wahrung und Erweiterung von Kinderrechten in allen gesellschaftlichen Bereichen widmen. Die Dt. Akademie für Kinder- und Jugendmedizin verweist insbesondere auf die Lage von Flüchtlingskindern und auf die Lage von Kindern in Armutsverhältnissen, die von einem Beauftragten/einer Beauftragten in den Fokus genommen werden sollten.

25 Jahre Hilfen zur Erziehung im SGB VIII

Das Arbeitsfeld der Hilfen zur Erziehung¹ zeichnet sich durch ein breites Spektrum an beratenden, erziehenden und betreuenden Angeboten aus. Die parallel zur Expansion beobachtbare Ausdifferenzierung vor allem im Bereich der ambulanten Leistungen in Form von Sozialer Gruppenarbeit, Erziehungsbeistandschaften und Leistungen durch BetreuungshelferInnen sowie Sozialpädagogischer Familienhilfe (SPFH), der Erziehung in einer Tagesgruppe und Intensiven Sozialpädagogischen Einzelbetreuungen (ISE) haben Anfang der 1990er-Jahre zentrale Neuerungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) dargestellt. Seit 1991 haben sich entsprechend der gesetzlichen Vorgaben die rechtlich kodifizierten Leistungen in den lokalen Hilfesystemen etabliert. Dies wird in der Entwicklung der Fallzahlen und den Ausgaben zu den erzieherischen Hilfen in der Zeit nach dem Inkrafttreten des SGB VIII deutlich sowie auch hinsichtlich der Veränderungen bei den Beschäftigten in diesem Arbeitsfeld. 25 Jahre SGB VIII sind Anlass genug, um einmal einen datengestützten Blick zurück bis hinein in die 1990er-Jahre zu werfen. Nicht alle Veränderungen im Bereich der Hilfen zur Erziehung sind dabei auf mittelbare oder unmittelbare Auswirkungen des SGB VIII zurückzuführen, aber die Impulse für die Entwicklung des Arbeitsfeldes sind unbestritten und zu beobachten sind die Effekte bis in die Gegenwart hinein, auch wenn es heute sicherlich mehr als vor 25 Jahren auch um eine Stabilisierung bestehender Strukturen geht.

1. Ausdifferenzierung und Ausbau der Hilfen zur Erziehung als Konsequenz des SGB VIII – die Fallzahlenentwicklung im Überblick

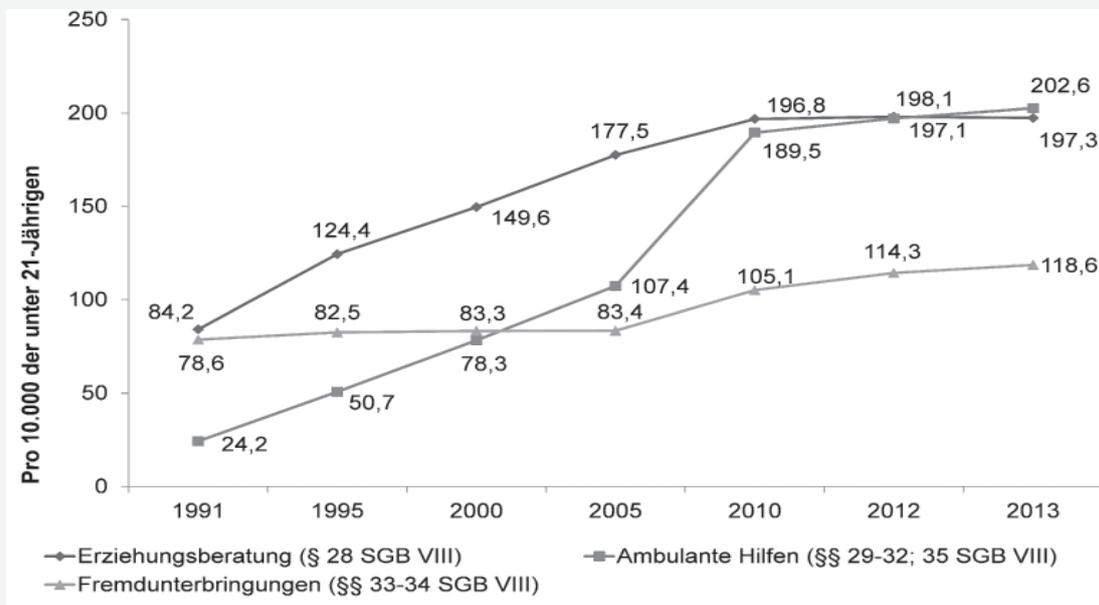
Die gesellschaftlichen Entwicklungen der letzten Jahre und Jahrzehnte gingen nicht spurlos an der Kinder- und Jugendhilfe vorbei, die nicht nur mit einer bloßen Ausweitung ihrer Angebote darauf reagierte, sondern auch mit einer zunehmenden Ausdifferenzierung der Hilfen. Konzeptioneller Unterbau oder auch die „neue Philosophie“ des sich verändernden Angebotsspektrums der Hilfen zur Erziehung war auch schon vor dem Kinder- und Jugendhilfegesetz die Lebensweltorientierung (vgl. Thiersch 2001, S. 222f.). In den Fokus rückte vor allem seit den 1980er-Jahren die Diskussion um ein neues, an der Lebenswelt und den Problemlagen, aber auch den Bedürfnissen der Menschen orientiertes Leitbild der Kinder- und Jugendhilfe, welche mit ihrem vielfältigen Angebot auf die unterschiedlichen Lebens- und Problemlagen reagiert. Dabei bezieht sich die Kinder- und Jugendhilfe in ihrer Arbeit nicht mehr länger nur auf die klassischen Zielgruppen in Krisensituationen, auf die sie lange Zeit mit ihren Fürsorge- und Pflichtaufgaben

reagierte, sondern „vertritt eine Ausweitung sozialpädagogischer Aufgaben (...)“ (Grunwald/Thiersch 2005, S. 1.141), die auch neue Gruppen belasteter Menschen ansprechen und die Kinder- und Jugendhilfe auch mit Blick auf ihr Angebot an Familien in Not- und Krisensituationen mehr in die Mitte der Gesellschaft rückt (vgl. auch Rauschenbach 2009, S. 34ff.). Dieser Gedanke hat seine Fortsetzung im 14. Kinder- und Jugendbericht gefunden, wenn dort insgesamt von einem Aufwachen in neuer Verantwortung und zunehmend in öffentlicher Verantwortung die Rede ist (vgl. Pothmann/Trede 2014).

Betrachtet man die Entwicklung der Hilfen zur Erziehung seit Inkrafttreten des SGB VIII, so ist bis 2013² eine deutliche Zunahme der Hilfen zu beobachten, die insbesondere auf die Leistungen mit einem geringeren Interventionsgrad zurückzuführen sind, also die Erziehungsberatung sowie die familienunterstützenden und -ergänzenden Hilfen. Im Vergleich dazu sind die Veränderungen bei der Inanspruchnahme von familienersetzenden Maßnahmen, der Vollzeitpflege und der Heimerziehung, im gleichen Zeitraum bzw. vor allem in den 1990er-Jahren weniger ausgeprägt (vgl. Abbildung 1). Diese Entwicklung ist sicherlich auch ein Hinweis auf eine stärkere Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe am Dienstleistungsparadigma – eine Entwicklung, die möglicherweise ab Mitte der 2000er-Jahre im Lichte der „Kinderschutzdebatte“ nicht zurückgenommen, aber zumindest graduell korrigiert worden ist. In den 1990er-Jahren ist dieser Trend auch mit der personellen Expansion sowie mit dem Prozess der Ausdifferenzierung der Leistungen und Angebote, die das Inkrafttreten des SGB VIII auch maßgeblich mitgetragen hat (vgl. dazu Rauschenbach 2000), verbunden.

Der Wandel des Leistungsspektrums der Hilfen zur Erziehung wird an der Verteilung der in Anspruch genommenen Leistungen ersichtlich: Während Anfang der 1990er-Jahre die Inanspruchnahmequote für die ambulanten Hilfen zur Erziehung bei lediglich 24 pro 10.000 der unter 21-Jährigen gelegen hat und damit deutlich unter der der familienersetzenden Hilfen (79), hat sich die Inanspruchnahme ambulanter Leistungen bis Anfang der 2010er-Jahre mehr als verachtfacht (vgl. Abbildung 1). Hierüber zeigt sich, dass sich auf der Basis des SGB VIII im benannten Zeitraum ein Leistungssegment nach und nach aufgebaut und entfaltet hat. Die erhebliche Zunahme der Inanspruchnahme der familienunterstützenden und -ergänzenden Leistungen ist somit eine unmittelbare Auswirkung der 1990 und 1991 in Kraft getretenen rechtlichen Rahmenbedingungen für die Kinder- und Jugendhilfe und die neu ausbuchstabilisierten Hilfen zur Erziehung (vgl. Schilling/Pothmann 2010, S. 38f.).

Abbildung 1: Entwicklung der Hilfen zur Erziehung nach Leistungssegmenten (Deutschland; 1991–2013; Aufsummierung der zum 31.12. eines Jahres andauernden und der innerhalb eines Jahres beendeten Leistungen; Inanspruchnahme pro 10.000 der unter 21-Jährigen)^{1,2}



¹ Ausgewiesen wird hier die Zahl der jungen Menschen, die durch eine Leistung der Hilfen zur Erziehung erreicht werden, und nicht die Zahl der Hilfen. Das bezieht sich hauptsächlich auf die Sozialpädagogische Familienhilfe, bei der in der amtlichen Statistik die Anzahl der Kinder, die von dieser Hilfe erreicht werden, ebenfalls erfasst wird.

² Bei der Erziehungsberatung werden lediglich die beendeten Hilfen berücksichtigt. Erst seit 2007 werden bei den Hilfen gem. § 28 SGB VIII auch die zum 31.12. eines Jahres andauernden Hilfen erfasst. Im Sinne der Vergleichbarkeit werden für 2010, 2012 und 2013 ebenfalls nur die beendeten Hilfen aufgeführt. Aus demselben Grund werden die ‚27,2er-Hilfen‘ für die Jahre 2010, 2012 und 2013 hier nicht mit berücksichtigt.

Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfen; verschiedene Jahrgänge; eigene Berechnungen

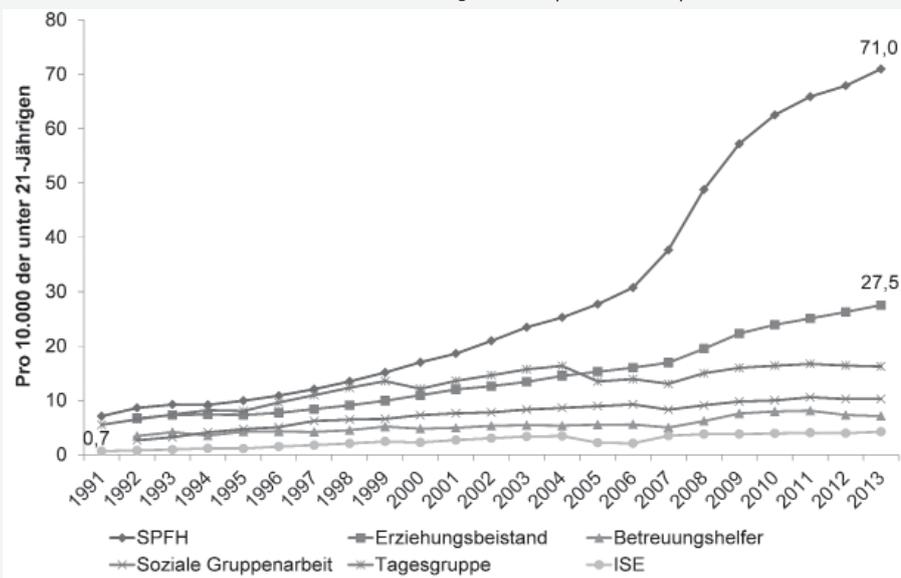
Zu Beginn der 2000er-Jahre ist erstmalig die Inanspruchnahme der familienunterstützenden und -ergänzenden Hilfen höher als die der familienersetzenden Maßnahmen. Deutlich wird somit, dass die Jugendämter bei der Gewährungspraxis einen stärkeren Akzent auf Leistungen mit einem ambulanten Hilfesetting setzen als auf Maßnahmen bei denen eine Trennung des jungen Menschen von der Herkunftsfamilie und somit ein höherer Grad an Intervention notwendig ist. Dieser Trend hält auch in den 2000er-Jahren an: Während die Maßnahmen der Fremdunterbringung bis 2005 weiterhin konstant bleiben und erst in den letzten Jahren wieder deutlich zugenommen haben, expandiert die Inanspruchnahme ambulanter Leistungen bereits seit mehreren Jahrzehnten. Dies gilt umso mehr, wenn man zusätzlich die Verdopplung der Inanspruchnahme bei den Fällen der Erziehungsberatung seit Inkrafttreten des SGB VIII bis 2013 berücksichtigt.

2. Zwischen „Ambulantisierung“ des Arbeitsfeldes und Rekordhöhe bei den Fremdunterbringungen – Einblicke in die Leistungssegmente

Mit Blick auf das familienunterstützende und -ergänzende Leistungssegment (ohne die Erziehungsberatung) zeigt sich eindeutig,

dass in den letzten 25 Jahren vor allem eine Hilfeart expandiert ist: die Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH) (vgl. Abbildung 2). Dass verstärkt auf diese Form der Erziehungshilfe innerhalb des ambulanten Hilfespektrums zurückgegriffen wird, ist auf ihre besondere Stellung und Ausgestaltung zurückzuführen. Der 14. Kinder- und Jugendbericht spricht in diesem Zusammenhang in Bezug auf die SPFH auch von einem „quantitativen Siegeszug“ (Deutscher Bundestag 2013, S. 336). Nicht nur steht im Zentrum dieser Hilfe die Unterstützung und damit Stärkung der Herkunftsfamilie von Kindern und Jugendlichen – und entspricht damit der „Philosophie“ des Kinder- und Jugendhilfegesetzes –, sondern auch zeichnet sich diese Hilfeform durch ihre Vielseitigkeit aus. Die SPFH bezieht sich bei ihrer Arbeit nicht nur auf den jungen Menschen, sondern auf die gesamte Familie mit ihren Problemlagen und Ressourcen. Diese Form der Hilfe weist einen mehrdimensionalen Ansatz und demnach auch einen hohen Grad an Flexibilität in den Einsatzmöglichkeiten auf. Darüber hinaus ist die SPFH die einzige Hilfe im familienunterstützenden und -ergänzenden Leistungsspektrum, die sich vor allem auf die Kleinst- und Kleinkinder konzentriert bzw. Familien mit vor allem jüngeren Kindern unterstützt, während die anderen Hilfen in diesem Leistungssegment, die vorrangig einen individuellen Ansatz verfolgen, eher ältere Kinder bzw. Jugendliche in den Blick nehmen (vgl. Wilk 2009).

Abbildung 2: Entwicklung der ambulanten Hilfen zur Erziehung nach Hilfearten (Deutschland; 1991–2013; Aufsummierung der zum 31.12. eines Jahres andauernden und der innerhalb eines Jahres beendeten Leistungen; Inanspruchnahme pro 10.000 der unter 21-Jährigen)¹



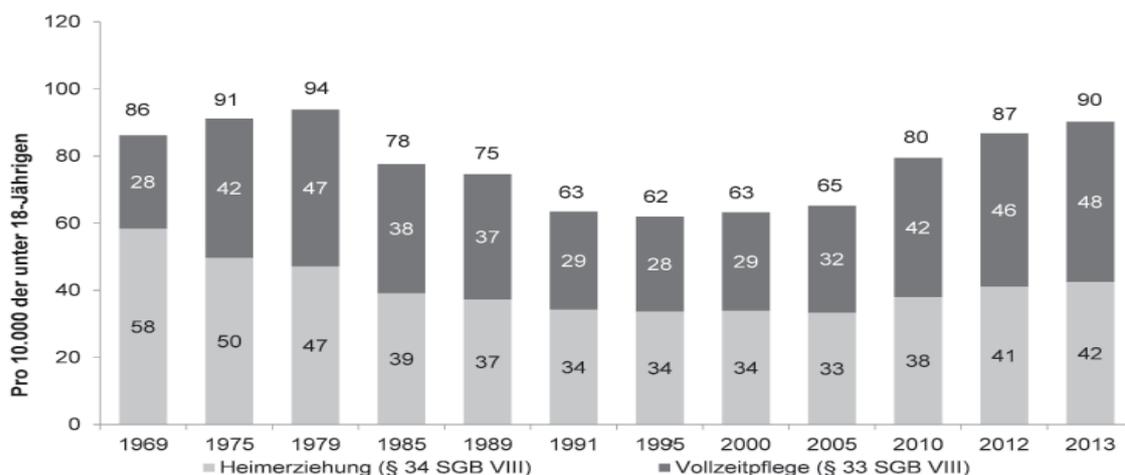
¹ Ausgewiesen wird hier die Zahl der Hilfen und nicht die der jungen Menschen, die durch eine Leistung der Hilfen zur Erziehung erreicht werden. Für das Jahr 1991 liegen für die Erziehungsbeistandschaften, die Betreuungshilfen (§ 30 SGB VIII) und die Soziale Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII) keine Angaben vor.

Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfen; verschiedene Jahrgänge; eigene Berechnungen

Die Diskussion um Lebensweltorientierung und neue Ansätze in der Kinder- und Jugendhilfe (s.o.) hat sich auch auf die Entwicklung der Fallzahlen in familienersetzenden Hilfesettings ausgewirkt. Seit Ende der 1970er-Jahre ist die Inanspruchnahme bei Vollzeitpflege und Heimerziehung in Westdeutschland nach einer vorherigen Fallzahlenzunahme insbesondere für die Vollzeitpflege stark zurückgegangen.³ Diese Entwicklung setzte sich auch in den 1980er-Jahren fort. Anfang der 1990er-Jahre – mit Inkrafttreten

des SGB VIII – erreichte die Inanspruchnahme der Vollzeitpflege und der Heimerziehung einen historischen Tiefststand. Im Zuge des rasanten Ausbaus des familienunterstützenden und -ergänzenden Hilfesettings (vgl. Abbildung 3) seit Inkrafttreten des SGB VIII blieb die Inanspruchnahme bei den familienersetzenden Hilfen bis 2005 eher konstant. Bis 2013 ist allerdings wieder ein Anstieg der Inanspruchnahmequote zu verzeichnen, die annähernd die Höhe der Ergebnisse in den 1970er-Jahren erreicht.⁴

Abbildung 3: Entwicklung der Fremdunterbringungen nach Hilfearten (Westdeutschland; 1991–2013; zum 31.12. eines Jahres andauernde Leistungen; Inanspruchnahme pro 10.000 der unter 18-Jährigen)¹



¹ Ohne stationäre Hilfen gem. § 27,2 SGB VIII.

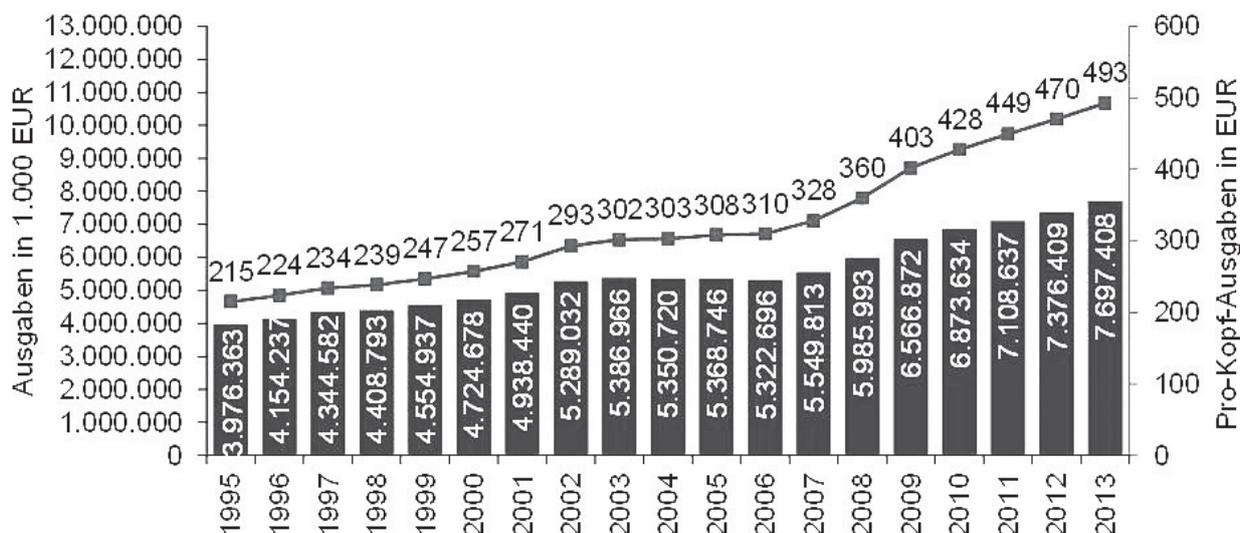
Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfen; verschiedene Jahrgänge; eigene Berechnungen

Diese verkürzte Betrachtung reicht sicherlich nicht aus, um von einer Trendwende sprechen zu können. Ein differenzierter Blick auf die Entwicklung in den 2000er-Jahren – unter Berücksichtigung weiterer Daten – ist hierbei notwendig und aufschlussreicher. Gleichwohl verweist die Entwicklung darauf, dass gerade auch in den letzten Jahren die stärker eingriffsorientierten Leistungen der Hilfen zur Erziehung wieder an Bedeutung in den lokalen Hilfesystemen gewonnen haben. Dabei spielen die Regelungen des SGB VIII von 1990/91 allenfalls eine rahmende Rolle, sind aber nicht ausschlaggebend. Vielmehr kann in Anlehnung an Pothmann/Tabel (2014) die Entwicklung vor allem eingeordnet werden in den Horizont sich seit Mitte der 2000er-Jahre alles in allem zuspitzender sozialer Ungleichheitslagen, aber vor allem auch in eine Debatte um die Neuausrichtung und Weiterentwicklung eines institutionellen Kinderschutzes sowie – und damit käme wiederum der „Faktor Recht“ zur Geltung – damit verbundene Gesetzgebungen auf der Bundesebene und in den Ländern.

3. Expansion und Ausdifferenzierung haben ihren Preis – Ausgaben der öffentlichen Hand für Hilfen zur Erziehung

Die finanziellen Aufwendungen für die Leistungen und die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung sind analog zur Fallzahlentwicklung gestiegen. So wurden im Jahre 2013 knapp 7,7 Mrd. EUR für Hilfen zur Erziehung einschließlich der Hilfen für junge Volljährige ausgegeben (vgl. Abbildung 4). Zwischen 1995 und 2013 sind die Ausgaben um etwa 3,7 Mrd. EUR gestiegen. Diese Zunahme ist keineswegs linear verlaufen, sondern vielmehr werden unterschiedliche Etappen deutlich. So steigen die finanziellen Aufwendungen – umgerechnet auf die jeweils unter 21-jährige Bevölkerung – zwischen 1995 und 2002 von 215 auf 293 EUR, um sich dann bis 2006 nur noch vergleichsweise mäßig auf 310 EUR zu erhöhen. Im Zeitraum 2006 bis 2013 sind diese rechnerischen ‚Pro-Kopf-Ausgaben‘ dann weiter auf 493 EUR gestiegen. Die damit verbundenen jährlichen Zuwächse fallen für diesen Zeitraum ungleich höher aus als für die Zeit vor 2006 (vgl. Abbildung 4).

Abbildung 4: Entwicklung der Ausgaben für Leistungen der Hilfen zur Erziehung (Deutschland; 1995–2013; Angaben in 1.000 Euro)



Methodischer Hinweis: Bei den finanziellen Aufwendungen werden die Aufwendungen des öffentlichen Trägers für eigene Einrichtungen sowie die Fördergelder an freie Träger mitberücksichtigt. Dies gilt im Besonderen für die Erziehungsberatung sowie die Einrichtungen der Heimerziehung (vgl. auch Fendrich/Pothmann/Tabel 2014, S. 35f.).

Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Ausgaben und Einnahmen; verschiedene Jahrgänge; eigene Berechnungen

Spricht man von finanziellen Mehraufwendungen für das Arbeitsfeld der Hilfen zur Erziehung, so gilt dies noch am wenigsten für die Erziehungsberatung. Die höchsten Zuwächse sind hingegen bei den ambulanten Leistungen jenseits der Erziehungsberatung zu beobachten. Für die ambulanten Leistungen ist eine Verfünfachung des Finanzvolumens, und zwar insbesondere im Zeitraum bis 2010 zu beobachten (vgl. Pothmann/Schilling 2015). Für die Fremdunterbringungen sind die Ausgaben zwischen 1995 und 2005 von 3,33 Mrd. EUR auf 5,34 Mrd. EUR gestiegen (+60%). Seit Mitte

der 1990er-Jahre ist zunächst eine Zunahme auf etwa 4 Mrd. EUR festzustellen, ehe bis Mitte der 2000er-Jahre, genauer 2007, die finanziellen Aufwendungen für die familienersetzenden Hilfen sogar wieder zurückgegangen sind, um seither jährlich um 4% bis 8% zu steigen. Damit sind zuletzt – seit 2011 – die finanziellen Aufwendungen für Vollzeitpflege und Heimerziehung stärker gestiegen als für die ambulanten Leistungen – eine zumindest für die letzten 25 Jahre bemerkenswerte Entwicklung, die zu der These einer wieder stärker eingriffsorientierten Kinder- und Jugendhilfe passt.

4. Zunahme bei den Beschäftigten in den Hilfen zur Erziehung – Beschäftigungsboom seit Mitte der 2000er-Jahre

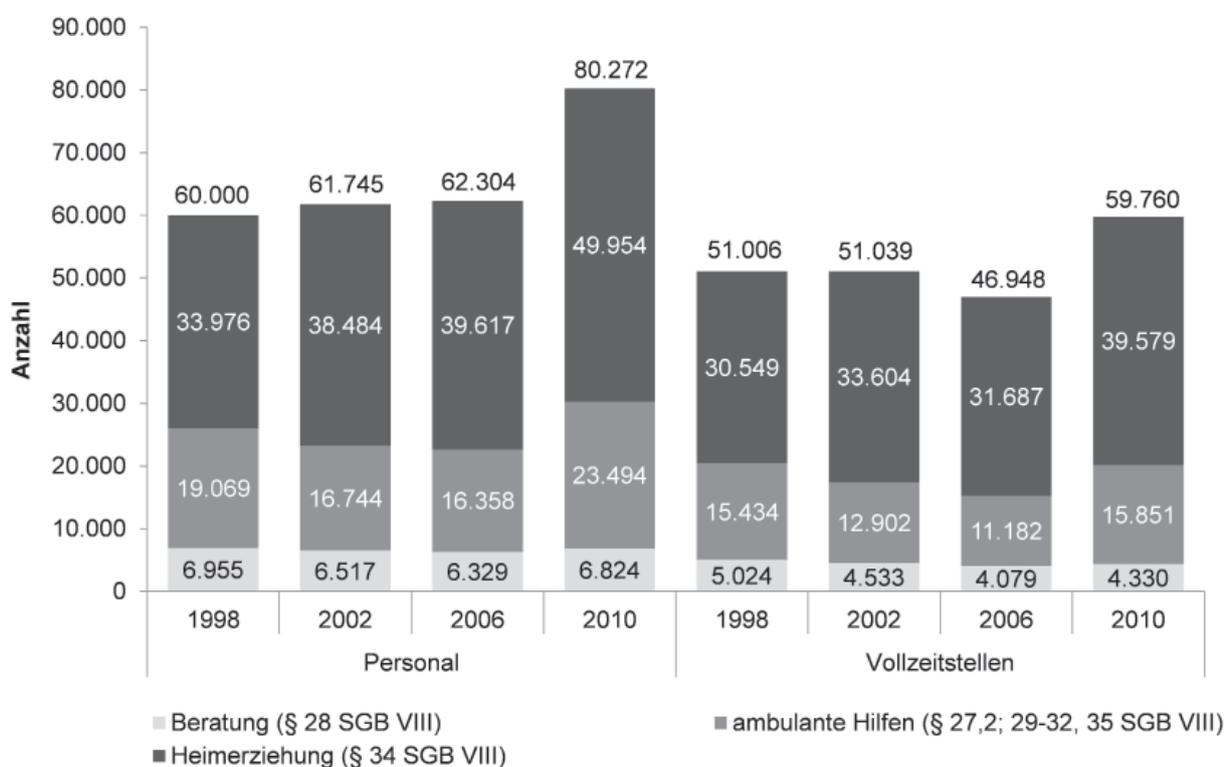
Neben der Fallzahlen- und der Ausgabenentwicklung spricht auch der sich in den letzten Jahren abzeichnende Trend mit Blick auf die Zahl der beschäftigten Personen in den Hilfen zur Erziehung für ein expandierendes Arbeitsfeld. So ist die Expansion der Beschäftigtenzahlen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe jenseits der Kindertageseinrichtungen zu einem wesentlichen Teil auf Veränderungen der Beschäftigtenzahlen in den Hilfen zur Erziehung zurückzuführen. Anhand der aktuellen Daten zur Personalentwicklung ist es möglich, nicht nur die Dynamik des Personalanstiegs zu dokumentieren, sondern auch ein aktuelles Bild zu strukturellen Merkmalen des Personals in den Hilfen zur Erziehung zu zeichnen, auch wenn die Entwicklungen für die letzten Jahre ab 2011 fehlen. So hat der Aufschwung bei den Beschäftigtenzahlen auch Auswirkungen auf die momentane Altersverteilung. Vor diesem Hintergrund kann die Frage gestellt werden, wie sich die Fachkräfte in den Hilfen zur Erziehung mit Blick auf die Leistungssegmente seit dem Inkrafttreten des SGB VIII entwickelt haben und welche strukturellen Veränderungen sich hinsichtlich Alter, Qualifikation

und Anstellungsträger der Beschäftigten zeigen (vgl. Fendrich/Pothmann/Tabel 2012, S. 44ff.).

Für Ende 2010⁵ weist die Statistik eine Zahl von 80.272 Beschäftigten aus, die in den Aufgabenbereichen der erzieherischen Hilfen tätig sind (vgl. Abbildung 5). Seit Mitte der 1990er-Jahre ist das Personal in den erzieherischen Hilfen stetig angestiegen. Gleichwohl fällt der Anstieg zwischen 1998 und 2006 (+4%) im Vergleich zu der Entwicklung zwischen 2006 und 2010 wesentlich geringer aus. Das Personalvolumen ist in diesem Zeitraum von 62.304 auf die besagten rund 80.000 Beschäftigte erheblich angewachsen (+30%). Dies bildet sich auch im Zuwachs der (rechnerischen) Vollzeitstellen (Vollzeitäquivalente⁶) in diesem Arbeitsfeld ab: Deren Zahl hat sich gegenüber 2006 um rund 13.100 erhöht und liegt im Jahr 2010 bei mittlerweile 59.760; dies entspricht einem Zuwachs von 28%. Dem Anstieg der Beschäftigten zwischen 2006 und 2010 liegt somit, anders als in den Jahren davor, kein Trend zu mehr Teilzeitstellen zugrunde, sondern es zeigt sich hierüber eine deutliche Zunahme der personellen Ressourcen für die Durchführung von Leistungen der Hilfen zur Erziehung.

Der Anstieg an Vollzeitstellen in den erzieherischen Hilfen schlägt sich sowohl in einer Personalzunahme in den ambulanten als auch in den stationären Hilfen nieder (vgl. Abbildung 5).

Abbildung 5: Entwicklung der Beschäftigten und des Beschäftigungsvolumens¹ in den Leistungssegmenten der erzieherischen Hilfen (Deutschland; 1998-2010; Angaben absolut)



¹ Die Darstellung der Entwicklung der Beschäftigten vor dem Jahr 1998 ist hier nicht möglich, weil das Beschäftigungsvolumen in Vollzeitäquivalenten erst ab 1998 erfasst wird.

Quelle: Stat. Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Einrichtungen und tätige Personen; verschiedene Jahrgänge; eigene Berechnungen

Während 2006 11.182 Vollzeitäquivalente im ambulanten Leistungssegment gezählt wurden, sind es vier Jahre später 15.851 (+42%). Gleichzeitig ist die Zahl der Beschäftigten um 7.136 Personen bzw. 44% gestiegen (vgl. Abbildung 5). Die treibenden Kräfte dieses Trends sind mit Blick auf die einzelnen ambulanten Hilfearten die Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH) (+2.668 Beschäftigte bzw. +80%) sowie die sogenannten ‚27,2er-Hilfen‘ (+1.971 Beschäftigte bzw. +49%) (vgl. Tabelle 1). Noch bedeutender ist die Entwicklung in der Heimerziehung: Hier sind zwischen 2006 und 2010 10.337 Personen (+26%) hinzugekommen, was einem Plus von 7.892 Vollzeitäquivalenten entspricht (+25%). Der Vollzeitstellen- wie der Beschäftigtenzuwachs im Arbeitsfeld der Fremdunterbringung ist damit noch größer als im ambulanten Leistungssegment. Die Erziehungsberatungsstellen verfügen Ende 2010 gegenüber 2006 ebenfalls über ein leichtes Plus von ca. 250 Vollzeitäquivalenten (+6%) bzw. 495 Personen (+8%). Allerdings fällt der Zugewinn in diesem Leistungssegment deutlich schwächer aus und korrespondiert nicht mit den hier zu beobachtenden steigenden Fallzahlen (s.o.), was im Übrigen Fragen nach möglichen Veränderungen in der Arbeitsorganisation und -verteilung in den Einrichtungen sowie nach den Beratungsprozessen selber stellt.

Die Zunahme der Beschäftigten in den Hilfen zur Erziehung ist vor allem ein personeller Zuwachs bei freien Trägern. Bei diesen

Anstellungsträgern sind zwischen 2006 und 2010 17.679 MitarbeiterInnen hinzugekommen, dies entspricht einem Plus von rund 32%. Um 5% zugelegt hat die Anzahl der Beschäftigten bei den öffentlichen Trägern. Hinter dem Anstieg steht, aufgrund der geringeren Grundgesamtheit, allerdings nur ein Plus von 289 Personen. Die Zunahme geht ferner vor allem auf den stationären Bereich zurück und hier insbesondere auf die Gruppe der freien Träger. Die Beschäftigten bei ambulanten Diensten sind weit weniger stark gestiegen bzw. sind in Anstellung bei einem öffentlichen Träger zuletzt sogar zurückgegangen (vgl. Fendrich/Tabel 2012a). Während 2006 noch ein „Ende der Personalexpansion“ im zweitgrößten Arbeitsfeld der Kinder- und Jugendhilfe attestiert worden ist, deuten die Daten bis Anfang 2011 auf einen erheblichen „Aufschwung“ hin. Der Anstieg des Personals scheint dabei nur folgerichtig, geht dieser doch mit steigenden Fallzahlen und in der Folge auch mit zunehmenden finanziellen Aufwendungen einher. Hier wird nicht zuletzt auch auf den steigenden Bedarf an Unterstützung für junge Menschen und deren Familien reagiert. Der differenzierte Blick auf das Personalgefüge zeigt zudem, dass im Feld der Hilfen zur Erziehung ein starker Zuwachs an BerufsanfängerInnen zu beobachten ist (vgl. Fendrich u.a. 2014). Insgesamt zeichnet sich mit dieser Entwicklung ein positives Bild für die Hilfen zur Erziehung. Allerdings verbergen sich hinter diesen jüngsten Veränderungen auch neue Herausforderungen für die

Tabelle 1: Beschäftigte in den Hilfen zur Erziehung nach Hilfearten (Deutschland; 2006 und 2010; Angaben absolut sowie Veränderung absolut und in %)

	2006	2010	Veränderung 2006/2010 abs.	Veränderung 2006/2010 in %
Erziehungs-/Familienberatung (§ 28)	6.329	6.824	495	7,8
Ambulante Hilfen (§§ 27,2, 29–32, 35)	22.687	30.318	7.631	33,6
Andere erzieherische Hilfen (§ 27 Abs. 2)	4.068	6.039	1.971	48,5
Soziale Gruppenarbeit (§ 29)	902	930	28	3,1
Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer (§ 30)	1.650	1.832	182	11,0
Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31)	3.318	5.986	2.668	80,4
Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32)	4.784	6.242	1.458	30,5
Intensive sozialpädagogische Einzelbe- treuung (§ 35)	1.636	2.465	829	50,7
Heimerziehung (§ 34)	39.617	49.954	10.337	26,1
Heimerziehung im Gruppendienst	33.826	42.487	8.661	25,6
Heimerziehung, gruppenübergreif. Tätigkeit	5.791	7.467	1.676	28,9
Hilfen zur Erziehung insgesamt	62.304	80.272	17.968	28,8

Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Einrichtungen und tätige Personen; verschiedene Jahrgänge; eigene Berechnungen

Personalentwicklung bei den Anbietern und Trägern von Angeboten der erzieherischen Hilfen. Dies gilt mit Blick auf steigende Arbeitsbelastungen ebenso wie hinsichtlich der Veränderungen im Altersaufbau der Belegschaften, aber auch mit Blick auf eine Zunahme atypischer Beschäftigten, denkt man nur an die zwischen 1998 und 2006 um 7 Prozentpunkte angestiegene Teilzeitquote in diesem Bereich (vgl. Bröring/Buschmann 2012, S. 41ff.).

5. Fazit und Ausblick

Die Inanspruchnahme von Leistungen der Hilfen zur Erziehung ist seit Beginn der 1990er-Jahre bis heute stetig gestiegen. Diese mit Blick auf die Fallzahlen, aber auch finanziellen Aufwendungen und personellen Ressourcen zu beobachtende Zunahme erfolgte nicht kontinuierlich und erst recht nicht in allen Ländern gleichermaßen, sondern hat sich eher in Etappen und im Kontext zunehmender regionaler Disparitäten vollzogen. Ungeachtet dessen ist das Arbeitsfeld der Hilfen zur Erziehung heute nach 25 Jahren SGB VIII quantitativ größer und strukturell ausdifferenzierter als jemals in seiner Geschichte zuvor. Das ist sicherlich nicht nur auf die sich immer wieder den gesellschaftlichen Gegebenheiten anpassenden rechtlichen Kodifizierungen zurückzuführen, aber sicherlich auch zu einem nicht unwesentlichen Teil.

Mehr als 1 Million Mal zählen die Jugendämter mittlerweile pro Jahr einen Fall der Hilfen zur Erziehung. In jedem einzelnen Fall sind die jeweiligen Hilfen eine Reaktion des Hilfesystems auf soziale Benachteiligungen bzw. individuelle Beeinträchtigungen von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen, die dazu führen, dass Teilhabe – oder konkreter: eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung – bei den einzelnen jungen Menschen nicht mehr gewährleistet ist. Damit erfüllt die Kinder- und Jugendhilfe einen wichtigen Teil ihres vom Gesetzgeber vor 25 Jahren rechtlich vorgeschriebenen und seither immer wieder leicht modifizierten und konkretisierten Handlungsauftrags. Die erzieherischen Hilfen haben sich infolge dessen insbesondere auch aufgrund der rechtlichen Grundlagen als Sozialleistung und wichtige Stütze für junge Menschen und deren Familien in Krisensituationen etabliert.

Mit Blick auf die letzten Jahre zeichnet sich eine quantitative Trendwende dahingehend ab, dass nach der Expansionsphase der Fallzahlen nunmehr eher eine Konsolidierungsphase zu folgen scheint. Allein diese neuen Entwicklungen im fiskalisch zweitgrößten Arbeitsfeld der Kinder- und Jugendhilfe sind für sich genommen schon von großer Bedeutung für die gesamte Kinder- und Jugendhilfe. Zusätzliche Relevanz bekommt der Blick auf die aktuellen Fallzahlen aber noch durch die 2011 angestoßene Debatte um die Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur

Deutscher Kinder- und Jugendhilfepreis 2016 Praxispreis „Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung“

Die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ hat den Deutschen Kinder- und Jugendhilfepreis in der Kategorie Praxispreis der Kinder- und Jugendhilfe zum Thema „Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung“ ausgeschrieben. Gestiftet wird der Preis von den Obersten Jugend- und Familienbehörden der Länder.

Im Fokus steht die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe insbesondere bei der Schnittstellengestaltung zu Schule und Kindertagesbetreuung, aber auch zum Gesundheitswesen oder der Arbeitsförderung. Des Weiteren geht es darum, das Gesamtsystem durch die Entwicklung präventiver und niedrigschwelliger Angebote in Verbindung mit einem Ausbau sozialräumlicher Infrastruktur und von Netzwerken zu unterstützen.

Organisationen, Initiativen, Träger und Akteure der Hilfen zur Erziehung sind angesprochen, mit ihrer Arbeit aufzuzeigen, welchen Beitrag sie zur Weiterentwicklung leisten. Gesucht werden

- Berichte, Konzepte, Projektbeschreibungen aus der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe,
- Arbeiten, die veranschaulichen, wie theoretische und wissenschaftliche Erkenntnisse in der Praxis der Jugendhilfe umgesetzt werden.

Die kinder- und jugendhilfefachlichen Intentionen der ergänzenden Medienprodukte müssen in einem beigefügten Konzept schriftlich erläutert werden.

Es wird ein Preisgeld in Höhe von 4.000 Euro sowie ein Anerkennungsbetrag von 1.000 Euro vergeben. Einsendeschluss ist der 31. August 2015.

Informationen und Kontakt: www.agj.de/djhp.de, Email jugendhilfepreis@agj.de

Erziehung vor dem Hintergrund des Fallzahlen- und Kostenanstiegs in dem Arbeitsfeld (vgl. Jugend- und Familienministerkonferenz 2012). In diesem Zusammenhang setzte die von einigen Akteuren vorgetragene Forderung, individuelle Rechtsansprüche zugunsten einer Gewährleistungsverpflichtung des öffentlichen Trägers einzudämmen, die Jugendhilfelandchaft in erhebliche Bewegung (vgl. Otto/Ziegler 2012). Die Diskussionen um eine Weiterentwicklung und die Steuerung erzieherischer Hilfen dominieren bis heute die aktuelle Fachdiskussion und bleiben wohl auch nicht folgenlos für das Handeln der Allgemeinen Sozialen Dienste und der Erziehungsberatungsstellen.

Im Kontext der aktuellen Debatte ist daher wohl ein differenzierter und regelmäßiger Blick auf die Datengrundlage zur Beobachtung der aktuellen Entwicklungen wichtiger denn je. Dies gilt umso mehr, als dass derzeit nicht davon ausgegangen werden kann, dass sich in den nächsten Jahren die Bedeutung von Hilfen zur Erziehung als Unterstützungsleistungen für junge Menschen und deren Familien wesentlich verringern wird. Im Gegenteil: Vielmehr sind auch nach Einschätzungen der Sachverständigenkommission zum 14. Kinder- und Jugendbericht an den Entwicklungen im Arbeitsfeld der Hilfen zur Erziehung eindrucklich die „Verschiebungen zwischen privater und öffentlicher Verantwortung im Aufwachsen von jungen Menschen in Deutschland“ (Deutscher Bundestag 2013, S. 336) zu beobachten. Darüber hinaus bleibt das Arbeitsfeld von allgemeinen gesellschaftlichen Entwicklungen und damit einhergehenden sozialstaatlichen Reaktionen grundsätzlich nicht unberührt. Auf die Debatte um die Steuerung und Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe ist bereits verwiesen worden, aber noch nicht auf eine mögliche „Große Lösung SGB VIII“ in Form von „Hilfen zur Entwicklung und Teilhabe“ als Neuordnung der Einzelfallhilfen unter Berücksichtigung auch der jungen Menschen mit einer körperlichen und geistigen Behinderung (vgl. ASMK/JMFK 2013). Folgenreich für Jugendämter und die Hilfen zur Erziehung sind sicherlich auch die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge bzw. MigrantInnen, die eine zunehmende Rolle in den stationären erzieherischen Hilfen einnehmen werden (vgl. Fendrich/Tabel 2012b).

Anmerkungen:

- ¹ Wenn hier und im Folgenden von den Hilfen zur Erziehung, den einzelnen Leistungssegmenten und den Hilfearten insgesamt die Rede ist, werden die Hilfen für junge Volljährige immer mitberücksichtigt.
- ² Die aktuellsten Daten zu den Hilfen zur Erziehung in der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik beziehen sich auf das Jahr 2013.
- ³ Die bis dahin steigende Fallzahlenentwicklung deutet auf die starke Prägung des noch geltenden Jugendwohlfahrtsgesetzes (JWG) hin, welches einen auf Jugendfürsorge und Jugendpflege ausgerichteten, also eher eingreifenden Charakter hatte (vgl. Urban 2004). Zu konstatieren ist aber dennoch auch, dass hier bereits seit Ende der 1960er-Jahre

rückläufige Quoten der Inanspruchnahme zu verzeichnen waren (vgl. Abbildung 3). Dies ist sicherlich auf die Entwicklung im Rahmen der „Heimkampagne“ zurückzuführen, mit der Ende der 1960er-Jahre eine massive Kritik an der menschenverachtenden Heim- und Fürsorgeerziehung formuliert worden ist und infolgedessen eine Reformbewegung in der Heimerziehung ausgelöst werden konnte (vgl. Kappeler 2008).

⁴ Unberücksichtigt bleiben hier und auch im Folgenden die seit 2007 erfassten stationären ‚27,2er-Hilfen‘. Ferner werden hier die Hilfen für junge Volljährige nicht mitberücksichtigt. Und schließlich beziehen sich die Auswertungen auf Entwicklungen in Westdeutschland.

⁵ Die Daten zu den Einrichtungen und dem Personal in der Kinder- und Jugendhilfe jenseits der Kindertageseinrichtungen wurden bis 2014 alle vier Jahre erhoben, nach 2014 alle zwei Jahre. Die aktuell zur Verfügung stehenden Daten stammen aus der Erhebung zum 31.12.2010. Die Ergebnisse der letzten Erhebung vom 31.12.2014 werden voraussichtlich im Herbst/Winter 2015 veröffentlicht.

⁶ Bei den Vollzeitäquivalenten handelt es sich um eine statistische Größe. Die Zahl der Vollzeitäquivalente wird ermittelt auf der Basis der Beschäftigtenzahlen und dem wöchentlichen Beschäftigungsumfang. Es handelt sich dabei um eine Umrechnung der tätigen Personen auf Vollzeitstellen. Das heißt beispielsweise: Zwei Beschäftigte mit jeweils einer halben Stelle ergeben ein so genanntes Vollzeitäquivalent.

Literatur

- ASMK/JFMK: Abschlussbericht "Inklusion von jungen Menschen mit Behinderung". Bericht der von der ASMK und JFMK eingesetzten Arbeitsgruppe, 2013 (http://msagd.rlp.de/fileadmin/masgff/Aktuelles/asmk/Ergebnisse/Abschlussbericht_Endfassung.pdf; Zugriff: 15.05.2015).
- Bröring, M./Buschmann, M.: Atypische Beschäftigungsverhältnisse in ausgewählten Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe. Gefördert durch die Max-Traeger-Stiftung. Herausgegeben von der GEW, Frankfurt a.M. 2012.
- Deutscher Bundestag: Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland - 14. Kinder- und Jugendbericht -. Unterrichtung durch die Bundesregierung. Bundestagsdrucksache 17/12200, Berlin 2013.
- Fendrich, S./Tabel, A.: Deutlicher Personalanstieg in den Hilfen zur Erziehung, in: KomDat Jugendhilfe, 2012a, Heft 1, S. 8-11.
- Fendrich, S./Tabel, A.: Konsolidierung oder Verschnapfpausa? Aktuelle Entwicklungen bei den Hilfen zur Erziehung, in: KomDat Jugendhilfe, 2012b, Heft 3, S. 11-13.
- Fendrich, S./Pothmann, J./Tabel, A.: Monitor Hilfen zur Erziehung 2012, Dortmund 2012.
- Fendrich, S./Pothmann, J./Tabel, A.: Monitor Hilfen zur Erziehung 2014, Dortmund 2014.
- Fendrich, S./Gathen-Huy, J./Mühlmann, T./Pothmann, J./Schilling, M./Strunz, E./Tabel, A.: Entwicklungslinien zu Strukturen, Angeboten und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Expertise für die Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendhilfe – AGJ, Berlin 2014.
- Grunwald, K./Thiersch, H.: Lebensweltorientierung, in: Otto, H.-U./

- Thiersch, H./Böllert, K. (Hrsg.), Handbuch Sozialarbeit, Sozialpädagogik. 3. Aufl., München und Basel 2005, S. 1136-1148 (Soziale Arbeit).
- Jugend- und Familienministerkonferenz: Beschluss zur Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung, in: Forum Jugendhilfe, 2012, Heft 2, S. 21-25.
- Kappeler, M.: Von der Heimkampagne zur Initiative des Vereins ehemaliger Heimkinder. Über den Umgang mit Vergangenheits Schuld in der Kinder- und Jugendhilfe, in: neue praxis, 2008, Heft 4, S. 371-384.
- Otto, H.-U./Ziegler, H.: Impulse in eine falsche Richtung. Ein Essay zur "Neuen Steuerung" in der Kinder- und Jugendhilfe, in: Forum Jugendhilfe, 2012, Heft 1, S. 17-25.
- Pothmann, J./Schilling, M.: Schlaglichter aus 25 Jahren SGB VIII in Daten und Zahlen – ausgewählte Thesen. Vortrag auf der AGJ-Fachtagung „Aktuelle Herausforderungen und Zukunftsperspektiven der Kinder- und Jugendhilfe“ in Berlin am 11./12. März 2015 (www.agj.de).
- Pothmann, J./Tabel, A.: Zwischen Dienstleistung und Intervention, in: KomDat Jugendhilfe, 2014, Heft 1&2, S. 9-13.
- Pothmann, J./Trede, W.: Wohin entwickeln sich die erzieherischen Hilfen? Befunde und Herausforderungen aus dem 14. Kinder- und Jugendbericht, in: Unsere Jugend, 2014, Heft 5, S. 194-214.
- Rauschenbach, T.: Von der Jugendwohlfahrt zu einer modernen Kinder- und Jugendhilfe, in: Müller, S./Sünker, H./Olk, T./Böllert, K. (Hrsg.), Soziale Arbeit. Gesellschaftliche Bedingungen und professionelle Perspektiven. Neuwied und Kriftel 2000, S. 465-479.
- Rauschenbach, T.: Zukunftschance Bildung, Familie, Jugendhilfe und Schule in neuer Allianz, Weinheim und München 2009.
- Schilling, M./Pothmann, J.: Amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik als Informationsgrundlage für die Politikberatung, in: Das Jugendamt. Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht, Sonderheft zu 20 Jahren KJHG, 2010, S. 36-39.
- Thiersch, H.: Erziehungshilfen und Lebensweltorientierung Bemerkungen zu Bilanz und Perspektiven, in: Birtsch, V./Münstermann, K./Trede, W. (Hrsg.), Handbuch Erziehungshilfen. Leitfaden für Ausbildung, Praxis und Forschung. Münster 2001, S. 213-233.
- Urban, U.: Professionelles Handeln zwischen Hilfe und Kontrolle, Weinheim und München 2004.
- Wilk, A.: ‚2er-Hilfen‘ – was steckt dahinter?, in: KomDat Jugendhilfe, 2009, Heft 1, S. 5-7.

Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik im Forschungsverbund DJI/TU Dortmund Vogelpothsweg 78 44227 Dortmund www.akjstat.tu-dortmund.de



Sandra Fendrich
Diplom Pädagogin / wissenschaftliche Mitarbeiterin
sfendrich@fk12.tu-dortmund.de



Dr. Jens Pothmann
Diplom Pädagoge / wissenschaftlicher Mitarbeiter
jpothmann@fk12.tu-dortmund.de



Agathe Tabel
Diplom Pädagogin / wissenschaftliche Mitarbeiterin
atabel@fk12.tu-dortmund.de

Jugendhilfe und Schule: Mehr als eine Kooperationsbeziehung?!

Jugendhilfe und Schule im Wandel

In den letzten 25 Jahren hat sich das Verhältnis von Jugendhilfe und Schule nachhaltig verändert. Dabei ist die Forderung nach einer verbesserten Kooperation der beiden Systeme immer schon da gewesen. Obwohl Jugendhilfe und Schule in ihrer Arbeit bei denselben jungen Menschen ansetzen und unter denselben gesellschaftlichen Voraussetzungen für Bildung, Betreuung und Erziehung agieren, sind ihre Entwicklungsgeschichten geprägt von unterschiedlichen rechtlichen Rahmungen, gesellschaftlichen Funktionszuweisungen und professionellen Selbstverständnissen (vgl. Müller 2007). Aber nicht nur die Jugendhilfe und Schule haben sich unterschiedlich entwickelt, auch die Bedeutung, die der Kooperation beider Systeme zugeschrieben wurde, hat sich im Laufe der Zeit gewandelt. Wagt man einen Blick in die Vergangenheit, wird deutlich, welche Entwicklungen die Kooperation von Jugendhilfe und Schule in den letzten Jahrzehnten durchlaufen hat und wie sich die Verhältnisbestimmung der beiden Systeme zueinander darstellt und gewandelt hat. Einen guten Seismographen hierfür bieten die Kinder- und Jugendberichte.

Wo Schule aufhört und Jugendhilfe anfängt

Der dritte Kinder- und Jugendbericht (1972) war der erste von einer unabhängigen Sachverständigenkommission erstellte Bericht über die Situation von jungen Menschen in Deutschland und nahm vor allem die Verortung, Zuständigkeiten und Zugänge der Jugendämter in den Blick. Das Verhältnis zur Schule wird ambivalent beschrieben. Die Jugendhilfe soll den Schulen zum einen „zuarbeiten“, zugleich „müssen Jugendbehörden zwangsläufig eine kritische Position gegenüber schulischen Instanzen entwickeln“ (3. KJB 1972, 104).

Die Jugendhilfe bekommt eine kompensatorische Funktion zugeschrieben ohne direkten Einfluss auf die Schule nehmen zu können: „Nur in Fällen, in denen gravierende Formen von dissozialem Verhalten auftreten, dürfte in der Regel das Jugendamt eingeschaltet werden“ (ebd.). Rund zwanzig Jahre später, im neunten Kinder- und Jugendbericht 1994, wird die Jugendhilfe am Ort Schule noch immer im Kontext einer unterstützenden Funktion für Schule diskutiert. Die Jugendhilfe wird jedoch bereits als notwendiger Akteur in der Schule anerkannt, wenn es um die Gestaltung von Freizeitangeboten für SchülerInnen geht oder um die Einzelfallhilfe im Rahmen der Schulsozialarbeit (vgl. 9 KJB 1994, S. 138). Auch erste Ideen von der Öffnung der Schule und dem Ausbau der Ganztagschulen finden hier Anklang, auch wenn es noch weitere zehn Jahre benötigt bis der Ausbau der Ganztagschulen flächendeckend gefördert wird.

Bildung als gemeinsame Aufgabe von Jugendhilfe und Schule

In dem elften, zwölften und vierzehnten Kinder- und Jugendbericht erfährt die Kooperation von Jugendhilfe und Schule eine neue Verhältnisbestimmung. Stärker als die schulische Wissens- und Kompetenzvermittlung rücken nun die Bildungsverläufe junger Menschen in den Vordergrund, die neben den formellen Bildungszugängen auch die informellen und non-formalen Bildungssetting umfassen. Den unterschiedlichen Angeboten und Leistungen der Jugendhilfe wird explizit eine Bildungsaufgabe zugeschrieben. Nicht zuletzt unterstützen auch der 11. und 12. Kinder- und Jugendbericht die Notwendigkeit einer neuen Verhältnisbestimmung von Jugendhilfe und Schule, um darüber einerseits auf die öffentliche Verantwortung für das Aufwachsen junger Menschen aufmerksam zu machen wie andererseits

die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe im Bildungsdiskurs zu profilieren (vgl. 11. KJB, S. 17, 114; 12. KJB, S. 306). Während im zwölften Kinder- und Jugendbericht der Ausbau der Ganztagschule als eine Art Katalysator einer neuartigen Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule beschrieben wird (wobei der Bereich der Erziehungshilfen in Gänze ausgespart wird), betont der vierzehnte Kinder- und Jugendbericht dennoch auch die noch immer schwierige Verhältnisbestimmung von Jugendhilfe und Schule und die ungeklärten strukturellen Fragen. Die Rolle, die die Jugendhilfe im Kontext der Ganztagschule einnehme, sei noch immer ungeklärt, eine Gesamtstrategie in Form gemeinsamer Schulentwicklungs- und Jugendhilfeplanungen noch immer nicht ausreichend gegeben (vgl. 14. KJB, S. 327). Eventuell war dies mitunter die Motivation der Sachverständigenkommission im fünfzehnten Kinder- und Jugendbericht noch einmal Bildung und Ganztagschule in den Blick zu nehmen.

Der Blick zurück zeigt, dass es in jeder gesellschaftlichen Phase und je nach vorherrschender Fachdebatte in der Kinder- und Jugendhilfe bzw. im Schulkontext immer schon die Frage nach einer angemessenen Verhältnisbestimmung beider gesellschaftlicher Teilsysteme zueinander gab und auch weiter geben wird, solange sie eigenständig sind, eigene gesellschaftliche bzw. fachliche Aufgaben und Funktionen erfüllen. Diese simple Feststellung ist allerdings notwendig, weil über den oftmals stark normativen Druck zur Kooperation, die strukturellen Divergenzen ausgeblendet werden. Positiv gewendet könnte man mit Blick auf die spannungsreiche Kooperationsgeschichte von Jugendhilfe und Schule auch die Hypothese formulieren, dass beide Systeme nur so sein können wie sie sind, weil es das jeweils andere mit unterschiedlichen Funktionen, Aufga-

ben und Kompetenzen gibt. Vielleicht kann das deutsche Schulsystem nur so selektiv-leistungsbezogen und durchgegliedert sein, weil es eine Kinder- und Jugendhilfe gibt, die als Ausfallbürge alle Probleme mit und durch Schule aufnimmt und bearbeitet. Vielleicht kann aber auch das deutsche System der Kinder- und Jugendhilfe nur so sein, also an den individuellen Bedürfnissen und Bewältigungsaufgaben von Kindern, Jugendlichen und Familien orientiert, weil es eine ordnende, vereinheitlichende und alle jungen Menschen erfassende Schule gibt. In der Abgrenzung sind beide Systeme dennoch eng aufeinander bezogen. Wenn es also um Jugendhilfe und Schule geht, dann ist damit immer mehr gemeint als „nur“ eine Kooperationsbeziehung.

Bildungsort Schule als Arbeitsfeld der Erziehungshilfen

Konsequenzen für die aktuelle Neugestaltung der Kooperation von Jugendhilfe und Schule ergeben sich insbesondere durch die Ausweitung von Ganztagschulen. Ganztagschulen bilden für eine wachsende Zahl von jungen Menschen den zentralen Lebensort im Tagesablauf und biographischen Bezugspunkt im Sozialisationsprozess. Die Erhebungen der Kultusministerkonferenz zeigen, dass erstmals 2013 in jeder Schulform der allgemeinbildenden Schulen der Anteil an Ganztagschulen über 50 Prozent lag (vgl. KMK 2015). Obwohl der Großteil dieser Ganztagschulen in einer offenen Form geführt wird, hat diese Entwicklung deutliche Auswirkungen auf die Angebote und Leistungsausgestaltung der Jugendhilfe. Dies bezieht sich nicht nur, wie man zunächst annehmen könnte, allein auf die Leistungsbereiche der Jugendarbeit oder der Kindertagesbetreuung, sondern verändert auch die Arbeitsweisen in den Erziehungshilfen. Schon jetzt zeigen sich durch den Ausbau Auswirkungen auf die ambulanten Hilfen (z.B. soziale Gruppenarbeit) und die Tagesgruppe, die räumlich und konzeptionell stärker an Schule angebunden werden. So steigt der Anteil

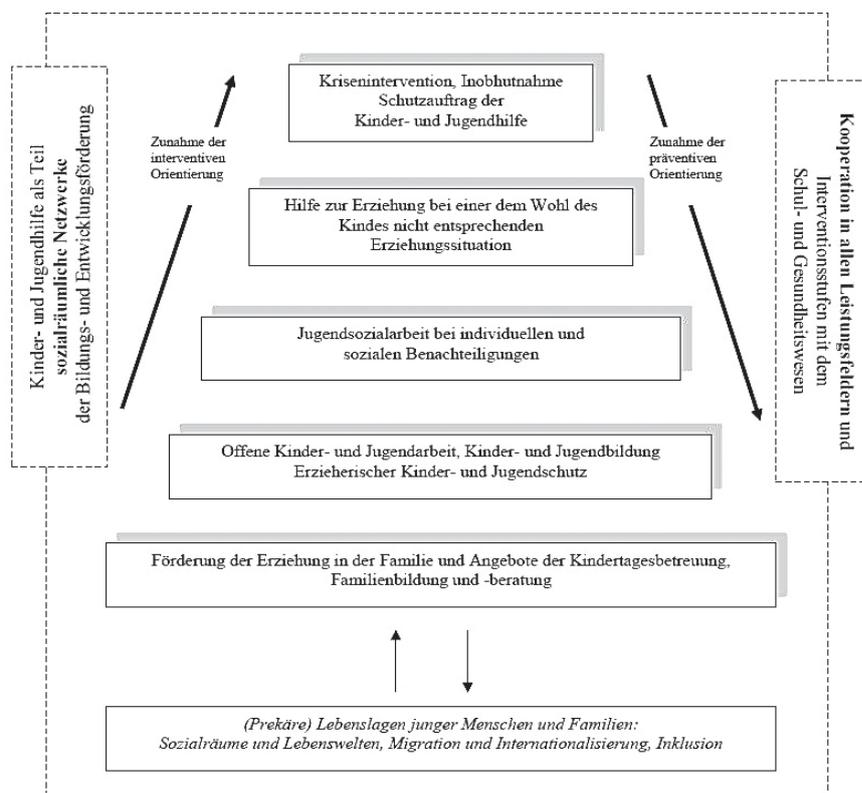
der sozialen Gruppenarbeit, der am hauptsächlichsten Ort Schule stattfindet, in den letzten Jahren kontinuierlich an auf zuletzt 28,4 Prozent im Jahr 2012 (Statistisches Bundesamt 2014). Aus den Ergebnissen der Studie zur Entwicklung der Ganztagschule (StEG) geht allerdings hervor, dass bislang nur rund die Hälfte der Ganztagschulen mit der Jugendhilfe kooperiert (StEG 2013).

Erziehungshilfe an Schule als Normalfall
Über den sozialräumlichen Umbau der Erziehungshilfen werden konzeptionell, räumlich und organisatorisch die Schnittstellen zur Schule gestaltet. Durch die engere Anbindung an die Schule können die Erziehungshilfen eine Erweiterung ihres Leistungsspektrums erfahren, wodurch exklusive Unterstützungsformen für eine definierte Zielgruppe erweitert werden um solche Angebote der Erziehungshilfen, die die „erzieherische Förderung“ als ihr Ziel definieren (vgl. Maykus 2008). Eine mögliche Angebotsform in der Ganztagschule

stellt neben einer Zunahme integrativer Hilfeformen somit unter anderem die fallunabhängige Präsenz des ASD in Schule dar, z.B. durch offene Beratungsangebote. Hierüber hat die Jugendhilfe auch die Möglichkeit, Zugänge zum Sozialraum zu erschließen, indem sie an einem zentralen Lebensort junger Menschen präsent ist. Eine solche Entwicklung bzw. Angebots-erweiterung der Hilfen zur Erziehung geht weit über eine kooperative Zusammenarbeit mit Schule hinaus.

Sind die Leistungen im Rahmen der Erziehungshilfen im Leistungsspektrum der Kinder- und Jugendhilfe durch ihren gesetzlichen Auftrag bislang in der Spitze der Pyramide angesiedelt (d.h. intervenierende, spezifische Unterstützungsmaßnahmen für eine spezielle Zielgruppe), verorten sich offene Unterstützungs- und Beratungsangebote für alle Familien im Sozialraum als präventives, regelhaftes Angebot im Sockel der Pyramide (vgl. Brinks, Kasper, Maykus 2013).

Abbildung 1: Leistungspyramide und Interventionsniveaus der Kinder- und Jugendhilfe (Quelle: Maykus/Schone 2010, verändert nach Schrapper 2003)



In der Konsequenz stellt sich dann natürlich die Frage, wie ein Jugendamt mit 20, 30, 40 und mehr Schulen kooperative Arbeitsbündnisse eingehen kann und welche Angebote an welchen Schulen vorgehalten werden sollen. Auch wenn die Kinder- und Jugendhilfe rechtlich den Auftrag hat, für alle Kinder und Jugendliche positive Lebensbedingungen zu schaffen und dies zum Selbstverständnis einer offensiven Einmischungsstrategie gehört, ist sie faktisch nicht dazu in der Lage. Vielmehr sind neue Finanzierungsmodelle erforderlich, die einerseits die unterschiedlichen Bedarfslagen und Finanzstärken der Kommunen berücksichtigen (vgl. BMFSFJ 2006) wie auch strukturell die Kombination von Hilfe- und Unterstützungsressourcen durch beide Institutionen ermöglichen.

Die Schulsozialarbeit bildet hier eine entscheidende Schnittstelle zwischen Schule und dem Jugendamt. So zeigen Evaluationsstudien, dass die Schulsozialarbeit für Lehrkräfte an Schulen sowie den MitarbeiterInnen im ASD entlastend wirken kann. Durch die Schulsozialarbeit wird eine sozialpädagogische Kompetenz in der Schule etabliert, wodurch individuelle Bedarfslagen von jungen Menschen und ihren Familien niedrigschwellig fachlich qualifiziert bearbeitet werden können. Durch ihr spezifisches Arbeitsprofil (offene Angebote, Gruppenangebote, Arbeit mit Schulklassen, Einzelfallarbeit) hat die Schulsozialarbeit konzeptionell einen Zugang zu allen jungen Menschen am Ort Schule und hierdurch das Potenzial, zeitnah Hilfebedarfe zu erkennen, die über das eigene Handeln hinausgehen und frühzeitig Kontakt zum ASD herzustellen. Die Schulsozialarbeit kann entsprechend als Scharnier zwischen der Schule und dem ASD fungieren (vgl. Brinks und Müller 2014; Frey und Thimmel 2014).

Planung und Steuerung als Strukturprobleme in der Kooperation von Jugendhilfe und Schule

Mit dem Ausbau der Ganztagschulen sind nicht nur programmatisch und praktisch strukturelle Konsequenzen verbunden, die weit über Kooperationsfragen von Jugend-

hilfe und Schule hinausreichen (vgl. Maykus 2007, S. 69). Theoretisch ließen sich unter dem gemeinsamen Dach der Ganztagschule individuelle Hilfe- und schulische Förderkonzepte gut miteinander verbinden und in sozialräumlich ausgerichtete Jugendhilfestrukturen und Schulentwicklungskonzepte integrieren. Die Entwicklung abgestimmter Hilfe- und Förderkonzepte ist jedoch für Jugendhilfe wie Schule an weitreichende Voraussetzungen geknüpft. Zwar wird in vielen Bundesländern die Autonomie der Einzelschule gestärkt, dennoch liegen hier im Unterschied zur Jugendhilfe nur begrenzte Möglichkeiten vor, um durch eigenständige Schulentwicklungsprozesse den sozialräumlichen und zielgruppenspezifischen Bedingungen Rechnung tragen zu können, denn während die Kinder- und Jugendhilfe kommunal verfasst ist, liegt die Zuständigkeit für Schule in der Verantwortung der Länder. Über Landesgesetze und Verordnungen wird geregelt, was zunächst für alle Schulen jenseits ihres kommunalen Standorts Gültigkeit hat. Der Deutsche Städtetag hat diesbezüglich bereits in seiner Aachener Erklärung von 2007 die Bedeutung von der Entwicklung kommunaler Bildungslandschaften als Aufgabe von Bildungs- und Jugendhilfesystem beschrieben und diesbezüglich vor allem auf kommunaler Ebene eine bessere Steuerungs- und Gestaltungsmöglichkeiten im Schulbereich gefordert. Die Städte sollen eine Schlüsselrolle in der Gestaltung von Bildungschancen einnehmen. Vor Ort soll gemeinsam mit Kommune und Land ein Bildungsmonitoring entwickelt werden (vgl. Deutscher Städtetag 2007). Dies wird in der Münchner Erklärung von 2012 noch einmal untermauert und die Bedeutung von Vernetzung und Gestaltungsmöglichkeiten auf örtlicher Ebene betont (vgl. Deutscher Städtetag 2012).

Mehr Erziehungshilfen für mehr Bildungsgerechtigkeit?

Die Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) befasst sich aktuell angesichts steigender Fallzahlen und Ausgaben mit der Weiterentwicklung der Hilfen zur Erzie-

hung (vgl. JFMK 2014). Dieser Weiterentwicklung kann ohne die Bezugnahme auf Bildungsleistungen sowie auf die Bestimmung der Schnittstellen zur Schule nicht nachgekommen werden. In kaum einem anderen Handlungsfeld der Kinder- und Jugendhilfe wird das Zusammenspiel von sozialer Benachteiligung und Bildungsbenachteiligung so deutlich.

Nach wie vor handelt es sich bei den AdressatInnen von Erziehungshilfen um junge Menschen und Familien, die in hohem Maße von sozialer Benachteiligung betroffen sind und zugleich zu den Verlierern des formalen Bildungssystems gehören (vgl. Pothmann 2007). Oder anders ausgedrückt, zeigt die Risikogruppe der PISA-Studie hohe Übereinstimmungen mit den AdressatInnen von Erziehungshilfen auf. Daraus können zwei Folgerungen gezogen werden: Mit Blick auf die Daten der Bildungsberichterstattung deutet sich an, dass der Bedarf an Hilfen zur Erziehung nicht „nur“ wie heute im Durchschnitt etwa bei ca. 10% der unter 21-Jährigen, sondern ähnlich der „PISA-Risikogruppe“ bei ca. 20% angesiedelt ist. Es erhöht sich in allen Schulformen der schulische Leistungsdruck auf Eltern und Kinder und normabweichende Verhaltensweisen werden immer früher als behandlungsbedürftig etikettiert, womit auch der Hilfebedarf wächst. Wie in anderen Feldern der Kinder- und Jugendhilfe auch, finden sich zunehmend strukturelle Kooperationen von Hilfen zur Erziehung und Schule (z.B. sozialräumlich, gruppenbezogen, integrativ), die soziales Lernen, schulischen Kompetenzerwerb und individuelle Hilfe aufeinander beziehen. Dadurch werden Übergänge zwischen den Systemen einfacher und die Exklusivität der Einzelfallhilfe geht verloren (vgl. Maykus 2009). Die zweite Folgerung lautet, dass Erziehungshilfen sehr wohl zur Verbesserung der Bildungsmisere beitragen, da alle vorliegenden Untersuchungen fast übereinstimmend zeigen, dass mindestens in zwei Drittel aller untersuchten Fälle positive Entwicklungen im schulischen Bereich festzustellen sind (vgl. im Überblick Hast u.a. 2009).

Vom subordinativen Verhältnis zur komplementären Beziehung

In all den Erläuterungen zur Kooperation von Jugendhilfe und Schule ist bislang noch die elementarste Frage offen geblieben, wie Jugendhilfe, insbesondere die Erziehungshilfen, und Schule nun schlussendlich zusammenkommen sollen. Wirft man einen Blick zurück auf vergangene und bestehende Kooperationserfahrungen, die sich die Jugendhilfe und Schule über die Jahre angeeignet haben, so lassen sich vier Typen identifizieren, mit denen das Verhältnis beider Teilsysteme beschrieben werden kann. Diese beschreiben nicht nur reine Kooperationsformen, sondern stellen darüber hinaus Prozesse und Strategien des Zusammenwirkens beider Teilsysteme dar. Diese Formen haben sich historisch entwickelt, lösen sich jedoch nicht gegenseitig ab. Auch heute sind subordinative, additive, integrative und komplementäre Verhältnisse zwischen Jugendhilfe und Schule zu finden, die Schwerpunkte haben sich jedoch verlagert bzw. sollten sich weiterhin verlagern.

der Schule stattgefunden. Eine Kooperation bestand entsprechend einzelfallbasiert, ohne dass eine Verzahnung beider Systeme intendiert wurde. Auch das additive Modell beschreibt weniger eine Kooperation als ein Nebeneinander zweier Leistungssysteme, die zwar am gleichen Ort, aber ohne inhaltliche Verknüpfung zueinander und ein Beziehen aufeinander ihren jeweiligen Aufträgen nachkommen. Konflikte können dann entstehen, wenn von einer engeren Anbindung der Erziehungshilfen an Schulen die Entlastung des Schulbetriebs von sozialen Problemen erwartet wird. Die Erziehungshilfen gelten hier lediglich als additive Ergänzung der Schule und als sozialpädagogische Hilfestellung für Schule im Umgang mit sozial benachteiligten jungen Menschen und normabweichenden Verhaltensweisen.

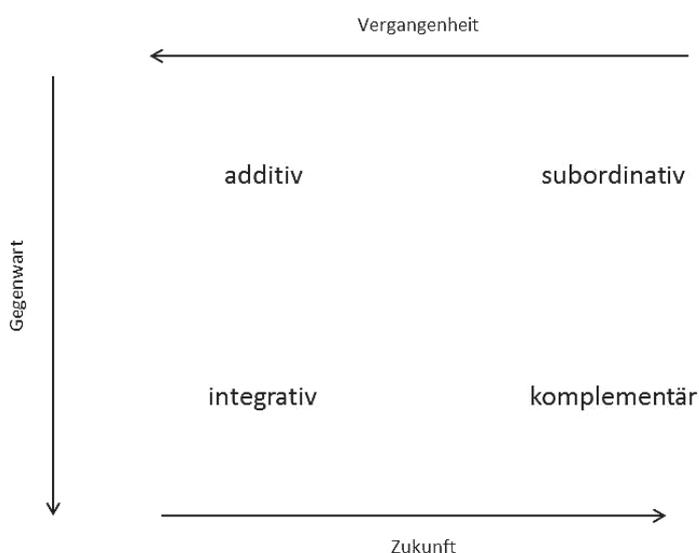
Diese beiden Kooperationsformen sind kein Zeugnis unmotivierter und unengagierter Akteure, sondern das Ergebnis einer langen Entwicklungsgeschichte, in der eine Neujustierung des Bildungs-, Sozial- und Erziehungswesens und eine Vernetzung

notwendiger Strukturen und Gestaltungsmöglichkeiten jedoch nicht parallel in Gang gesetzt wurden.

Das integrative Modell etabliert die Leistungen der Jugendhilfe in der Schule und fördert eine abgestimmte Struktur von Bildungsleistungen unter Hinzuziehung vieler Akteure. Dennoch bleibt der viel diskutierte Anspruch einer Kooperation auf Augenhöhe durch unklare bzw. divergierende Aufträge, Arbeitsweisen und Systemlogiken vielfach uneingelöst. Dabei gerät leicht aus dem Blick, dass es sich hierbei um höchst ungleiche Partner mit unterschiedlichen Rahmenbedingungen, Ressourcen und gesellschaftlicher Anerkennung handelt.

Der Ausweg aus diesem Konfliktfeld scheint in einer komplementären Verhältnisbestimmung von Jugendhilfe und Schule zu liegen. Komplementarität bedeutet zunächst einmal die Differenzen beider Systeme mit ihren je unterschiedlichen Aufgaben und Kompetenzen in den Blick zu nehmen. Konkret bedeutet dies in Kooperationsbeziehungen, dass die leistungsorientierte Funktionslogik der Schule ebenso anerkannt wird, wie der subjekt- und bewältigungsorientierte Ansatz der Jugendhilfe. Erst dann lässt sich in Kooperationsbeziehungen genauer bestimmen, wie die unterschiedlichen Qualitäten beider Systeme in einem abgestimmten Gesamtsystem zusammengebracht und zum Ausgangspunkt für Konzept-, Organisations- und Kooperationsentwicklungsprozessen gemacht werden können. Damit ist zugleich das Arbeitsprogramm für einen langfristig angelegten Paradigmenwechsel beschrieben, der mehr meint als nur die Konzeption neuer schulbezogener Jugendhilfeangebote. Mehr noch scheint in dieser Debatte die Chance zu liegen, dass die traditionelle Nachrangigkeit der Jugendhilfe gegenüber der Schule zugunsten einer Gleichrangigkeit und Komplementarität überwunden wird (vgl. Kessl u.a. 2002, S. 75 ff).

Abbildung 2: Kooperationsformen zwischen Jugendhilfe und Schule



In der Vergangenheit hat die Zusammenarbeit vor allem unter dem Fokus einer kompensatorischen Funktion der Jugendhilfe in

von Akteuren gewollt wird (vgl. Brinks, Kasper, Maykus 2014), die notwendigen Planungsprozesse und die Bereitstellung

Trotz des Versuchs, die vorrangigen Kooperationsstypen in ihrer zeitlichen Entwicklung darzustellen, ist eine pauschale Verortung der Kooperationsstypen nicht möglich. Sowohl gegenwertig als auch zukünftig wird es Kooperationen zwischen Jugendhilfe und Schule geben, die einzig und allein auf einen Einzelfall bezogen stattfinden. Ebenso haben auch integrative Kooperationsmodelle zwischen der Jugendhilfe und der Schule bereits in der Vergangenheit stattgefunden, wie etwa in den Laborschulen.

Fazit

Jugendhilfe und Schule blicken zurück auf langjährige Kooperationserfahrungen, unter denen sich durchaus erfolgreiche und für beide Seiten gewinnbringende Modelle finden lassen. Dennoch diskutieren wir auch heute noch über die geeigneten Voraussetzungen und Rahmenbedingungen, unter denen eine Kooperation beider Systeme nicht mehr auf den guten Willen der Akteure basiert und die es ermöglichen, dass beide Leistungssysteme ihre Kompetenzen und ihre Fachlichkeit in einem Gesamtsystem von Bildung, Betreuung und Erziehung einbringen können, um jungen Menschen die bestmöglichen Bildungs- und Teilhabechancen zu eröffnen. Dass sich diese neue Verhältnisbestimmung von Jugendhilfe und Schule als so schwierig erweist, liegt mitunter an den unterschiedlich gelagerten Zuständigkeiten und Steuerungsmöglichkeiten. Diese machen eine gemeinsame und abgestimmte kommunale Gestaltung von Bildungsräumen nahezu unmöglich. Die Ausgestaltung gelingender Kooperationsbeziehungen macht eine Synchronisierung von Zuständigkeiten und Steuerungsmöglichkeiten daher zwingend erforderlich. In der Konsequenz würde dies bedeuten, dass nicht nur der Einzelschule, sondern auch den Kommunen mehr Kompetenzen im Bildungsbereich übertragen werden. Darauf zielen auch im Kern die Empfehlungen zum Aufbau kommunaler Bildungsland-

schaften (vgl. NDV 2007). Die Realisierung eines Gesamtsystems von Bildung, Erziehung und Betreuung ist ohne eine weitreichende Kompetenzverlagerung vom Land auf die Kommune kaum denkbar. Ob hierfür aber die politischen Mehrheiten im föderalen System zu finden sind, bleibt fraglich. Solange keine politischen Mehrheiten vorhanden sind und strukturelle Fragen offen bleiben, braucht es eine offensive und selbstbewusste Kinder- und Jugendhilfe, die sich einerseits auf eine neue Verhältnisbestimmung zur Schule einlässt und gleichzeitig die Nebenwirkungen und Folgeprobleme eines selektiven Schulsystems im Blick behält. Jugendhilfe muss Sand im Getriebe der Schule bleiben.

Literatur:

AKJStat (2014): Monitor Hilfen zur Erziehung 2014. Aus: <http://www.akjstat.uni-dortmund.de/fileadmin/Analysen/HzE/HzE%2021.05.2014%20-%20Druckfassung.pdf> (04.05.2015).

Brinks, Sabrina; Kasper, Lisa; Maykus, Stephan (2013): Kinder- und Jugendhilfe gestalten – Ganztagschule als Impuls für kommunale Praxisentwicklung (Hrsg. vom Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg). Stuttgart.

Brinks, Sabrina; Müller, Heinz (2014): Grundschulsozialarbeit in der Stadt Mainz – Eine Evaluation (Hrsg. von der Stadt Mainz).

Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit (1972): Dritter Jugendbericht. Aus: http://www.bmfsfj.de/doku/Publikationen/kjb/data/download/3_Jugendbericht_gesamt.pdf (04.05.2015).

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (1994): Neunter Jugendbericht. Bericht über die Situation der Kinder und Jugendlichen und die Entwicklung der Jugendhilfe in den neuen Bundesländern. Aus: http://www.bmfsfj.de/doku/Publikationen/kjb/data/download/9_Jugendbericht_gesamt.pdf (04.05.2015).

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2002): Elfter Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der

Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Aus: http://www.bmfsfj.de/doku/Publikationen/kjb/data/download/11_Jugendbericht_gesamt.pdf (04.05.2015).

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2006): Zwölfter Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Aus: http://www.bmfsfj.de/doku/Publikationen/kjb/data/download/kjb_060228_ak3.pdf (04.05.2015).

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2013): Vierzehnter Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Aus: <http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/14-Kinder-und-Jugendbericht,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf> (04.05.2015).

Deutscher Städtetag (2007): Aachener Erklärung. Aus: <http://www.staedtetag.de/fachinformationen/bildung/058050/index.html> (04.05.2015).

Deutscher Städtetag (2012): Münchner Erklärung. Aus: http://www.staedtetag.de/imperia/md/content/dst/muenchner_erklaerung_2012_final.pdf (04.05.2015).

Diskussionspapier des Deutschen Vereins zum Aufbau kommunaler Bildungslandschaften. In: NDV, August 2007.

Frey, Anke; Thimmel, Andreas (2014): Soziale Arbeit an Schulen im Landkreis Bad Kreuznach – Steuerung im Dialog. Abschlussbericht der wissenschaftlichen Begleitung (2012–2013). Hast, Jürgen. u.a. (Hrsg.): Heimerziehung und Bildung. Frankfurt 2009.

Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) (2014): TOP 5.3. Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung. Aus: http://www.jfmk.de/pub2014/TOP_5.3_Weiterentwicklung_HzE.pdf (04.05.2015).

Kessl, Fabian; Otto, Hans-Uwe; Treptow, Rainer: Jugendhilfe als Bildung. In: Münchmeier, R.; Otto, H.-U.; Rahe-Kleeberg (Hg.): Bildung und Lebenskompetenz. Opladen 2002.

Maykus, Stephan: Hilfen zur Erziehung im schul- und bildungsbezogenen Kontext. In Forum Erziehungshilfen, 13. Jg., Heft 2 2007; S. 68-75.

Maykus, Stephan (2008): Hilfe zur Erziehung – in Bewegung?! Überlegungen zu Normalisierungstendenzen in den Hilfen zur Erziehung. In: *Unsere Jugend* (2008), Heft 5, S. 194–207.

Maykus, Stephan (2009): Hilfen zur Erziehung – Baustein kommunaler Bildungslandschaften? In: Hast, J. u.a. (Hrsg.): *Heimerziehung und Bildung*. Frankfurt.

Maykus, Stephan; Schone, Reinhold (Hrsg.) (2010): *Handbuch Jugendhilfeplanung. Grundlagen, neue Anforderungen und Perspektiven*. Wiesbaden (3. Vollständig überarbeitete und aktualisierte Auflage).

Müller, Heinz (2007): Kooperation von Jugendhilfe und Schule: Was kommt da auf die Erziehungshilfen zu? In: *Institut für soziale Arbeit e.V.* (Hrsg.): *ISA-Jahrbuch zur sozialen Arbeit 2007*, S. 170 – 188.

Pothmann, Jens (2007): Zusammenhang von Armutslagen und der Inanspruchnahme von Maßnahmen der Vollzeitpflege und Heimerziehung, in: *Forum Jugendhilfe*, 2007, Heft 3, S. 32–36.

Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder (2015): *Allgemein bildende Schulen in Ganztagsform in den Ländern in der Bundesrepublik Deutschland. Statistik 2009 bis 2013*. Aus: http://www.kmk.org/fileadmin/pdf/Statistik/GTS_2013_Bericht.pdf (04.05.2015).

Statistisches Bundesamt (2015): *Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige. Soziale Gruppenarbeit*. Aus: https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Soziales/KinderJugendhilfe/Erzieherische-HilfeSozialeGruppenarbeit5225117127004.pdf;jsessionid=EBE26A9178FC73EC-928607673BA24448.cae4?__blob=publicationFile (04.05.2015).

Studie zur Entwicklung von Ganztagschulen (StEG) (2013): *Ganztagschule 2012/2013. Deskriptive Befunde einer bundesweiten Befragung*. Aus: http://www.projekt-steg.de/sites/default/files/Bundesbericht_Schulleiterbefragung_2012_13.pdf (04.05.2015).

*Institut für Sozialpädagogische
Forschung Mainz gemeinnützige GmbH
(ism gGmbH)
Flachmarktstraße 9
55116 Mainz
www.ism.de*



*Sabrina Brinks, M.A.
wissenschaftliche Mitarbeiterin
beim Institut für Sozialpädagogische
Forschung Mainz gGmbH (ism)
sabrina.brinks@ism-mz.de*



*Heinz Müller, Dipl. Pädagoge
Geschäftsführer beim Institut für
Sozialpädagogische Forschung
Mainz gGmbH (ism)*

Stärkung der Zusammenarbeit von Schule und Kinder- und Jugendhilfe

Der Deutsche Verein hat im März 2015 Empfehlungen für die Sicherstellung und Weiterentwicklung eines flächendeckenden, verlässlichen und qualitativ guten Angebotes der Erziehung, Bildung und Betreuung für Kinder ab Schuleintritt bis zum vollendeten 14. Lebensjahr verabschiedet.

Nach Auffassung des Deutschen Vereins sind die Angebote und Einrichtungsformen für Kinder im Schulalter –unabhängig davon in welchem Verantwortungsbereich sie existieren– am Wohlergehen der Kinder auszurichten. Eine zentrale Herausforderung besteht hierbei in der Balance zwischen Erziehung, Bildung und Fürsorge einerseits und dem Bedürfnis nach Selbstbestimmung und Eigenverantwortlichkeit andererseits. Kindern muss mit zunehmendem Alter die eigenständige Gestaltung von (Zeit-) Räumen ohne Erwachsene ermöglicht werden.

Zur Sicherstellung des Bildungs- und Erziehungsauftrages, den vielfältigen Kooperationen mit den Eltern und der Implementierung eines Qualitätssicherungs- und -entwicklungssystems braucht es nach Auffassung des Deutschen Vereins ausreichendes und gut qualifiziertes, pädagogisches Personal, sowie Gruppengrößen und Räumlichkeiten, die den Bedürfnissen der Kinder nach Überschaubarkeit und Beziehungsgestaltung angepasst werden.

Das "Zusammendenken" der beiden Systeme Schule und Kinder- und Jugendhilfe muss verstärkt werden. Eine politische und fachliche Debatte wird als überfällig angesehen.

Download: www.deutscher-verein.de

25 Jahre Hilfen für junge Volljährige: Skizze einer Zwischenbilanz

Die Verbesserung der Hilfen für junge Volljährige galt als ein von der seinerzeitigen Bundesregierung hervorgehobener Schwerpunkt bei der Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts 1990/1991 (vgl. Bundesratsdrucksache 503/89, S. 40). Zwar waren in den (westdeutschen) Bundesländern Leistungen der Erziehungshilfe für junge Volljährige seit Ende 1975 unter bestimmten Bedingungen (Fortführung einer Erziehungshilfe für zuvor Minderjährige, Bindung an einen Schul- bzw. Ausbildungsabschluss) möglich, der Beginn von erzieherischen Hilfen nach dem 18. Lebensjahr und die Berücksichtigung individueller Lebenssituation waren aber nicht vorgesehen. Ohne Grundlage für eine Erziehungshilfe blieben somit junge Menschen, die eine Ausbildung erst zu einem späteren Zeitpunkt (nach dem Erreichen der Volljährigkeit) begannen oder diese abbrachen. Der Abbruch einer Schul- oder Berufsausbildung führte bei volljährigen HzE-Empfängern in Konsequenz gleichsam zu einem Ende der Erziehungshilfe (vgl. Nüsken 2014, S. 3). Die Reform des Kinder- und Jugendhilferechts zielte deshalb auch darauf ab, diese Mängel zu beheben. Die Bundesregierung beschrieb dies in einem Textheft zum SGB VIII 1995 wie folgt: „Die Jugendhilfe lässt damit künftig die Jugendlichen nicht mehr im Stich, die noch nicht in der Lage sind, ein eigenständiges Leben zu führen, weil sie ohne ein stützendes Elternhaus in Heimen groß geworden sind. Sie haben Schwierigkeiten, sich in die Gesellschaft zu integrieren. Wenn ihnen keine Starthilfe gegeben wird, ist die Abhängigkeit von der Sozialhilfe oder eine kriminelle Karriere vorgezeichnet. Bekommen nur die 'Problemfälle' Hilfe? Nein. Nach dem Motto ‚Ausbildung und Beschäftigung statt Sozialhilfe‘ können nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz auch junge Volljährige gefördert werden, die sich mit dem Einstieg in die Berufs- und Arbeitswelt schwer tun, weil sie zum Beispiel nach

dem Schulabgang nur ‚gejobbt‘ haben und mit 19 merken, wie wichtig eine Lehre für sie wäre. Oder junge Erwachsene, die sich erst spät vom Elternhaus gelöst haben und auf sich allein gestellt erst einmal in ein ‚tiefes Loch‘ fallen. Auch bei Konflikt- und Krisensituationen in bestehenden Familienstrukturen und Lebensgemeinschaften sind nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz für junge Erwachsene ambulante und teilstationäre Hilfen möglich“ (BMFSFJ 1995, S. 30, Will 2001, S. 684). Die Hilfen für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII sollten somit auch erstmalige erzieherische Hilfen nach Vollendung des 18. Lebensjahres ermöglichen, so dass junge Volljährige an den Schwelle zum Ausbildungsmarkt oder bei konflikthafter Ablöseprozessen von den Eltern auf Leistungen der Hilfen zur Erziehung zurückgreifen können (vgl. ebd. S. 32).

In Folge der Regelungen des § 41 SGB VIII haben sich in nahezu 25 Jahren zahlreiche betreute Wohnformen sowie Angebote der Beratung und Begleitung für junge Volljährige entwickelt. Einblicke in die Praxis von Übergangsbegleitungen im Anschluss an bzw. aus stationären HzE heraus geben Sievers et al. (2015) auf Grundlage von 47 Experteninterviews mit Fach- und Führungskräften von freien und öffentlichen Trägern. Analysiert und mit Praxisbeispielen illustriert werden hier der Übergang in einen eigenen Wohnraum, Kompetenztrainings (z. B. Haushaltsführung, Behördenkontakte, Körperpflege), Entwicklungsbegleitung (z. B. mit Blick auf emotionale Stabilität, Konfliktlösungsstrategien oder Biografiearbeit), soziale Beziehungen (Peers, Bezugspersonen, Herkunftsfamilien), der Übergang in Ausbildung und Arbeit und Aspekte der Nachbetreuung und Ehemaligenarbeit. Kritisch wird in der Analyse auf die hohe bzw. überwiegende Konzentration vieler Einrichtungen (allein) auf die Begleitung des Übergangs in einen

eigenen Wohnraum hingewiesen.

Insgesamt betrachtet, weisen zwischenzeitlich stark schwankende Fallzahlen große Unterschiede (Disparitäten) in der Gewährung solcher Hilfen in den Kommunen (vgl. Nüsken 2008) und wiederholte politisch-fiskalisch motivierte Einschränkungsversuche zugleich darauf hin, dass entgegen der Intention des Gesetzgebers mittels solcher Hilfen die Situation von jungen Erwachsenen nachhaltig zu verbessern in der Praxis teilweise ein eher „stiefkindlicher“ Umgang (Nüsken 2005) mit diesen Hilfen vorzufinden ist.

Hintergrund dazu waren und sind zum einen unbestimmte Rechtsbegriffe wie „individuelle Situation“ oder „Hilfen zur Persönlichkeitsentwicklung“ und der daraus erwachsene Gestaltungsauftrag der Hilfeplanung (Merchel 1998, S. 14). In den Blick geraten andererseits zugleich Steuerungsinteressen, der die Leistung tragenden – und damit finanzierenden – Kommunen und ihrer Jugendämter. Diese wiederum müssen vor dem Hintergrund der grundsätzlichen Finanzausstattung der Kommunen und der insgesamt steigenden Aufgaben und Ausgaben innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe betrachtet werden (vgl. Nüsken 2014, S. 5). Wiesner verweist in diesem Zusammenhang auch auf eine Reihe „ungeschriebener Leistungskriterien“ wie eine besondere Prüfung der Mitwirkungsbereitschaft und der Erfolgsaussicht (Wiesner 2011), welche die Praxis der Hilfen für junge Volljährige prägen.

In den letzten Jahren ist eine deutliche Zunahme der Aufmerksamkeit im fach- und fachpolitischen Diskurs festzustellen und die Lebenslagen und Unterstützungsbedarfe im Übergang bzw. im Anschluss an ein Aufwachsen in Heimerziehung oder Pflegefamilien finden deutlichere Beachtung. Als Beleg bzw. Beispiel lassen sich an dieser Stelle etwa das von der Kommission des 14. Kinder und Jugendberichtes ausgerufene „Jahrzehnt der Verselbständigung“ aus-

führen. Bestandteil des Koalitionsvertrages der amtierenden Bundesregierung aus CDU und SPD sind zudem Jugendberufsagenturen zur Bündelung der Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern II, III und VIII für unter 25-Jährige wie auch die Initiative zur Etablierung einer eigenständigen Jugendpolitik. Forschungs- und Entwicklungsprojekte liefern darüber hinaus aktuelle Erkenntnisse und Anlässe zu neuerlichen Fachdiskussionen (z.B. „Was kommt nach der stationären Erziehungshilfe?“ IGfH/Uni Hildesheim; „Übergänge in die Zeit nach dem Heim“ (FH Münster); „Handreichung: Aufbau von Kompetenzen einer selbständigen Lebensführung junger Menschen“ Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie/GEBIT). Merkmal einiger der hier relevanten Projekte oder Initiativen ist gleichsam die Etablierung des bislang lediglich im internationalen Diskurs gebräuchlichen Begriffs der „Care Leaver“. Beschrieben werden damit ganz grundsätzlich zunächst Menschen die in Heimerziehung oder Pflegefamilien aufgewachsen sind bzw. einen Teil ihrer Sozialisation dort erfahren haben (vgl. Sievers et al. 2015, S. 9).

Jugendhilfestatistisch richtet sich der Blick jedoch insbesondere auf ältere Jugendliche und junge Volljährige, die diese Hilfen mit oder nach der Volljährigkeit verlassen.

Einblicke in die Kinder- und Jugendhilfestatistik

Die Fallzahlen für Hilfen für junge Volljährige stagnieren seit 2010 bei gut 44.000 Hilfen (Summe aus andauernden und beendeten Hilfen, ohne Erziehungsberatung, 35a SGB VIII und HzE gem. § 27 SGB VIII. Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erziehungsrechtliche Hilfen, versch. Jahrgänge). Gleiches zeigt sich bei den Hilfequoten bezogen auf 10.000 der 18- bis unter 27-Jährigen. Die Quote der diesbezüglichen Inanspruchnahme in Relation zur altersentsprechenden



Jugendhilfe – und dann?

Britta Sievers, Severine Thomas und Maren Zeller haben dieses Buch verfasst, welches den Untertitel trägt: Zur Gestaltung der Übergänge junger Erwachsener aus stationären Erziehungshilfen. Das Arbeitsbuch basiert auf Erkenntnissen aus dem Praxisforschungsprojekt „Nach der stationären Erziehungshilfe – Care Leaver in Deutschland“, welches die IGfH in Kooperation mit der Universität Hildesheim durchgeführt hat.

Junge Menschen, die einen Teil ihres Lebens in stationären Erziehungshilfen verbracht haben und sich am Übergang in ein eigenständiges Leben befinden, sehen sich besonderen Herausforderungen gegenüber. Die Begleitung ins Erwachsenenleben bildet dabei selbst eine strukturelle Hürde: Die Dauer der Hilfe ist stark begrenzt und die Gewährung von Anschlusshilfen in anderen Unterstützungssystemen ist ungewiss.

In dem Buch wird die Situation von jungen Menschen im Übergang aus stationären Erziehungshilfen ins Erwachsenenleben dargestellt und nationale wie internationale Praxisbeispiele guter Übergangsbegleitung vorgestellt und diskutiert.

Das Buch bietet insbesondere Anregungen für die Fachpraxis, aber auch für die Ausbildung und Lehre. Es verfügt über zahlreiche Praxisbeispiele, Materialien, Literaturhinweise sowie Links zu weitergehenden Informationen zur Übergangsbegleitung im In- und Ausland.

IGfH-Eigenverlag, ISBN 978-3-925146-86-2, 2015, 224 Seiten.

Bestellung per Fax 0941-5684-11 / www.walhalla.de

Bevölkerung liegt seit 2010 bei 51 oder 52 Hilfen. Entsprechende Vergleichsdaten auf der Bundesebene hinsichtlich der Inanspruchnahme von Leistungen der Hilfen zur Erziehung und der Hilfen für junge Volljährige nach Altersjahren finden sich im von der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik vorgelegten „Monitor Hilfen zur Erziehung 2012“ (S.11). Diese Daten zeigen zunächst einen Anstieg der HzE-Fallzahlen bis zum 10. Lebensjahr der jungen Menschen. Die 10-Jährigen, unmittelbar gefolgt von den 9-Jährigen, bilden auch die stärksten Jahrgänge bei der Inanspruchnahmequote. Deutliche Rückgänge sind bei beiden Datengrößen ab dem 16. Lebensjahr zu verzeichnen. Insbesondere zwischen dem 17. und 18. und dem 18. und 19. Lebensjahr sinken Fallzahlen und Inanspruchnahmequoten merklich. Hilfen für junge Volljährige werden folglich erkennbar weniger häufig realisiert als Hilfen für andere Altersgruppen.

„Volljährigkeit wirkt“ (Pothmann 2011, S. 27) somit hinsichtlich der geleisteten Hilfen zur Erziehung. Für junge Menschen aus den stationären Erziehungshilfen bedeutet dies in Konsequenz und im Unterschied zur altersgleichen Gesamtbevölkerung, dass sie deutlich früher mit Selbständigkeits-erwartungen konfrontiert werden und dabei, nach dem Ende der HzE, zumeist nicht auf ein gesichertes familiäres bzw. sozial gewachsenes Netz aus materiellen und immateriellen Unterstützungsleistungen und sozialen Beziehungen zurückgreifen zu können. „Diese Vorgehensweise steht gesellschaftlichen Veränderungen einer verlängerten Jugendphase diametral entgegen. So lebt die altersgleiche Bevölkerung, die in ihrer Herkunftsfamilie aufwächst, im Durchschnitt bis in die Mitte des dritten Lebensjahrzehnts im elterlichen Haushalt, weil z. B. berufliche Bildungsprozesse noch nicht abgeschlossen sind. Dieser Vergleich legt den Schluss nahe, dass der in der Logik

der Erziehungshilfe angesteuerte Zeitpunkt des Hilfeendes den durchschnittlichen gesellschaftlichen Rahmenbedingungen des Erwachsenwerdens nicht angemessen ist. Insbesondere die Bildungslaufbahn von Care Leavern wird unter diesen Bedingungen fragil" (IGfH/Uni Hildesheim 2014, S. 3). Dies zeigt sich auch angesichts des durchschnittlichen Lebensalters bei Abschluss eines Ausbildungsvertrages. Dieses lag im Jahr 2010 in Deutschland bei 20,0 Jahren und damit deutlich nach der Beendigung der allermeisten Erziehungshilfen (vgl. BIBB-Datenreport zum Berufsbildungsbericht 2012, S. 138). Mit Blick auf die Frage nach einer wissenschaftlich bestimmbaren Altersspanne für die Zeit der Adoleszenz weisen neuere Veröffentlichungen aus den USA und Großbritannien zudem darauf hin, dass neben sozialen und kulturellen Faktoren auch neurowissenschaftliche Forschung die These deutlich unterstützen, dass Adoleszente deutlich älter sind als bislang angenommen und diskutieren demzufolge die Frage, ob 25 das neue 18 sei (vgl. Arnone 2014).

Zwischenfazit

Die Daten der Kinder- und Jugendhilfestatistik zeigen, dass die Kinder- und Jugendhilfe ihrem Auftrag hinsichtlich der älteren Jugendlichen und jungen Volljährigen grundsätzlich durchaus nachkommt. Im Vergleich der unterschiedlichen Altersgruppen und bezogen auf die entsprechende Alterspopulation entfallen jedoch die wenigsten Hilfen zur Erziehung auf junge Volljährige. Interpretieren ließen sich diese geringen Fallzahlen und Quoten etwa mit bis zum 18. Lebensjahr erreichter Selbständigkeit, mit einer vom Gesetzgeber anvisierten abnehmenden Zuständigkeit der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Schließlich ließe sich angesichts der weiteren möglichen Leistungen des Sozial- und Bildungssystems für Care Leaver von einer sozialpolitischen Akzeptanz entsprechender Problemlagen angesichts der zahlreichen weiteren Leistungsmöglichkeiten etwa des SGB XII oder des SGB II sprechen. Die „doppelte Benachteiligungsstruktur“ (vgl. Königeter/Schröder/Zeller 2008) von Care Leavern

hinsichtlich des Übergangs in Beruf und Beschäftigung und die mögliche Zuständigkeit verschiedener Sozialleistungsträger führen in der Praxis jedoch zu „Verschiebebahnhöfen“ und zu mangelhafter Zusammenarbeit, so dass angesichts des Integrationsdilemmas der „Lost Generation“ (Bürger 2010) notwendige kontinuierlich sichernde Modelle eines „permanency planning“ kaum sichtbar sind. Zwar gibt es rechtliche Zuständigkeitsbestimmungen in allen Leistungssystemen gegenüber den jeweils anderen, die zahlreichen unbestimmten Rechtsbegriffe – z.B. „besondere soziale Schwierigkeiten“ (§ 67 SGB XII) oder „Hilfe zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung“ (§ 41 SGB VIII) – lassen jedoch Spielräume für die Versagung von Hilfen und Verweise auf die (vermeintliche) Zuständigkeit anderer Systeme (vgl. Bellermann/Nüsken 2012).

Ausblick

Eine der wesentlichen Herausforderungen hinsichtlich von Care Leavern liegt in der

Von Care-Leavern lernen!

Übergänge junger Menschen aus stationären Erziehungshilfen

Fachtagung SOS-Kinderdorf e.V. / Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V./ Stiftung Universität Hildesheim, 17. bis 18.09.2015 in Berlin

Care-Leaver sind junge Menschen, die einen Teil ihres Lebens in stationären Erziehungshilfen (Pflegefamilien, Heimen, Wohngruppen, Kinderdorffamilien) verbracht haben und von dort ihren Weg ins Erwachsenenleben beginnen. Sie sind im Hinblick auf ihre Bildungschancen, ihre ökonomische Absicherung, aber auch hinsichtlich ihrer gesundheitlichen Situation benachteiligt. Dabei sind die Anforderungen an sie besonders hoch, denn sie müssen den Übergang in die Selbstständigkeit im Gegensatz zu Gleichaltrigen früher, schneller und in der Regel ohne familiäre Unterstützung bewältigen. In vielen Kommunen ist das Ende der Erziehungshilfe eng an das Erreichen der Volljährigkeit gebunden. Der Weg ins Erwachsenenleben ist damit häufig mehr durch die Hilfgewährungspraxis vorgezeichnet als am Unterstützungsbedarf der jungen Erwachsenen ausgerichtet. Mittlerweile ist das öffentliche und fachpolitische Interesse an dem Übergang junger Erwachsener in ein eigenständiges Leben gewachsen. Mit der Gründung des Careleaver e.V. hat sich zudem eine aktive Form der Selbstorganisation von Menschen mit Erfahrungen in stationären Erziehungshilfen entwickelt, die sich mehr und mehr zu Wort melden. Die Fachtagung setzt an den Erfahrungen von jungen Menschen im Übergang aus der Erziehungshilfe an. Care-Leaver wirken als Expertinnen und Experten in eigener Sache im gesamten Programm mit. So entsteht Raum für einen Austausch über die aktuelle Fachdiskussion zu Übergängen aus der stationären Erziehungshilfe und zu den Erfahrungen von jungen Menschen, die diesen Übergang selbst erlebt haben. Auf der Tagung stehen wesentliche Lebensbereiche und Aspekte im Übergang in das Erwachsenenleben im Fokus. Es werden Anforderungen an die Übergangsbegleitung sowie an eine nachhaltige Infrastruktur entwickelt. Hierzu werden auch Erfahrungen aus dem Ausland vorgestellt und diskutiert.

Anmeldung bis 31. August 2015

info.spi@sos-kinderdorf.de, www.sos-fachportal.de

verbindlichen strukturellen Zusammenarbeit der hier relevanten Leistungsträger für Leistungen insbesondere des SGB VIII, des SGB XII sowie des SGB II und III. Die eingangs aufgeführten Jugendberufsagenturen können – bei entsprechender Ausgestaltung – hier in den Kommunen eine wichtige Schlüsselrolle einnehmen. Aufgabe des Gesetzgebers wäre an dieser Stelle jedoch der Erlass hinreichend bindender Kooperationsverpflichtungen für (alle) beteiligten Hilfesysteme genauso wie die Regelung entsprechender Vorleistungsgelüste (wie etwa in der Eingliederungshilfe im SGB XII), so dass junge Menschen (zunächst und unabhängig von der Stelle in der sie zunächst vorstellig werden) ihnen zustehende Leistungen erhalten ohne dabei durch Zuständigkeitsklärungsfragen behindert zu werden.

Die Zugangs- und Abgangsproblematik bezogen auf die Hilfen für ältere Jugendliche und junge Volljährige stellt hingegen eine wichtige Aufgabe für die Konzepte der Kinder- und Jugendhilfe dar. Da der Gesetzgeber keine bestimmten leistungsauslösenden Merkmale für eine Hilfe für junge Volljährige ausgeführt hat, sondern Leistungen qua Verfahren rechtlich normiert, kommt an dieser Stelle insbesondere der qualifizierten Hilfeplanung ein „zentraler sozialpädagogischer Gestaltungsauftrag“ (Merchel 1998, S. 14) zu. Dies erscheint insbesondere deshalb notwendig, da eine einmal beendete Hilfe für ältere Jugendliche und junge Volljährige bislang – anders als i.d.R. ein Auszug aus dem Elternhaus – in Deutschland praktisch keine Rückkehroption in entsprechende Erziehungshilfen umfasst. Eine Orientierung an den tatsächlichen Kompetenzen der jungen Menschen, wie in der niedersächsischen Handreichung (s.o.), erscheint hier (wenn neben Lebensführungstechnologien auch Persönlichkeitsentwicklung in den Blick kommt) als Schritt in die richtige Richtung. Ergänzend sollten jedoch auch entsprechende Bildungs- bzw. Ausbildungsprozesse Berücksichtigung finden. Bei Sievers et al. (2015)

finden sich zahlreiche Praxisbeispiele, die aus nationaler wie internationaler Perspektive als gelungene Übergangspraxis beschrieben werden. Dazu zählen neben einer grundsätzlich flexiblen Gestaltung von (u.a. auch reversiblen) Hilfearrangements beispielsweise auch die tragfähige Kooperation mit Bildungsinstitutionen, die Entwicklung verlässlicher sozialer Bindungen und die Klärung der wirtschaftlichen Situation der jungen Menschen nach dem Hilfeende.

Schließlich gilt es auf den Forschungsbedarf zur Entwicklung nachhaltiger Förderung von Care Leavern hinzuweisen. Konzepte, Struktur und vor allem die Wirkungen – mindestens aber die Bewertungen – etwa der Hilfen für junge Volljährige sind bislang kaum hinreichend erforscht. Auch die Erhebungen der Kinder- und Jugendhilfestatistik zeigen einige Lücken. Weder die Bestandsdaten noch die Daten zu begonnenen Hilfen lassen umfassende Einblicke dahingehend zu, ob es sich bei der Hilfe für junge Volljährige um eine erstmalige oder um eine erneute erzieherische Hilfe für diese jungen Menschen handelt. Offen bleibt auch ob und welche Hilfen anderer Sozialer Sicherungssystem am Ende einer HzE geleistet werden (müssen). Ebenso fehlen umfassende Einblicke in die Lebenslagen von jungen Erwachsenen im Anschluss an diese Hilfen und damit zusammenhängend in deren realisierte Persönlichkeitsentwicklung und selbständige Lebensführung. Nicht zuletzt solche Forschungsergebnisse sind jedoch zwingend notwendig, so dass Hilfen für ältere Jugendliche und junge Volljährige und die Förderung von Care Leavern allgemein nicht allein als Kostenfaktor, sondern als wichtige und notwendige Investitionsgelegenheit in die Persönlichkeitsentwicklung und bei den entscheidenden Schritten des Erwachsenwerdens diskutiert und weiter entwickelt werden können (vgl. Krüger 2011).

Literatur:

- Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (Hrsg.) (2012): Monitor Hilfen zur Erziehung. Eigenverlag Forschungsverbund DJI/TU Dortmund an der Fakultät 12 der Technischen Universität Dortmund. Dortmund
- Arnone, J. M. (2014). Adolescents May Be Older Than We Think: Today 25 Is the New 18, or Is It?. In: International Journal of Celiac Disease 2.2 (2014), S. 47–48. Abrufbar unter: <http://pubs.sciepub.com/ijcd/2/2/4/> [Abrufdatum: 02.05.2015]
- Bellermann, M./Nüsken, D. (2012): Junge Erwachsene mit Unterstützungsbedarf - Verschollen im sozialstaatlichen Bermudadreieck? In: Sozial Extra 11/12 2012, S.18–23
- Bürger, U. (2010): Kinder- und Jugendhilfe im demografischen Wandel. Herausforderungen und Perspektiven der Förderung und Unterstützung von jungen Menschen und deren Familien in Baden-Württemberg. KVJS/ Landesjugendamt. Stuttgart
- Bundesinstitut für Berufsbildung (2012): Datenreport zum Berufsbildungsbericht 2012. Bonn
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (Hrsg.) (1995): Kinder- und Jugendhilfegesetz – achttes Buch Sozialgesetzbuch. 7. Auflage. Bonn
- Bundesrats-Drucksache 503/89 vom 29.09.1989: Gesetzesentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG). Deutscher Bundesrat. Bonn.
- IGfH/Uni Hildesheim (2014): Nach der stationären Erziehungshilfe. Care Leaver in Deutschland. Internationales Monitoring und Entwicklung von Modellen guter Praxis zur sozialen Unterstützung für Care Leaver beim Übergang ins Erwachsenenalter. Abschlussbericht für die Stiftung Deutsche Jugendmarke. Abrufbar unter: http://www.igfh.de/cms/sites/default/files/Abschlussbericht_Was%20kommt%20nach%20oder%20station%C3%A4ren%20Erziehungshilfe%20M%C3%A4rz%202014.pdf [Abrufdatum: 02.05.2015]
- Königter, S./Schröer, W./Zeller, M. (2008): Germany. In E. R. Munro & M. Stein (Eds.), Young People's Transitions from Care to Adulthood. International Research and practice book (pp. 63–77). London

Krüger, S. (2011): „Wenn Kommunen nicht mehr können...“ Öffentliche Jugendhilfe zwischen gesetzlicher Verpflichtung und politischer Gestaltungskraft. Vortrag im Rahmen des Fachtages „Mit 17 schon zu alt?“ am 14. Juli 2011. Abrufbar unter: http://www.skfbayern.caritas.de/aspe_shared/form/download.asp?nr=324770&form_typ=115&tag_id=6853 [Abrufdatum: 02.05.2015]

Merchel, J. (1998): Hilfeplanung bei den Hilfen zur Erziehung § 36 SGB VIII. Boorberg. Stuttgart u.a.

Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie/GEBIT (2013): Handreichung Aufbau von Kompetenzen einer selbständigen Lebensführung im Rahmen der Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. und der Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII. Abrufbar unter: <http://www.soziales.niedersachsen.de/download/81281> [Abrufdatum: 02.05.2015]

Nüsken, D. (2005): Vom Stiefkind der Erziehungshilfe – Entwicklungen bei den Hilfen für junge Volljährige. In: Forum Erziehungshilfen 11/2005, S. 237-244

Nüsken, D. (2008): Regionale Disparitäten in der Kinder- und Jugendhilfe, Eine empirische Untersuchung zu den Hilfen für junge Volljährige, Waxmann. Münster/New York

Nüsken, D. (2014): Übergang aus der stationären Jugendhilfe ins Erwachsenenleben in Deutschland. Expertise für die Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen, Frankfurt

Pothmann, J. (2011): Auf dem Abstellgleis? Jugendliche und junge Erwachsene in der Kinder- und Jugendhilfe – Ein Blick in den Zahlenspiegel. In: Sozialpädagogisches Institut des SOS-Kinderdorf e.V. (Hrsg): Fertig sein mit 18? Dokumentation zur Fachtagung „Jugendliche und junge Volljährige – Eine Randgruppe der Kinder- und Jugendhilfe?“ 4.-5. November 2010 in Berlin, S. 22-41. München

Sievers, B./Thomas, S./Zeller, M. (2015): Jugendhilfe – und dann? Zur Gestaltung der Übergänge junger Erwachsener aus stationären Erziehungshilfen. Walhalla. Regensburg

Wiesner, R. (2011): Das SGB VIII und seine Stiefkinder – Zur Stellung junger Erwachsener im SGB VIII. Anspruch und Wirklichkeit. Vortrag im Rahmen des Fachtages „Mit 17 schon zu alt?“ am 14. Juli 2011. Abrufbar unter: http://www.skfbayern.caritas.de/aspe_shared/form/download.asp?nr=324770&form_typ=115&tag_id=6853 [Abrufdatum: 01.05.2015]

Will, H.-D. (2001): Hilfen für junge Volljährige, in: Birtsch, V./Münstermann, K./Trede, W. (Hrsg.): Handbuch Erziehungshilfen. S. 683-701, Münster



*Prof. Dr. Dirk Nüsken
Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit
Evangelische Fachhochschule RWL
Bochum
Fachbereich Soziale Arbeit
Immanuel-Kant-Straße 18-20
44803 Bochum
Email: nuesken@efh-bochum.de
www.efh-bochum.de*



Tagung zu jungen Volljährigen

Der AFET greift das Thema „Junge Volljährige“ in Kooperation mit seinem Mitglied Sozialräumliche Milieunahe Erziehungshilfen (SME) in einer Tagesveranstaltung auf. U.a. wird Prof. Dr. Nüsken dort referieren. Er ist Experte auf dem Gebieten „Junge Volljährige“ sowie „CareLeaver“. Er hat diverse Beiträge zu diesen Themenfeldern veröffentlicht. So das 2008 erschienene Buch „Regionale Disparitäten in der Kinder- und Jugendhilfe – Eine empirische Untersuchung zu den Hilfen für junge Volljährige“ sowie in 2014 die Expertise „Übergang aus der stationären Jugendhilfe ins Erwachsenenleben in Deutschland“.

Die Tagung wird entgegen einer ersten Ankündigung nicht im September, sondern am 15.01.2016 in Hamburg stattfinden.

Nähere Informationen finden Sie zu gegebener Zeit auf der AFET-Homepage.



Dem AFET-Ehrenmitglied Klaus Rauschert zum 85. Geburtstag

Klaus Rauschert ist Ehrenmitglied des AFET und hat als Vorsitzender des Rechtsausschusses und Schatzmeister (1978-1996) die Verbandsarbeit über Jahrzehnte mit gestaltet. Bis 2012 war er Mitglied im Fachausschuss Jugendhilferecht und Jugendhilfepolitik. Durch seine Tätigkeit als Anwalt, Geschäftsführer der AGJJ (dem Vorläufer der AGJ) sowie vor allem als Referent und später Referatsleiter im Nds. Kultusministerium (1970-1995) konnte Klaus Rauschert aktiv am Gesetzgebungsverfahren des KJHG mitwirken. Die juristische Ausgestaltung sozialpolitischer Errungenschaften prägte sein berufliches Wirken. Hierbei war sein Handeln zuerst an den Interessen der Adressatinnen und Adressaten der Hilfen ausgerichtet.

Klaus Rauschert hat seine Tätigkeit in seinen verschiedenen beruflichen Stationen immer im (sozial-)politischen Kontext verstanden. In seinem Brief an den AFET (Dialog Erziehungshilfe Heft 2/3 2012) ruft er noch einmal einige seiner Lebensthemen auf. Der Streit um das erste Gesetz der Sozialhilfe (BSHG 1962-2004) oder der Verfassungsstreit um die Rolle öffentlicher und freier Träger vor dem Hintergrund der Reform des JWG in den 1960er Jahren. Dabei werden Grundpositionen deutlich, die auch in aktuellen Fragen der Kinder- und Jugendhilfe von Bedeutung sind. Welche Wirkungen können Leistungsgesetze überhaupt entfalten, wenn Bund und Länder einer Schuldenbremse unterliegen und die kommunalen Haushalte einer Bogensehne kurz vor dem Zerreißen gleichen? Welchen Stellenwert hat die soziale Gerechtigkeit für das Zusammenleben in einer modernen Gesellschaft? Was heißt das für die Diskussion um die Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung?

Während es in den 1960er – 1980er Jahren im Wesentlichen um den Ausbau des Sozialstaates ging, sind wir spätestens mit den sog. Hartz-Gesetzen 2004 mit dem Umbau desselben befasst. Am Leben und Wirken von Klaus Rauschert lässt sich gut nachvollziehen, wie wichtig für das eigene berufliche Handeln ein gutes Fundament stabiler Überzeugungen und Orientierungen ist. Nicht, um alles Neue zu blockieren, sondern als Kompass in manchmal etwas wirren Zeiten mit einem vielstimmigen Chor der Einflüsterungen, Kommentierungen und der von offenen aber auch verdeckten Interessen geleiteten Einflussnahme auf Politik und Verbände.

Klaus Rauschert ist noch lange nach Beendigung seiner Tätigkeit im Niedersächsischen Kultusministerium aktiv für seine kinder- und jugendpolitischen Überzeugungen eingetreten. Sein von tiefer Erfahrung und ehrlichem Engagement geprägtes Lebenswerk und seine Beiträge im AFET können mithelfen, allen aktuell in der Kinder- und Jugendhilfe Tätigen eine Orientierung im Dschungel des täglichen Entscheidungswesens zu sein.

Der AFET gratuliert seinem über Jahrzehnte verbundenen Ehrenmitglied ganz herzlich zu seinem 85. Geburtstag! Wir wünschen Ihnen, lieber Herr Rauschert, zuallererst, dass Sie gesund bleiben und sich Ihren kritischen Blick, Ihre Neugier und Ihr Interesse an den Menschen bewahren!

Joachim Glaum

Mitglied des AFET-Fachausschusses Jugendhilferecht und Jugendhilfepolitik

Fremdunterbringung qualifizieren – Praxiswende einleiten

– Professioneller Kontext, Elternarbeit, Rückführung –

21.–23.09.2015 in Wiesbaden

Anmeldung bis 17.08.2015

In der Debatte um die Weiterentwicklung der erzieherischen Hilfen wird aktuell auch auf eine neue Einordnung der Rolle von Herkunftseltern/-familien und der Arbeit mit ihnen diskutiert. Hierfür sind neue Entwürfe für konzeptionelle Entwicklungslinien, fachliche Standards und für die strukturellen Rahmenbedingungen der Erzieherischen Hilfen erforderlich. Die Tagung will mit neuen und bewährten, jedenfalls wirksamen Konzepten und qualifizierter fachlicher Ausstattung die Praxis vor Ort in diesen Bemühungen zu unterstützen und neue Orientierungen und Handlungsstrategien aufzuzeigen.

Kooperationsveranstaltung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Berlin und dem Institut ISAPP am Fachbereich Sozialwesen der Hochschule RheinMain Wiesbaden

www.hs-rm.de/sw/forschung-weiterbildung/tagungen/fachkongress-2015-fremdunterbringung-qualifizieren/index.html

Stress, kritische Lebensereignisse und Trauma

28.09.2015 in Würzburg

Anmeldung bis zum 13.09.2015

Es ist eine wichtige Aufgabe für TherapeutInnen, PädagogInnen und das Umfeld der betroffenen Kinder und Jugendlichen, junge Menschen nach kritischen Lebensereignissen und traumatischen Erfahrungen vor emotionalen Störungen zu schützen bzw. ihnen zu helfen, bereits eingetretene psychische Störungen zu bearbeiten. Eine weitere wichtige Aufgabe besteht in der Prävention von Stress bzw. Entwicklung von Konzepten im Umgang mit bestimmten Risikogruppen. Die 17. Würzburger Fachtagung beschäftigt sich daher mit den

Themen Stress, kritische Lebensereignisse und Trauma.

Veranstalter: diverse Organisationen

www.wuerzburger-fachtagung.de

Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung

07.–09.10.2015 im BZ-Erkner bei Berlin

Anmeldung bis: 10.08.2015

Bei der Debatte um die Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung stehen nicht mehr nur die Hilfen zur Erziehung im Fokus. Vielmehr wird die Weiterentwicklung des gesamten Unterstützungssystems für Kinder und Jugendliche diskutiert, um jungen Menschen ein gerechtes Aufwachsen zu ermöglichen. Damit soll auch den gesellschaftlich verursachten Herausforderungen begegnet werden. Der Deutsche Verein bietet mit dieser Fachveranstaltung ein Forum zur aktuellen sozialpolitischen Entwicklung im Bereich der Hilfen zur Erziehung mit der Möglichkeit zum Erfahrungsaustausch, der Information und politischen Orientierung.

www.deutscher-verein.de

Würdigung der interkulturellen Jugendhilfe – Ein Plädoyer für Salutogenese und Achtsamkeit

12/13.11.2015 in Berlin

Ausgehend von dem Blickwinkel der Fachkräfte werden die Begriffe Würde, Salutogenese und Achtsamkeit in Zeiten von Arbeitsverdichtung und steigenden Anforderungen in den Mittelpunkt der Tagung gestellt. Ziel der Fachtagung ist, die Handlungsfähigkeit von Fachkräften bei freien und öffentlichen Trägern zu stärken – durch Perspektivenerweiterung und Perspektivenwechsel, durch Sensibilisierung für Haltungen und Handlungsmaximen, da jeder einzelne Mensch in seiner kulturellen Eigenart ein Recht auf eine würdevolle, wertschätzende und achtsame Begegnung hat – auch im Arbeitskontext.

www.Lebenswelt-Berlin.de

Aktuelle fachliche, fachpolitische und rechtliche Entwicklungen in der Kinder- und Jugendhilfe

16.–18.11.2015 im BZ-Erkner bei Berlin
Anmeldung bis: 17.09.2015, ausschließlich für LeiterInnen von Jugendämtern

Die Arbeit in den Jugendämtern unterliegt einem kontinuierlichen Wandel. Die Entwicklungen in Politik, Recht und fachlichem Diskurs erfordern von der Leitungsebene der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe eine permanente Überprüfung der eigenen Arbeit und eine Anpassung an die sich ändernden Gegebenheiten, Rahmenbedingungen und Anforderungen. Die konkreten Themenschwerpunkte der Fachveranstaltung werden von den aktuellen Entwicklungen in der Kinder- und Jugendhilfe bestimmt.

www.deutscher-verein.de

Vorankündigungen:

Veranstaltungen der Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe AGFJ

8.–9. Oktober 2015

Zukunftsfähige Hilfen zur Erziehung zwischen Einzelfallhilfe und Lebensweltorientierung

5.–6. November 2015

"Inobhutnahme und Krisenintervention"

3.–4. Dezember 2015

"Systemsprenger verhindern – Wie werden die Schwierigsten zu den Schwierigsten?"
Die Veranstaltungen finden in Berlin statt.

Weitere Informationen unter:

www.fachtagungen-jugendhilfe.de

02.10.2015 in Oldenburg

Fachtag "Professionell Handeln und Nachhaltigkeit sichern"

www.win2win-ggmbh.de



Fegert, Hoffmann, König, Niehues, Liebhardt
Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen

Ein Handbuch zur Prävention und Intervention für Fachkräfte im medizinischen, psychotherapeutischen und pädagogischen Bereich

Springer Verlag; 506 Seiten, ISBN 978-3-662-44243-2 | e-Book: ISBN 978-3-662-44244-9

Das Handbuch entstand aus den Grundlagen- und Rechtstexten des positiv evaluierten Online-Kurses „Prävention von sexuellem Kindesmissbrauch“ für medizinisch-therapeutische und pädagogische Berufe. Es bietet durch Beiträge namhafter AutorInnen eine sehr umfangreiche Darstellung des fachlichen Basiswissens zu dieser Thematik. Praktische Bezüge, konkrete Vorgehensweisen und relevante rechtliche Aspekte sollen dabei zu einem besseren theoretischen Verständnis und einer Erhöhung der Handlungskompetenz im Umgang mit (potentiellen) Missbrauchsfällen in der beruflichen Praxis beitragen.



Katja Nowacki (Hrsg.)

Die Neuaufnahme in der stationären Heimerziehung

Lambertus Verlag, 1. Auflage, Juli 2014, 216 Seiten, ISBN 978-3-7841-2675-3.

Die Aufnahme in eine Gruppe der stationären Erziehungshilfe (Heimgruppe) bedeutet eine große Veränderung der Lebenssituation für die Kinder und Jugendlichen und ist häufig zu Beginn mit Ängsten und Unsicherheiten verbunden. Dabei ist gerade der Beginn einer Aufnahme in die stationäre Heimerziehung ein wesentlicher Schlüsselprozess für das Gelingen der Maßnahme. Dieser Herausgeberband entstand in der Folge zweier Evaluationsaufträge von zwei Trägereinrichtungen der freien Jugendhilfe mit der Absicht, insbesondere die Kinder und Jugendlichen, aber auch die MitarbeiterInnen zu ihrer Zufriedenheit mit dem Aufnahmeprozess zu befragen und Anregungen für einen gelingenden Beginn zu erlangen.



Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ (Hrsg.)

Gesellschaftlicher Wandel – Neue Herausforderungen für die Kinder- und Jugendhilfe?!

AGJ Berlin 2014, 211 Seiten, ISBN: 978-3-943847-08-6

Vor dem Hintergrund der aktuellen Debatten und Rahmenbedingungen der Kinder- und Jugendhilfe werden in diesem Band die neuen Herausforderungen analysiert, mit denen sie sich konfrontiert sieht, und es wird der Frage nachgegangen, welche Auswirkungen der gesellschaftliche Wandel auf die aktuelle Verfasstheit der Kinder- und Jugendhilfe und ihre zukünftigen Aufgaben hat.



Dr. Rainer Balloff

Kinder vor dem Familiengericht

Praxishandbuch zum Schutz des Kindeswohls unter rechtlichen, psychologischen und pädagogischen Aspekten
 Nomos Verlag, 2. Auflage 2015, 494 Seiten, ISBN 978-3-8487-1376-9

Jährlich stehen in Deutschland mehr als 200.000 Kinder und Jugendliche vor Familiengerichten, weil sich ihre Eltern trennen oder den Eltern das Sorgerecht entzogen wird, der Umgang oder die Adoption geregelt wird oder die Kinder, die in Pflegefamilien, Wohngruppen und Kinderheimen leben, eines Tages in die Herkunftsfamilie zurückgeführt werden. Welche Rolle spielen dabei das Jugendamt, der Verfahrensbeistand und die Gutachter? Wer hilft, die Rechte der Kinder zu wahren? Was empfinden Kinder, wenn sie den Eltern oder Pflegeeltern weggenommen werden?

Praxisorientiert zeigt der Autor auf, wie das Kindeswohl geachtet und Kinderschutz durchgesetzt werden kann.

Das Leben ist ein ewiges Werden.
Sich für geworden halten, heißt sich töten.

Friedrich Hebbel